

Walther L. Bernecker

**Die Unabhängigkeit Lateinamerikas:
europäische Interessen und ambivalente Reaktionen**

Ibero-Online.de / Heft 10

This work is licensed under the Creative Commons Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Deutschland License. To view a copy of this license, visit <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>.

The online version of this work can be found at:
<<http://www.iai.spk-berlin.de/publikationen/ibero-online.html>>



IBERO-ONLINE.DE

El Instituto Ibero-Americano Fundación Patrimonio Cultural Prusiano es un centro interdisciplinario que se dedica al intercambio científico y cultural con América Latina, España y Portugal. Alberga la mayor biblioteca especializada en Europa en cuanto al ámbito cultural iberoamericano. Asimismo, es un lugar de investigación extrauniversitaria, y tiene como objetivo la intensificación del diálogo entre Alemania e Ibero-América.

En la serie IBERO-ONLINE.DE se publican textos provenientes de conferencias y simposios llevados a cabo en el Instituto Ibero-Americano. La serie se propone difundir los resultados de las actividades científicas del Instituto más allá del contexto local. Las publicaciones de la serie IBERO-ONLINE.DE se pueden bajar en formato PDF de la página web del Instituto: <<http://www.iberonline.de>>. A pedido especial, los textos de la serie también pueden ser publicados en versión impresa.

Das Ibero-Amerikanische Institut PK (IAI) ist ein Disziplinen übergreifend konzipiertes Zentrum der wissenschaftlichen Arbeit sowie des akademischen und kulturellen Austauschs mit Lateinamerika, Spanien und Portugal. Es beherbergt die größte europäische Spezialbibliothek für den ibero-amerikanischen Kulturraum, zugleich die drittgrößte auf diesen Bereich spezialisierte Bibliothek weltweit. Gleichzeitig erfüllt das IAI eine Funktion als Stätte der außeruniversitären wissenschaftlichen Forschung sowie als Forum des Dialogs zwischen Deutschland, Europa und Ibero-Amerika.

In der Reihe IBERO-ONLINE.DE werden in loser Folge Texte auf der Grundlage von Vorträgen und Symposien veröffentlicht, die am Ibero-Amerikanischen Institut PK stattgefunden haben. Die Reihe dient der Diffusion der Ergebnisse wissenschaftlicher Veranstaltungen des Ibero-Amerikanischen Institutes und soll zu deren Verbreitung über den regionalen Rahmen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungen hinaus beitragen.

Die Publikationen der Reihe IBERO-ONLINE.DE können über die Homepage des IAI im PDF-Format heruntergeladen werden: <<http://www.iberonline.de>>. Sie werden bei Bedarf auch als Druckversion aufgelegt.

Composición/Satz: Anneliese Seibt

1ª edición/1. Auflage 2010

ISBN: 978-3-935656-42-4

© Ibero-Amerikanisches Institut Preußischer Kulturbesitz, Potsdamer Str. 37,
10785 Berlin

Inhalt

Britisch-nordamerikanische Rivalitäten um Mexiko	4
Die Lateinamerikapolitik der Heiligen Allianz – zwischen Legitimitätsprinzip und Wirtschaftsinteressen	10
Frankreich und Mexiko: Fehlschlag der Verhandlungen	15
Anerkennungs- und Verhandlungsprobleme zwischen Preußen und Mexiko	33
Die Vertragsverhandlungen zwischen Mexiko und den Hansestädten	41
Der “Friedens- und Freundschaftsvertrag” zwischen Mexiko und Spanien	50
Schlussüberlegung: Zum historischen Stellenwert der Anerkennungsverträge	53
Literaturverzeichnis	56

Walther L. Bernecker

Die Unabhängigkeit Lateinamerikas: europäische Interessen und ambivalente Reaktionen

Vorbemerkung

Der folgende Beitrag behandelt die Frage, wie die europäischen Staaten auf die Unabhängigkeit der lateinamerikanischen Staaten reagierten. Um dieses überaus komplexe Thema einigermaßen in den Griff bekommen zu können, konzentriert sich der Beitrag für die europäische Seite auf Großbritannien, Frankreich, Preußen und die Hansestädte sowie Spanien, für die lateinamerikanische Seite auf das Beispiel Mexiko. Im ersten Teil werden auch noch die USA einbezogen, da die britische Reaktion ohne die der Vereinigten Staaten nicht verständlich wird.

1. Britisch-nordamerikanische Rivalitäten um Mexiko

Die Auseinandersetzungen zwischen europäischen Staaten und den USA um Macht und Einfluss in Mexiko nahmen schon mit der Aushandlung der ersten Verträge ihren Anfang. Die US-amerikanische Seite beanspruchte dabei eine (von den Mexikanern nicht konzedierte) Sonderbehandlung; dieser Anspruch verwies bereits auf zukünftige Probleme mit Mexiko, nicht minder aber auch auf Komplikationen mit den europäischen Rivalen. Angesichts der herausragenden Bedeutung, die Großbritannien damals im internationalen Konzert der Mächte hatte, ist es nicht verwunderlich, dass die ersten Differenzen zwischen der Inselmacht und den Vereinigten Staaten auftraten. Die folgenden Ausführungen über den Abschluss eines Handelsvertrages konzentrieren sich daher auf die Konflikte zwischen den USA und Großbritannien, wobei der Inselstaat stellvertretend die europäischen Interessen repräsentiert.

Spätestens seit 1820 bereiteten sich die englischen Politiker auf die Anerkennung der lateinamerikanischen Unabhängigkeit vor; ihnen ging es darum, eine Führungsrolle der USA über die entstehenden lateinamerikanischen Staaten zu verhindern. Die Haltung Großbritanniens gegenüber Lateinamerika, die in ihren Grundlinien in dem berühmten, von Außenminister Castlereagh 1820 entworfenen und ab September 1822 von Außenminister Canning übernommenen "State Paper" enthalten ist,¹ ergab sich aus dem Verhältnis Englands zur Heiligen Allianz und deren reaktionär-legitimistischer Politik. Dreh- und Angelpunkt der britischen Politik jener Jahre war das Prinzip der Nicht-Intervention in die Angelegenheiten anderer Länder. Dabei sah sich die Londoner Regierung starkem Druck vonseiten einer mächtigen Handels- und Industriefraktion ausgesetzt, die auf eine Anerkennung der lateinamerikanischen Unabhängigkeit oder zumindest auf wirkungsvollen, international abgesicherten Schutz des Lateinamerikahandels drängte. Im April 1822 forderten verängstigte Händler, den Handel zwischen Großbritannien und Lateinamerika endlich auf eine legale Basis zu stellen; andernfalls "[...] foreign countries, especially the United States [...] will secure to themselves most important advan-

¹ Die offizielle britische Position wird ausführlich dargelegt in Castlereaghs Schreiben an den britischen Gesandten in Madrid, Henry Wellesley, 01.04.1812: Public Record Office/Foreign Office (= PRO FO 72/127); Druck: Kinsley Webster (1938: 309-316). Zur Diskussion des "State Paper" vgl. Ward (1923, II: 622), Kinsley Webster (1947), Temperley (1970: 140ff.).

tages, at the expense of the shipping, commercial, and manufacturing interests of this Kingdom”.²

Dem massiven Druck der starken Handelsfraktion nachgebend, entschloss sich Castlereagh noch im gleichen Monat, den englischen Lateinamerikahandel auf eine anerkannte Grundlage zu stellen. Fortan konnten die lateinamerikanischen Republiken mit England unter den gleichen Bedingungen Handel treiben wie jedes andere Land, mit dem keine besonderen Handelsverträge bestanden. Damit hatte Castlereagh eine “kommerzielle Anerkennung” der lateinamerikanischen Republiken vorgenommen, eine völkerrechtlich-politische vorerst jedoch ausgeklammert (Kinsley Webster 1947: 428-436). Sein Nachfolger Canning konnte sich dem weiteren Druck bald nicht mehr widersetzen. Schon im Oktober 1823 beauftragte er Charles O’Gorman, sofort die Funktion eines britischen Generalkonsuls in Mexiko (ohne Berücksichtigung politischer Bedingungen, das heißt ohne vorherige Anerkennung der mexikanischen Unabhängigkeit und Aufnahme diplomatischer Beziehungen) auszuüben. 1825 erfolgte sodann die faktische politische Anerkennung der Unabhängigkeit Mexikos; die Methode der Anerkennung sollte in der Aushandlung eines (Handels-, Freundschafts- und Schifffahrts-)Vertrages bestehen, dessen Ratifizierung den Anerkennungsprozess beenden würde.

Während der seit 1822 andauernden Gespräche zwischen Großbritannien und Mexiko wurde das mexikanische Hauptinteresse sehr deutlich: Es ging Mexiko darum, die Anerkennung seiner Unabhängigkeit durch Großbritannien zu erhalten, wofür als Gegenleistung dem Inselstaat politische und wirtschaftliche Vorteile eingeräumt würden, die er anders nicht hätte erhalten können. Der konkrete politische Hintergrund der deutlichen Bevorzugung Großbritanniens durch Mexiko war die Überzeugung des mexikanischen Unterhändlers Guadalupe Victoria, dass der Anerkennung durch Großbritannien eine Schrittmacherfunktion für andere europäische Mächte zugesprochen werden könne.

Der britische Unterhändler Lionel Hervey, der die Verhandlungen zwischenzeitlich führte, ließ seine Regierung wissen, dass Mexiko der Unterstützung einer großen Seemacht bedürfe; falls Großbritannien bereit sei, den Schutz Mexikos zu übernehmen, würden den Engländern die umfangreichsten Handelsprivilegien eingeräumt werden. Hervey ließ in seinem Bericht keinen Zweifel daran, dass der eigentliche – und damals noch einzige – Rivale Großbritanniens in Mexiko die USA waren; es gelte, unbedingt zu verhindern, dass die Mexikaner sich ihren nördlichen Nachbarn aus Mangel an Alternativen in die Arme werfen müssten.³

Der erste Vertrag zwischen beiden Staaten (1825) wurde von Großbritannien nicht ratifiziert, da Mexiko sich das Recht ausbedungen hatte, den südamerikani-

2 “Petition to the Lords of His Majesty’s Most Honourable Privy Council from the humble memorial of the undersigned merchants, ship-owners, manufacturers, and traders of London”. In: *The New Times*, 29.04.1822. Vgl. auch Jackson Hammond (1929: 223) und Packson (1903: 198-200).

3 Hervey an Canning, México, 18.01.1824 (PRO FO 50/4); vgl. auch die Paraphrase bei Cody (1954: 152ff.). Zur Reaktion der Regierung vgl. Canning an Hervey, London, 23.04.1824 (PRO FO 50/3). Vgl. auch Hervey an Canning (geheim und vertraulich), México, 21.02.1824 (PRO FO 50/4).

schen “Schwesterrepubliken” Sonderkonditionen einzuräumen. Die Neuaushandlung des Vertrages wurde sodann u.a. durch die Intervention des US-Delegierten Joel R. Poinsett erschwert, der sich mit Nachdruck dafür einsetzte, dass Großbritannien Mexiko das Recht zugestand, den amerikanischen “Schwesternationen” – zu denen auch die USA gehören sollten! – Sonderrechte einzuräumen. Die von Eifersucht und Rivalität geprägten Auseinandersetzungen zwischen dem britischen Gesandten Henry George Ward und dem US-Amerikaner Poinsett zogen sich über Monate hin,⁴ nachdem Poinsett vorerst nicht zu akzeptieren bereit war, unter den gleichen Bedingungen wie Großbritannien einen Vertrag abzuschließen.

Der britisch-mexikanische “Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag” wurde schließlich im Dezember 1826 unterzeichnet sowie im April 1827 von Mexiko und im Juli 1827 von Großbritannien ratifiziert.⁵ Zweifellos war der Abschluss dieses Vertrages ein Meilenstein in der Geschichte der mexikanischen Unabhängigkeit. Für Mexiko bedeutete die politische Anerkennung durch England das faktische Ende der Erfolgchancen spanischer Rückeroberungsabsichten; für Canning war die Anerkennung ein innenpolitisch geschickter Zug, sich einer von Unternehmungswut und Spekulationsfieber erfüllten Geschäftswelt, die stürmisch nach Erschließung und Sicherung neuer Absatzmärkte verlangte, als Mann der Stunde zu präsentieren.

Zeitlich parallel zu den britisch-mexikanischen Vertragsverhandlungen verliefen die nordamerikanisch-mexikanischen Gespräche, die ebenfalls den Abschluss eines Handelsvertrages zum Ziel hatten.⁶ Obwohl in beiden Fällen viele Probleme ähnlich gelagert waren, unterschieden sich die Vertragsverhandlungen beider Länder entscheidend. Schon die Voraussetzungen waren grundverschieden: Während nämlich der Abschluss eines Vertrages mit Großbritannien für Mexiko (und vor der Welt) die offizielle Anerkennung seiner Unabhängigkeit bedeutete – auch wenn diese Anerkennung explizit nirgends formuliert wurde –, konnte im Vertrag mit Nordamerika die Anerkennungsproblematik nicht mit handelspolitischen Aspekten gekoppelt werden, da das US-Repräsentantenhaus die Unabhängigkeit Mexikos bereits im März 1822 anerkannt hatte. Der internationale Stellenwert eines Vertrages mit den USA war daher von vornherein anders einzuschätzen als ein Abkommen mit Großbritannien.

4 Vgl. etwa folgende Berichte: Ward an Canning, México, 22.09.1825; Ward an Canning, México, 27.09.1825; Ward an Canning (höchst persönlich und vertraulich), México, 30.09.1825 (alle in PRO FO 50/14). Ward an Canning (geheim und vertraulich), México, 29.05.1826 (PRO FO 50/21). Vgl. auch die den neuen Vertrag betreffende Korrespondenz in PRO FO (97/271).

5 Text (englisch und spanisch): “Treaty of Amity, Commerce and Navigation, between His Majesty and The United States of Mexico, together with two Additional Articles thereunto annexed”. London 1828 (1 Exemplar in Staatsarchiv Bremen 2-C.13.a.); ebenfalls abgedruckt in *British and Foreign State Papers*, 14, 1826/27, S. 614-629 und in *Nouveau Recueil de Traités*, VII, 1829, S. 80-99.

6 Einen ausführlichen Bericht über die englischen und die amerikanischen Verhandlungen mit Mexiko zur Erreichung eines Vertrages lieferte der hanseatische Handelsagent Hermann Nolte an den Bremischen Bürgermeister Smidt am 31.12.1826: Staatsarchiv Bremen 2-C.13.a.

Obwohl die USA Mexiko 1822 *de facto* anerkannt hatten, entsandten die Nordamerikaner jedoch vorerst keinen diplomatischen Vertreter in das Nachbarland. Vielmehr waren bis 1825 die mexikanisch-nordamerikanischen Beziehungen eher informeller Art, die Vertretungen beider Länder allenfalls "offiziös". Erst nach Errichtung der mexikanischen Bundesrepublik (1824) nahmen die Beziehungen zum nördlichen Nachbarn Konsistenz an. Damals ging die US-Regierung noch von der optimistischen Vorstellung aus, Mexiko werde keinem europäischen Land die Handels- und Schifffahrtsvorteile einräumen, die es den Nordamerikanern gewährte. Schließlich waren die USA nicht nur ein amerikanischer Bruderstaat, sondern das erste Land, das Mexikos Unabhängigkeit anerkannt hatte. Sehr schnell stellte sich jedoch heraus, dass diese Einschätzung ein Trugschluss war. Die Vertragsverhandlungen schleppten sich lange hin. Entscheidend für das Verständnis der – über diesen Vertrag zeitlich wie sachlich weit hinausreichenden – Hauptprobleme zwischen den beiden Nachbarländern war die Diskussion über die Gleich- oder Vorzugsbehandlung der USA im Vergleich zu anderen Staaten. Dieses Problem sollte zu tief greifenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der nordamerikanischen und der mexikanischen Seite führen und schlagartig einen ideologischen Graben erkennen lassen, der prinzipielle, unüberbrückbare und später noch verschärfte Differenzen offenlegte.

Die Hauptauseinandersetzung ging nicht um handelspolitische oder vertrags-technische Aspekte wie Meistbegünstigungsklausel oder Reziprozität; das Problem wurde vielmehr auf eine kontinental-politische Ebene gehoben und von den Amerikanern zu einem globalen Ost-West-Gegensatz zwischen Europa und Amerika hochstilisiert. Während nämlich die Briten im Verlauf der Verhandlungen erkennen ließen, dass sie eine Präferenzklausel für lateinamerikanische Staaten (wenn auch widerwillig) akzeptieren würden, da sie ihre Interessen hiervon nicht "materiell betroffen" sähen, wandte Poinsett sich mit aller Entschiedenheit gegen eine derartige Vertragspassage. Die Mexikaner wiederum ließen deutlich werden, dass Mexiko keinerlei Anlass sehe, die USA als "natürlichen" Alliierten zu betrachten oder der Freundschaft mit dem nördlichen Nachbarn mehr Bedeutung als der mit Großbritannien und den lateinamerikanischen Staaten beizumessen; die im Vertrag mit Großbritannien festgelegten Bedingungen seien auch für die USA gültig.

Dass Mexiko in dieser wichtigen Frage nicht einlenkte, war im Wesentlichen auf Wards ausgeklügeltes Taktieren zurückzuführen.⁷ Der britische Gesandte ver-

7 Ward hatte in Mexiko allerdings insofern relativ leichtes Spiel, als die Mexikaner zum damaligen Zeitpunkt bereits den Absichten der "Yankees" zutiefst misstrauten. Schon wenige Tage nach seiner Ankunft in Washington (drei Jahre zuvor!) hatte der erste mexikanische Gesandte in den USA, Zozaya, einen für das gegenseitige Verhältnis der beiden Nachbarstaaten vernichtenden Bericht an die damals kaiserlich-mexikanische Regierung gesandt: "La soberbia de estos republicanos no les permite vernos como iguales sino como inferiores; su envanecimiento se extiende en mi juicio a creer que su Capital lo será de todas las Américas; aman entrañablemente a nuestro dinero, ni a nosotros, ni son capaces de entrar en convenio de alianza o comercio sino por su propia conveniencia, desconociendo la recíproca. Con el tiempo han de ser nuestros enemigos jurados, y con tal previsión los debemos tratar desde hoy, que se nos venden amigos." Zozaya an das mexikanische Außenministerium, 26.12.1822, in: Peña y Reyes (1923b, I: 103). Er fügte hinzu,

stand es meisterhaft, die mexikanische Skepsis gegenüber den Intentionen der USA wachzuhalten und zu vergrößern. Angesichts der kompromisslosen, auf unbedingte Vorzugsbehandlung der USA gegenüber Europa abzielenden Haltung Poinsetts⁸ schlug Ward seiner Regierung eine neue Strategie vor. War er bis dahin ebenfalls Gegner einer Vorzugsbehandlung der Lateinamerikaner durch Mexiko gewesen, so sah er nun in der Aufnahme einer Präferenzklausel in den britisch-mexikanischen Vertrag ein Instrument zur Eindämmung der panamerikanischen Bestrebungen der USA.⁹

Das relativ untergeordnete und zum damaligen Zeitpunkt ohnehin eher theoretische als praktisch-aktuelle Problem einer handelspolitischen Bevorzugung der übrigen lateinamerikanischen Staaten durch Mexiko hatte die nordamerikanische Seite zu einer Offenlegung ihres Lateinamerikaprogramms gezwungen. Dieses stand in schroffem Gegensatz zur britischen Lateinamerikapolitik. Die scheinbar periphere Diskussion über den Handelsvertrag bündelte die globalen Politikbereiche der USA und Großbritanniens zu einem konkreten Problemkomplex, der *in nuce* alle Elemente des makropolitischen Bereichs enthielt, somit Reflex und Ausdruck der unterschiedlichen anglo-amerikanischen Lateinamerikastrategien war.

Die US-amerikanische Haltung gegenüber den vor Kurzem unabhängig gewordenen Staaten im Süden des Kontinents war untrennbar mit der Politik der Vereinigten Staaten gegenüber Europa verbunden. Seit Ende des 18. Jahrhunderts spielte auf dem amerikanischen Kontinent der Gedanke eines besonders engen Verhältnisses der Völker und Staaten der "westlichen Hemisphäre" eine herausragende Rolle (Preston Whitaker 1954: 1, 5).¹⁰ Die antithetische Gegenüberstellung von Europa und Amerika ging zwar in ihren Ursprüngen auf europäische Autoren zurück, provozierte in der Neuen Welt jedoch eine "amerikanistische" Reaktion, die nicht bei intellektueller Erwidern verharrte, sondern bald zu politischen Manifestationen und Doktrinen überging. Der Übergang von der mehr philosophischen Vorstellung "zweier Welten" zur politischen Materialisierung dieser dichotomischen Vision erfolgte im Wesentlichen in den Jahren zwischen dem napoleonischen Einfall in Spanien (1808) und dem interamerikanischen Panamakongress (1826). Lateiname-

überall werde von der Organisierung des Heeres gesprochen, was nur auf die US-Absichten hinsichtlich der Provinz Texas zurückzuführen sei.

- 8 Ward charakterisierte die US-Haltung mit den Worten: "It is the great object of the United States to convince the natives of Spanish America that there exists between them and their brethren of the North a community of interests in which no European Power can share." Ward an Canning (Nr. 32), México, 22.09.1825 (PRO FO 50/14). Einige Tage später insistierte er: "The formation of a general American Federation from which all European Powers, but more particularly Great Britain, shall be excluded, is the great object of Mr. Poinsett's exertions." Ward an Canning (privat und vertraulich), México, 30.09.1825 (PRO FO 50/14).
- 9 Ward an Canning (Nr. 42), México, 27.09.1825 (PRO FO 50/14). Ward ließ Präsident Victoria gegenüber sogar deutlich werden, dass Großbritannien die Ausnahmeregelung für lateinamerikanische Staaten akzeptieren werde, wenn die USA diese Bestimmung ebenfalls in ihren Vertrag aufzunehmen genötigt seien: Ward an Canning (Nr. 68), México, 15.12.1825 (PRO FO 50/14).
- 10 Zur entscheidenden Bedeutung der Aufklärung für die Herausbildung der Idee einer verwandtschaftlichen Gemeinsamkeit zwischen dem angelsächsischen und dem spanischen Amerika vgl. Preston Whitaker (1942) sowie Bernstein (1945).

rikaner – allen voran Simón Bolívar – forcierten in jenen Jahren die internationale Zusammenarbeit in der Neuen Welt; ihre Bemühungen können jedoch insofern nicht als Beiträge zur Herausbildung einer Ideologie der “westlichen Hemisphäre” betrachtet werden, als sie von Anfang an lediglich auf die lateinamerikanischen Staaten konzentriert waren – die USA somit ausnahmen – und außerdem zumeist eine Allianz mit Großbritannien anstrebten. Damit stellten sich die politischen Vertreter der neuen lateinamerikanischen Staaten in deutlichen Gegensatz zu der gleichzeitig von den USA proklamierten Vorstellung, der zufolge der gesamte amerikanische Kontinent eine Interessengemeinschaft bildete, europäische Einflüsse und Interventionen somit ausgeschaltet werden müssten.

Die Vorstellung, Europa und Amerika seien zwei getrennte Welten, war nicht (nur) geographisch und geostrategisch, sondern primär politisch-moralisch begründet. US-Präsident Thomas Jefferson setzte Europa mit Tyrannei und Amerika mit Freiheit gleich – eine Dichotomisierung, die in der bedrohlichen Politik der Heiligen Allianz gegenüber Lateinamerika ein Jahrzehnt lang ihre Bestätigung zu finden schien. Die Erringung der Unabhängigkeit der lateinamerikanischen Staaten und ihre gleichzeitig erneute Bedrohung durch die in Europa beheimatete Heilige Allianz ließen die Vorstellung eines von gemeinsamen Interessen geleiteten Amerika zur Idee einer gesamtamerikanischen Gemeinschaft reifen.

Während in den USA der Gedanke einer von der Alten Welt in jeglicher Hinsicht getrennten amerikanischen “Kontinentaleinheit” an Boden und zusehends Einfluss auf die Regierung gewann, ging es den Briten gerade um die Verhinderung einer derartigen Trennung. Als die amerikanischen Regierungsmitglieder sich anschickten, die für Anfang Dezember 1823 vorgesehene Kongressrede von Präsident Monroe vorzubereiten, unternahm Canning den – der US-Absicht entgegenstehenden – Versuch, die USA zu einem gemeinsamen britisch-nordamerikanischen Vorgehen in der Lateinamerikafrage zu bewegen – allerdings umsonst. Cannings Angebot an die Amerikaner hatte vielmehr eine von ihm in dieser Form sicherlich nicht vorhergesehene Wirkung: Sie beschleunigte die (nunmehr einseitige) Verkündung der Haltung, die die Vereinigten Staaten gegenüber der europäischen Amerikapolitik fortan einnehmen würden und als “Monroe-Doktrin” in die Geschichtsbücher eingegangen ist.

In diesem spannungsgeladenen Klima deutlich auseinanderdriftender Konzeptionen fanden 1825/26 in Mexiko die Verhandlungen über die Handelsverträge mit Großbritannien und den USA statt. Dabei wurden die in den Regierungszentralen vorgetragenen Argumente von den diplomatischen Vertretern der beiden angelsächsischen Mächte in Mexiko aufgegriffen und vielfach wiederholt. Poinsett bestand darauf, dass ein Vertrag mit Mexiko auf der Grundlage “von Gleichberechtigung und Reziprozität” abgeschlossen werden müsse – eine Formulierung, an deren inhaltlicher Aussage die Nordamerikaner nicht rütteln ließen. Poinsett konnte schließlich die Streichung der Sonderregelungen für lateinamerikanische Staaten durchsetzen, nachdem die mexikanische Seite die Aussichtslosigkeit ihres Bestrebens erkannt hatte. Den Grundsatz der Reziprozität musste er allerdings aufgeben und sich mit einer Meistbegünstigungsklausel begnügen, hielt diese Regelung je-

doch angesichts der Tatsache, dass Mexiko über keine Handelsmarine verfügte, für die Interessen der USA keineswegs abträglich.¹¹

Hatte die Aushandlung des Vertrages von 1826 bereits ein hartnäckiges Tauziehen um Positionen und Interpretationen bedeutet, so geriet der Ratifizierungsprozess gar zu einer unerfreulichen politisch-polemischen Posse, die nach Jahren damit endete, dass die Verträge nie ratifiziert wurden, somit nie in Kraft traten. Auch der 1830 völlig neu ausgehandelte Vertrag wurde erst 1832 rechtsgültig.

2. Die Lateinamerikapolitik der Heiligen Allianz – zwischen Legitimitätsprinzip und Wirtschaftsinteressen

Lange Zeit ist in der Literatur die britische Lateinamerikapolitik der Haltung der Heiligen Allianz gegenübergestellt und behauptet worden, dass im englischen Fall die wirtschaftlichen Interessen vor politischen Überlegungen rangierten, während bei den konservativen Kontinentalmächten der Primat der Politik auf der Grundlage der europäischen Gleichgewichtsordnung im Vordergrund stand. Den Briten soll es um Geschäfte gegangen sein, während die Kontinentalmächte ihr Bestreben angeblich darauf richteten, (mehr imaginäre als real drohende) Auswirkungen der lateinamerikanischen Befreiungsbewegungen auf die restaurativ-legitimistische Ordnung des nachnapoleonischen Europa zu verhindern. Obwohl es berechtigt ist, die "liberale" Politik Englands gesondert zu behandeln und die Unterschiede zur Position der Heiligen Allianz herauszustreichen, erlaubt der Forschungsstand zu diesem Thema mittlerweile eine weit differenziertere Betrachtungsweise. Preußen und Frankreich, selbst Österreich, sind keineswegs ausschließlich auf den Primat der Politik festzulegen; vielmehr spielten bei ihrer Haltung zur "Südamerikanischen Frage" von Anfang an Wirtschaftsüberlegungen eine nicht unerhebliche Rolle. Spätestens seit 1816/17 stand die Südamerikanische Frage auf der politischen Tagesordnung der europäischen Hauptmächte und beeinflusste nicht unwesentlich deren Verhältnis zueinander und damit das Restaurations- und Gleichgewichtssystem der aus dem Wiener Kongress hervorgegangenen Heiligen Allianz. Die revolutionäre Entstehung selbstständiger Staaten in Mittel- und Südamerika, die das Besitzrecht des "legitimen" spanischen Königs verletzte, und insbesondere ihre republikanische – das Monarchische Prinzip negierende – Verfassungsstruktur bedeuteten eine prinzipielle Herausforderung des Ordnungssystems der Alten Welt. Dabei orientierten sich die Staaten der Heiligen Allianz an dem (der absolutisti-

11 Poinsett an Clay, México, 31.05.1826, in: *National Archives Washington*, Record Group (= NAW RG) 59, *Diplomatic Despatches* (= DD, Mexico, Vol. 1). "They have not a single vessel capable of making a foreign voyage. The whole commercial marine of Mexico consists of a few bongos, miserable schooners." Vgl. auch Poinsett an Clay Nr. 50, Mexico, 12.07.1826 (NAW RG 59, DD, Mexico, Vol. 2). Ausführlicher ging Poinsett im Dezember 1826 auf die mangelhafte Ausrüstung der mexikanischen Handelsmarine ein: Poinsett an Clay (Nr. 67), Mexico, 29.12.1826 (NAW RG 59, DD, Mexico, Vol. 2). Die Nichtgewährung der Reziprozitätsklausel war zweifellos auch auf britische Interventionen beim mexikanischen Verhandlungsführer Esteva zurückzuführen. Da Großbritannien diese Klausel nicht zugestanden bekommen habe, dürfe sie auch den USA nicht gewährt werden. Dieser Argumentation Wards beugten sich die Mexikaner schließlich. Vgl. Ward an Canning (Nr. 32), Mexico, 06.09.1825 (PRO FO 50/14).

schen Staatstheorie entstammenden) Legitimitätsbegriff; dieser diene zur Begründung der monarchischen Rechte und Besitzansprüche. Historisches Recht, dynastische Abstammung und göttliche Einsetzung begründeten das unveräußerliche und unverjährende Herrschaftsrecht des Monarchen (Ferdinands VII.). Angewandt wurde diese Legitimitätsdoktrin der Restaurationsära gegen die liberal aufgeklärten Naturrechtsideen einer "nationalen" Selbstbestimmung. Der dynastische Legitimitätsbegriff führte auf der Konferenz von Troppau – gegen englische Proteste und trotz ernster französischer Vorbehalte – zu einer Kollektivverpflichtung, revolutionäre Staatsgründungen und Regierungswechsel nicht anzuerkennen (Bourquin 1954: 280; Kleinmann 1981: 202).

Bei der diplomatischen Behandlung der Anerkennungsfrage durch Staaten der Heiligen Allianz lassen sich drei Phasen unterscheiden: Die erste reichte von 1815 bis 1819 und war durch ein Zusammengehen zwischen Österreich (als Orientierungsmacht der Allianz) und England charakterisiert, das nach Metternichs Vorstellungen Ordnung- und Aufsichtsmacht der Pentarchie in Übersee sein sollte. Das Bestreben der Kontinentalmächte bestand darin, die lateinamerikanischen und die europäischen Spannungen politisch getrennt zu halten. Die zweite Phase umfasste die Jahre 1819 bis 1822 und zeichnete sich durch das österreichische Bestreben aus, die Anerkennungsproblematik zu einer Sache ganz Europas zu machen und die Politik Großbritanniens in dieser Frage an die Heilige Allianz zu binden.¹² Durch Androhung außenpolitischer Isolierung sollte die Inselmacht auf der Linie des europäischen Konzerts festgehalten werden. Die dritte Phase dauerte von 1822 bis etwa 1825 und umfasste den Höhepunkt des Ringens um die internationale Anerkennung der lateinamerikanischen Staaten. Das Hauptbestreben Österreichs bestand nur noch in dem Versuch, mit England und anderen Großmächten wenigstens zu einer Einigung über die Anerkennungsfrage zu gelangen. Großbritanniens Alleingang ließ dieses Bestreben scheitern.

Betrachtet man die Haltung der europäischen Großmächte im Jahrzehnt zwischen 1815 und 1825 etwas genauer, so wird die beherrschende Rolle Großbritanniens in der Südamerikanischen Frage deutlich. In den ersten Jahren nach dem Wiener Kongress strebte England (nicht anders übrigens als Russland) noch eine erneute Stabilisierung der spanischen Kolonialherrschaft an – allerdings auf einer liberalen Basis, die die Expansion des eigenen Handels gewährleistete. Dadurch sollte Spanisch-Amerika vor allem gegen den (handels)politischen Zugriff der USA geschützt werden. Das vorläufige britische Ziel lautete demnach: Aufrechterhaltung der spanischen Souveränität über die Gebiete Lateinamerikas und zugleich Garantie einer Öffnung des Kontinents für den englischen Handel.

Manfred Kossok hat den österreichischen Standpunkt zur Rolle Großbritanniens in dieser Phase der Entwicklung als "kritischen Realismus" charakterisiert

12 Hintergrund dieser Kurskorrektur Metternichs waren die Anträge von US-Außenminister John Quincy Adams an die britische Regierung, in der Frage der Anerkennung lateinamerikanischer Staaten und Regierungen gemeinsam vorzugehen. Vgl. Kaufmann (1951: 122f.); Griffin (1968: 184).

(Kossok 1964: 62).¹³ Österreich wandte sich gegen eine gemeinsame Vermittlung der Großmächte im Konflikt zwischen Spanien und dessen Kolonien, sprach die Rolle des Vermittlers vielmehr England zu und war bereit, eine von Großbritannien propagierte "liberale" Lösung des Problems zu unterstützen – worunter die Aufhebung des Sklavenhandels durch Spanien, eine Amnestie für alle Anhänger der Befreiungsbewegungen, die politische Gleichberechtigung für die Einwohner Spanisch-Amerikas und die Zulassung des freien Handels mit allen Nationen (bei Aufrechterhaltung gewisser Präferenzrechte für die Metropole) zu verstehen war. Auch Preußen verfolgte vorerst diese Linie. Die beiden deutschen Mächte hatten dabei ein gemeinsames Anliegen: die Eindämmung des beherrschenden Einflusses Russlands, das sich ganz den spanischen Standpunkt in der Südamerikanischen Frage zu eigen gemacht hatte und die Allianzpartner in seinem Kampf gegen die Vormacht Englands instrumentell einsetzen wollte (Robertson 1941b: 196-221).¹⁴ Um allen Missverständnissen entgegenzuwirken, ließen Preußen und Österreich keinen Zweifel darüber aufkommen, dass sie zwar eine "freundschaftliche Intervention" gutheißen würden, "Zwangsmaßnahmen" gegen die Aufständischen in Spanisch-Amerika aber ablehnten (Kossok 1964: 68).¹⁵ Die Motivation der preußischen bzw. österreichischen Politik war allerdings unterschiedlich: Spielten im Falle Preußens – wie oben dargelegt – schon früh wirtschaftliche und kommerzielle Interessen eine entscheidende Rolle bei der Formulierung seiner Lateinamerika-Politik, so waren im österreichischen Fall Handelsüberlegungen allenfalls ein sekundärer und sich erst allmählich entwickelnder Aspekt, während aus politischen Grundüberzeugungen des Legitimitäts- und Restaurationsprinzips resultierende Begründungszusammenhänge den Ausschlag gaben.

Trotz vieler Gespräche in den Jahren zwischen 1815 und 1820, trotz zahlreicher Vermittlungsprojekte der Heiligen Allianz, trotz illusionärer Rückeroberungspläne Spaniens stagnierte in jener Zeit die Südamerikanische Frage – allerdings nur an den europäischen Höfen, denn in Lateinamerika selbst schritt die Befreiungsbewegung mit neuen Offensiven Bolívars und der Unabhängigkeit Chiles voran. Der Aachener Kongress von 1818, auf dem die von Revolutionsangst gepeinigten Allianzmächte das globale Konzept des "repos du monde" verkündeten, brachte zwar in seinem Vorfeld Bewegung in die Südamerikanische Frage, da Spanien diesen Programmpunkt auf die Tagesordnung des Kongresses setzen und an diesem selbst teilnehmen wollte. Die Aachener Konferenz erbrachte aber keinerlei Ergebnis hinsichtlich einer möglichen Vermittlungsaktion der Großmächte. Eine harte französisch-russische Note, die den Abbruch aller Beziehungen zu den südamerikanischen Insurgenten vorschlug, wenn diese sich den Vorschlägen der europäischen Pentarchie widersetzen sollten, kam durch die Opposition der an Handelsgeschäften interessierten Briten (und Österreicher!) zu Fall. Die Zeit arbeitete für die neu entstehenden Republiken; nach dem Aachener Kongress schrumpften die ohnehin

13 Zu Metternichs Haltung siehe auch Robertson (1941a: 196-221).

14 Zur russischen Lateinamerika-Politik vgl. Bartley (1978).

15 Zur russischen Haltung vgl. auch Maiski (1961); Völkl (1968).

geringen Gemeinsamkeiten der Allianzpartner angesichts divergierender Interessenlagen weiter zusammen: Großbritannien distanzierte sich allmählich vom System der Heiligen Allianz und leitete jene "liberale", an seinen Wirtschaftsbedürfnissen orientierte Außenpolitik ein, die schließlich (unter Canning) zur Anerkennung der lateinamerikanischen Unabhängigkeit führen sollte. Die restaurierten Bourbonen favorisierten von Paris aus eine monarchische Lösung unter französischer Hegemonie; das Zarenreich unter Alexander I. betrieb eine Politik der kritischen Beobachtung, ohne selbst eine wie auch immer geartete Intervention anzustreben; Österreich und Preußen erkannten zwar wortreich Spaniens Ansprüche auf die Neue Welt an, zeigten den spanischen Wünschen nach aktiver Teilnahme an der "Befriedung Amerikas" gegenüber aber keinerlei Entgegenkommen.

Unter dem Eindruck der 1820 einsetzenden Revolutionswelle in Europa – vor allem in Spanien selbst – verhärteten sich die politischen Fronten der Heiligen Allianz in der Südamerikanischen Frage erneut. Als Francisco Antonio Zea, der "Bevollmächtigte Minister der Republik Kolumbien", im April 1822 in Paris sein berühmt gewordenes "Manifest an die Kabinette Europas" veröffentlichte und unmissverständlich zu erkennen gab, dass die Unabhängigkeit Spanisch-Amerikas irreversibel sei, hinterließ diese Erklärung bei vielen kleineren europäischen Staaten einen tiefen Eindruck. Zea hatte die sofortige Anerkennung Kolumbiens gefordert und im Gegenzug dafür Handelsvorteile versprochen. Negativ ausgedrückt: Diejenigen Staaten, die Kolumbien nicht anerkannten, hatten mit Handelsrepressalien und Benachteiligungen zu rechnen. Für Staaten wie Schweden, Hannover und die Hansestädte bedeutete diese Deklaration eine Art *point of no return* in der entscheidenden Frage der Anerkennung der neuen Republiken. Zwar konnte sich vorerst keiner dieser sekundären europäischen Staaten gegen die Politik der Heiligen Allianz durchsetzen; die Entscheidung für die Aufnahme von (wie auch immer gearteten) offiziellen Beziehungen und damit zur Wahrung von Handelsvorteilen war aber gefallen, einleitende Maßnahmen wurden angebahnt und es galt nur noch, den richtigen Zeitpunkt abzuwarten, um den entscheidenden Schritt zu wagen.¹⁶ Im Gegensatz zum geschäftigen Treiben der mittleren und kleineren Staaten ignorierten die Ostmächte Russland, Österreich und Preußen die kolumbianische Offensive; durch das Ausbleiben jeglicher aktiven Reaktion unterstützten sie faktisch Spaniens Legitimitätsanspruch.

Zeas Manifest und der Ende 1822 stattfindende Kongress von Verona bedeuteten zugleich die Trennung der britischen von der kontinentalen Haltung zur Südamerikanischen Frage. Während Canning, der wenige Wochen vor Konferenzbeginn die Leitung der englischen Außenpolitik übernommen hatte, auf eine faktische Anerkennung der spanisch-amerikanischen Staaten abzielte¹⁷ – damit deutlich über

16 Francisco Antonio Zea: *Manifiesto del Ministro Plenipotenciario de la República de Colombia a los Gabinetes de Europa*, Paris, 08.04.1821. Zur Reaktion der europäischen Mächte auf das Manifest vgl. Kossok (1964: 88-96).

17 In einer Anweisung Cannings vom 27.09.1822 an den britischen Vertreter auf der Konferenz, Herzog von Wellington, war die Rede von "the discretion of your Government, as to the time, the mode or the degree in which it may be found expedient tacitly to admit, or more or less for-

die Politik seines Vorgängers Castlereagh hinausgehend –, traten die übrigen Allianzkräfte als Verfechter der legitimistischen Ansprüche Ferdinands VII. auf. Frankreichs Haltung war allerdings insofern ambivalent, als das Pariser Kabinett auch Handelsinteressen ins Spiel brachte und zu erkennen gab, dass das Naturrecht dann an die Stelle des Völkerrechtes trete, wenn Letzteres nicht durchgesetzt werden könne. Frankreich forderte gemeinsame Maßnahmen der Allianzkräfte auch, um seine Handelsinteressen gewahrt zu sehen:

Pour éviter de donner naissance à des rivalités et des émulations de commerce, qui pourraient entraîner des Gouvernements, malgré leur volonté, dans des démarches précipitées, une mesure générale prise en commun par les divers Cabinets de l'Europe serait la chose la plus désirable.¹⁸

Wie die französische Argumentation in Verona erkennen lässt, verlagerte sich auf dieser Konferenz bereits die Diskussion von der Ebene der prinzipienpolitischen Orientierung der Allianz auf die Ebene der realpolitischen Interessen der teilnehmenden Kräfte (Nichols 1971). Frankreichs Forderung ließ Canning fortan befürchten, dass die Tuilleries eine bewaffnete Intervention in Lateinamerika unterstützen würden (Kossok 1964: 97-108). Es besteht allerdings kein Zweifel darüber, dass die lange Zeit behauptete angebliche Interventionsgefahr gegen Lateinamerika vonseiten der Heiligen Allianz 1823 nicht bestand;¹⁹ trotzdem stellte sie als Standardargument britischer Politik gegenüber der Neuen Welt die Rechtfertigung für die Trennung Englands von den kontinentalen Allianzkräften dar. Als Funktion britischer Politik erhielt diese Legende ihren historischen Stellenwert.

Die Krise in der Politik der Heiligen Allianz gegenüber Spanisch-Amerika setzte endgültig mit Monroes Botschaft an den Kongress im Dezember 1823 ein.²⁰ Aus einer ausführlichen Stellungnahme von Friedrich von Gentz, dem "Sekretär Europas" (Golo Mann), für Metternich von Februar 1824 – nach Manfred Kossok "eines der Schlüsseldokumente für das Verständnis der Politik der Heiligen Allianz in der Südamerikanischen Frage" (Kossok 1964: 118) – geht deutlich hervor, dass die Allianz endgültig jede Hoffnung auf Wiedereroberung Lateinamerikas aufgeben musste. Spanien sollte, so der konservative Hofrat Gentz, die Realitäten der Unabhängigkeit seiner ehemaligen Kolonien "bei möglichst vorteilhaften Modalitäten und Bedingungen der Verzichtleistung" anerkennen, wobei eine Konferenz

mally to recognize, the de facto States of the Spanish American Continent. Indeed it would not be fair to withhold the expression of our opinion that before Parliament meets, the course of events, the interests of commerce and the state of navigation in the American Seas will have obliged us to come to some understanding more or less distinct with some of those self-erected Governments." Druck: Kinsley Webster (1938, II: 73f.).

18 "Déclaration du Cabinet de France en réponse à celle du Cabinet Britannique en date du 24 novembre". Verona, 26.11.1822; Druck: Kinsley Webster (1938, II: 80f.).

19 Dokumente aus dem Archiv des französischen Außenministeriums von 1823/24 lassen deutlich werden, dass französische Agenten in Mexiko bemüht waren, die dortige Regierung von den friedfertigen Absichten Frankreichs zu überzeugen: Archives du Ministère des Affaires Étrangères, Paris (AMAEP CP, Mexique, Vol. 2), passim, bes. Samouel an Donzelot, 02.06.1824 (Bl. 248-250); Samouel an Donzelot, 15.09.1824 (Bl. 261-265).

20 Zur Haltung der Heiligen Allianz während Monroes Präsidentschaft vgl. Perkins (1922); Penn Cresson (1922; 1923); Howland Tatum (1936).

auf Botschaferebene die diplomatischen Detailfragen für alle Beteiligten zu klären hatte. Gentz' "Memoire"²¹ formulierte damit aus der Sicht der Allianz den Verzicht auf die iberischen Festlandbesitzungen durch die Mutterländer Spanien und Portugal. Die aufgrund spanischer Initiative zustande gekommene Pariser Botschafterkonferenz von 1824/25 fand bereits ohne Großbritannien statt, das in der Südamerikafrage längst eine andere Politik eingeschlagen hatte. Wie alle vorhergehenden, so kam auch diese Konferenz zu keinen greifbaren, die Anerkennungsproblematik wesentlich vorantreibenden Ergebnissen. Zum wiederholten Male wurde Spanien empfohlen, durch Zugeständnisse an seine abgefallenen Kolonien eine wie auch immer geartete Lösung herbeizuführen²² – ein fruchtloses Unterfangen, da die reaktionäre Hofkamarilla um den bornierten Ferdinand VII. zu einer realpolitischen Entscheidung weder willens noch fähig war. Die Pariser Botschafterkonferenz der Alliierten bewies nach außen hin zwar Harmonie und protestierte gegen die kurz zuvor erfolgte britische Anerkennung von Mexiko, Groß-Kolumbien und Argentinien (Vereinigte Provinzen des Río de la Plata), hatte aber keinerlei politische Bedeutung und besiegelte *de facto* das Scheitern der Heiligen Allianz in der Südamerikanischen Frage.²³

Diese kursorische Skizze der Lateinamerikapolitik der Heiligen Allianz sollte im Wesentlichen die Zweigleisigkeit der Interessenlagen der beteiligten Mächte deutlich machen: Politisch ging es ihnen darum, ein Überspringen des revolutionär-republikanischen Funkens von der Neuen auf die Alte Welt und eine mögliche Störung der europäischen Friedens- und Gleichgewichtsordnung zu verhindern. Ökonomisch erstrebten sie die Sicherheit ihrer eigenen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit Lateinamerika, weshalb sie auch friedliche Vermittlungsversuche zwischen Spanien und seinen abgefallenen Kolonien unterstützten und eine bewaffnete Intervention zur Wiederherstellung der "legitimen" Ordnung in der Neuen Welt ablehnten. Auf diesem "politisch-ökonomischen" Hintergrund erfolgten die ersten offiziellen Kontakte und die Vertragsverhandlungen zwischen den europäischen Kontinentalstaaten und den lateinamerikanischen "Rebellenrepubliken".

3. Frankreich und Mexiko: Fehlschlag der Verhandlungen

Für das Anerkennungsbedürfnis Mexikos in den ersten Jahren seiner Unabhängigkeit spielten die Beziehungen zu Frankreich, den deutschen Staaten und Spanien eine entscheidende Rolle. Die Anerkennung durch Großmächte der Heiligen Allianz war nicht nur aus Status- und Prestige-, sondern vor allem aus Sicherheitsgründen wichtig, die Anerkennung durch das ehemalige Mutterland bedeutete – nun

21 "Memoire 'Colonialfrage'" vom 13.01.1824, Druck: Gentz (1840: 102-112, Zitat: S. 106).

22 "Protocols of Conferences of Representatives of the Allied Powers respecting Spanish-America 1824-1825". In: *American Historical Review*, 22, 3, 1971, S. 595-616.

23 Zu den Protesten Russlands, Österreichs und Preußens gegen die britische Anerkennungs politik siehe "Substance of Communication from Count Lieven", 02.03.1825; "Substance of Communication from Prince Esterhazy", 03.03.1825; "Memorandum of Conference with Baron Maltzahn on Course adopted by His Majesty's Government towards Spanish America", 05.03.1825; alle drei in Kinsley Webster (1938, II: 171-173).

auch unter legitimistischen Gesichtspunkten – definitiv die völkerrechtliche Emanzipation Mexikos. Bei aller Unterschiedlichkeit der Verhältnisse hatten die mexikanischen Verhandlungen mit den europäischen Staaten eine konstante Gemeinsamkeit: Es ging um das Kompensationsgeschäft: politisch-diplomatische Anerkennung gegen wirtschaftliche und handelspolitische Vorteile. Eine weitere Gemeinsamkeit bestand darin, dass die schließlich mit Frankreich, Preußen und den Hansestädten ausgehandelten Verträge allesamt vorerst nicht – einige überhaupt nie – ratifiziert wurden; der Ratifizierungsprozess schleppte sich über Jahre hin. Der Unterschied zum “Vorläufer” England ist unübersehbar und lässt auch unter dieser Perspektive deutlich werden, dass es bei den Vertragsabschlüssen nicht um abstrakte, aus der alteuropäischen Ordnung abgeleitete Prinzipien ging, sondern um eine an nationalen Bedürfnissen orientierte Interessenpolitik, deren Erfolg oder Scheitern in ganz entscheidender Weise über die den europäischen Staaten auf dem Markt Mexiko zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume entschied.

Unter dem Eindruck der britischen und nordamerikanischen Anerkennung und einer immer bedrohlicher werdenden Präsenz englischer Handelsagenten und Kaufleute fürchteten alle übrigen europäischen Staaten um ihre tatsächlichen oder potentiellen Marktanteile. Bei einer Weiterführung der restriktiven Nichtanerkennungspolitik war die Entwicklung einer monopolähnlichen Marktstellung Englands (und der USA) zu gewärtigen, was einer Verdrängung der kontinentaleuropäischen Händler gleichkam. Frankreich, für das vorerst eine Anerkennung der Unabhängigkeit Mexikos nicht infrage kommen konnte, befand sich in einer besonders schwierigen Situation: Ludwig XVIII. war durch den Bourbonischen Familienpakt von 1761, durch den sich beide Familienzweige ihre Besitzungen garantiert und im Falle eines Krieges gegenseitige Hilfe versprochen hatten, mit Ferdinand VII. verbunden und konnte seinem blutsverwandten Alliierten schon aus vertraglicher Rücksichtnahme nicht in den Rücken fallen. Darüber hinaus war er, nach der für seine Familie schrecklichen Erfahrung der Großen Revolution und dem Napoleonischen Intermezzo, wohl mehr als jeder andere europäische Monarch an der Aufrechterhaltung des Legitimitätsprinzips des Wiener Kongresses interessiert. Schließlich standen französische Truppen seit 1823 auf spanischem Boden: Ferdinand hatte über die Heilige Allianz die Hilfe des Nachbarheeres zur Wiederherstellung des Absolutismus in Spanien erbeten und mit der Entsendung der “Hunderttausend Söhne des Heiligen Ludwig” auch erhalten.

Allerdings musste auch Ludwig XVIII. sich an die Realitäten halten: Frankreich war nach den vielen Kriegen verarmt, an die Entsendung einer militärischen Expedition nach Lateinamerika zur Wiederherstellung der spanischen Herrschaft (oder zur Errichtung einer bourbonischen Monarchie) war nicht zu denken, die französischen Händler – die im 18. Jahrhundert durch die britischen weitgehend von den Weltmeeren vertrieben worden waren und durch Kolonialverluste gewaltige Einbußen erlitten hatten –, schauten ebenso begierig wie ihre Konkurrenten auf der anderen Seite des Kanals auf die neuen Märkte in Übersee, Handelsinteressen und diplomatisch-politische Überlegungen gingen verschiedene Wege. Die *Ultras* um Graf Artois, den Bruder des Königs, und Graf Villèle, den Regierungschef,

sahen allerdings gerade in diesen Handelsinteressen weniger einen Anlass zur Anerkennung der Unabhängigkeit der lateinamerikanischen Staaten als vielmehr einen Grund, den spanischen Monarchen zu drängen, in den soeben unabhängig gewordenen Staaten – in Mexiko z.B. in Übereinstimmung mit dem *Plan de Iguala* – Monarchien mit Prinzen aus dem Hause Bourbon zu errichten (Villèle 1904, IV: 239f.).²⁴ Der Plan einer “monarchischen Emanzipation” der lateinamerikanischen Staaten – wie Außenminister Chateaubriand das Projekt genannt hat – scheiterte jedoch schon in der Konzeptphase am Einspruch Cannings; das “Polignac-Memorandum” setzte derartigen Träumen ein Ende (Temperley 1925).

Während im Verwandtschaftsverhältnis mit Ferdinand VII. die Träume von einem Bourbonenprinzen auf dem Throne Moctezumas eine nicht unerhebliche Rolle spielten, betrieb Frankreich eine inoffizielle Parallelpolitik, deren Ziel die Wahrung von Handelschancen war. Bereits im September 1822 erfuhr Canning davon, dass der französische Ministerpräsident viele Handelsagenten in die ehemals spanischen Kolonien geschickt hatte, wenn auch zum damaligen Zeitpunkt keine französische Absicht bestand, die lateinamerikanische Unabhängigkeit anzuerkennen (Temperley 1925). Nach Mexiko reisten Oberst Schmaltz und sein Sekretär Achilles de la Motte, die zwar von der mexikanischen Regierung als Spione vorübergehend festgenommen und sodann des Landes verwiesen wurden – Minister Lucas Alamán warnte außerdem vor allen Franzosen, die sich insgeheim ins Land begaben –,²⁵ jedoch einige wichtige Berichte über die Ökonomie des Landes und insbesondere über die zwischenzeitlich von Engländern, Deutschen und Nordamerikanern errungenen Handelspositionen verfassten. Schmaltz’ Memorandum vom Oktober 1824 etwa lenkte den Blick der französischen Regierung auf Mexiko als Absatzmarkt und betonte die von den europäischen Nachbarstaaten in der Neuen Welt zwischenzeitlich errungenen Handelsvorteile.²⁶ Frankreich wurde sich zusehends der wirtschaftlichen Bedeutung Mexikos bewusst.

Vorsichtige Freundschaftssignale waren 1822 die Zulassung mexikanischer Schiffe in französischen Häfen, 1823 die Entsendung von Leutnant Samouel, “charge d’établir des relations d’amitié et de commerce avec celui de la république”,²⁷ als Sonderagent nach Mexiko, der außerdem eine Wiederversöhnung zwischen Spanien und Mexiko zum Vorteil aller (nicht zuletzt Frankreichs) erreichen sollte,²⁸ 1824 der Empfang von Tomás Murphy als “vertraulicher Agent” Mexikos

24 Zum Gesamtzusammenhang vgl. Robertson (1939).

25 Alamán an den kolumbianischen Geschäftsträger in London, Miguel Santa María, México, 10.11.1823 (PRO FO 50/7, Bl. 372-375; dort ausführliche Warnungen vor dem französischen Gesandten); “Circular declarando libres para internarse a los ingleses y holandeses”, México, 12.03.1825 (Autor: L. Alamán) (University of Texas, Latin American Collection HD 18.2.4348; dort Warnung vor “introducción furtiva de franceses y otras naciones”).

26 Schmaltz’ Memorandum vom 30.10.1824 in spanischer Übersetzung bei Torre Villar (1957).

27 Légation de France aux Etats Unis, 1823 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 2, Bl. 174f.). Vgl. auch Samouels Bericht an General Donzelot (Gouverneur von Martinique) vom 02.06.1824 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 2, Bl. 248-250), in dem er über seinen Empfang bei General Rincón berichtet.

28 Die Mission Samouels ist ausführlich dokumentiert bei Villanueva (1912, III: 38-72, 281-299). Viel Material enthält auch Peña y Reyes (1923a, II: 249-313, III: 246-297) (insbesondere die Depeschen Murphys von Paris nach Mexiko und von Michelena aus London).

in Paris zur Förderung und Regulierung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. Auch der seit 1824 regierende Karl X. änderte die pragmatische Politik seines verstorbenen Bruders nicht, ging vielmehr einige Schritte weiter: Mexikanische Handelsagenten und die mexikanische Handelsflagge wurden in den wichtigsten französischen Häfen zugelassen – die reziproke Bestimmung galt auch für die französische Seite –,²⁹ und 1826 schließlich reiste Alexandre Martin mit offiziellem Charakter auf der Basis “vollständiger Reziprozität” als “Inspekteur für französischen Handel” und “vertraulicher Agent” nach Mexiko.³⁰ Seine Instruktionen waren umfangreich und detailliert:

Le but spécial de la mission de cet Agent est d'établir un intermédiaire qui puisse, par des explications directes, lever les difficultés et diminuer, autant que possible, les lenteurs qui pourraient se présenter ou survenir dans l'expédition des affaires auxquelles les relations commerciales entre les deux pays seraient susceptibles de donner lieu.³¹

Martins Hauptaugenmerk sollte dem Handel gelten; insbesondere ging es darum, wie den Briten und Nordamerikanern in Mexiko bereits errungene Marktanteile abspenstig gemacht werden könnten. Durch “vorsichtiges” und “gemäßigtes” Auftreten sollte der französische Vertreter das Vertrauen der mexikanischen Oberschicht erwerben und zugunsten französischer Interessen einsetzen. Immer wieder wurde – sowohl in der französischen wie in der mexikanischen Korrespondenz jener Jahre – auf die Elemente hingewiesen, die ein Zusammengehen zwischen beiden Ländern angeblich erleichterten: “une plus grande similitude de caractère, de goûts, d'usages, de mœurs et d'habitudes et [...] la conformité de religion”.³² Mehrere Seiten lang erhielt Martin genaueste Anweisungen, die keinen Zweifel an dem primär – fast könnte man sagen: ausschließlich – kommerziellen Interesse Frankreichs an den Beziehungen mit Mexiko aufkommen lassen. Vizeadmiral Duperré, der als Kommandant der französischen Antillenflotte Martin bei der mexikanischen Regierung akkreditierte, bezeichnete in einem Schreiben an Außenminister

29 Vgl. hierzu die Korrespondenz zwischen den Regierungen Frankreichs und Mexikos bezüglich der gegenseitigen Ernennung von Handelsagenten zwischen März und Mai 1826 in BFSP (*British and Foreign State Papers*) (BFSP 13, 1825/26: 1100-1104). Zur Zulassung der mexikanischen Handelsflagge in französischen Häfen: Rede von Präsident Victoria bei der Eröffnung des Zweiten Konstitutionellen Kongresses Mexikos am 01.01.1827 (BFSP 14, 1826/27: 113). Äußerst aufschlussreich für die innenpolitischen Probleme Frankreichs, die verschiedenen Lager (Polignac-Villèle), die erforderliche Rücksichtnahme der französischen Regierung auf Spanien und die mexikanische Seite ist die vertrauliche Depesche Thomás Murphys (Paris) an Vicente Rocafuerte (London) vom 08.09.1825: Archivo de la Secretaría de Relaciones Exteriores, México (ASREM, L-E-1980, IV).

30 Zur Zulassung von Handelsagenten und zur Ernennung Martins, die als Beleg für die friedfertigen Absichten Frankreichs gedeutet wurden, vgl. die Depeschen Poinsetts an US-Außenminister Clay vom 10.02.1826 und 09.05.1826: *National Archives Washington* (NAW) (RG 59 DD, Mexico, Roll 3); vgl. auch Camacho an Martin, México, 08.05.1826 (Abdruck: *Le Moniteur Universel* vom 01.08.1826) (AMAEP CP, Mexique, Vol. 4), Druck: Nichols Barker (1979: 9f.); Robertson (1939: 386).

31 (Graf Chabrol, Marine- und Kolonialminister:) “Instructions pour M. Martin, Agent Français à Mexico”, Paris, 22.12.1825 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 2).

32 (Graf Chabrol, Marine- und Kolonialminister:) “Instructions pour M. Martin, Agent Français à Mexico”, Paris, 22.12.1825 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 2).

Camacho als “einzigem Zweck” von Martins Mission “de conserver l’harmonie et la bonne foi qui doivent assurer le succès de nos relations commerciales”.³³

Die Vorgeschichte der französischen Anerkennung der mexikanischen Unabhängigkeit ähnelte – so verschieden sie auf staatlich-diplomatischer Ebene auch gewesen sein mag – in vielerlei Hinsicht der englischen: Hier wie dort lagen diesem Schritt primär Handelsinteressen zugrunde, hier wie dort deckten Handelskammern und Industrie die Regierung mit Anträgen auf Anerkennung ein, hier wie dort folgte die Flagge dem Handel. Im englischen Fall tat sich vor allem Liverpool, im französischen Bordeaux hervor; in beiden Fällen waren die Händler der Hafenstädte freihändlerisch orientiert und bestrebt, günstige Handels- und Schifffahrtsverträge mit Mexiko abzuschließen. Während aber Großbritannien die Diskrepanz zwischen den Interessen der Handelsmarine und der “großen Politik” durch die prompte Anerkennung Mexikos zum Vorteil seiner Händler schnell überwinden konnte, waren die Hindernisse, die einem Zusammenfallen dieser beiden Bereiche entgegenstanden, in Frankreich viel größer: Die Bourbonenmonarchie betrieb unter dem Einfluss mächtiger Agrarier und Industrieller eine merkantilistische Außenhandelspolitik mit hohen Zolltarifen, die Grundordnung der Heiligen Allianz allgemein und die französische Haltung gegenüber Spanien im Besonderen verhinderten vorerst eine Änderung auf politischer Ebene.

In Mexiko sah sich Martin anfangs großen Hindernissen gegenüber. Die französische Politik wurde mit Misstrauen beobachtet, die fehlende französische Anerkennung ließ vielerlei Gerüchte und Verdächtigungen aufkommen, viele Mexikaner hielten Martin für einen Agenten der Heiligen Allianz. Unerwartet jedoch erhielt Martin Hilfe von einer Seite, von der er sie nicht erwartet hätte: US-Minister Poinsett unterstützte ihn und erreichte mit Hilfe des “parti populaire qu’il a organisé et dont il dispose” – gemeint waren die Yorkschen Freimaurer –, dass er als “Agent Confidential” zugelassen wurde.³⁴ Bald jedoch trat im Verhältnis Poinsetts zu Martin eine deutliche Abkühlung ein, da der französische Handel nicht nur zum britischen (was der US-Gesandte erstrebt hatte), sondern auch zum nordamerikanischen Handel in Konkurrenz trat. 1827 bereits argumentierte der “europäische Block” wieder gemeinsam gegen die amerikanische Seite.³⁵

Zu jener Zeit war, nach über einem Jahr diplomatischem Stillstand, Bewegung in den Verhandlungs-*Impasse* gekommen. Ende 1826 hatte der mexikanische Außenminister Sebastián Camacho in London den Vertrag mit Großbritannien unterzeichnet; nunmehr richtete sich der mexikanische Blick auf Frankreich. Anfang

33 Duperré an Camacho, Martinique, 14.03.1826, Druck: Nichols Barker (1979: 9f.); Robertson (1939: 386) (Abdruck: *Le Moniteur Universel*, 01.08.1826) (AMAEP CP, Mexique, Vol. 2, Bl. 350).

34 Martin an Damas, México, 15.03.1827 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3, Bl. 32). Zu Martins Anfangsschwierigkeiten und deren allmählicher Überwindung: Martin an Damas, México, 15.03.1827 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3, Bl. 34-38).

35 Stark gegen die US-Politik orientiert ist etwa die Depesche Martins an Damas vom 30.03.1827 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3, Bl. 39). Martin an Prinz Polignac, México, 27.04.1827 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3, Bl. 54-57).

1826 bereits hatte Präsident Guadalupe Victoria vor dem Kongress den französischen Wunsch nach Formalisierung der Handelsbeziehungen verkündet:

La Francia ha pronunciado solemnemente sus vivos deseos de afianzar sus relaciones mercantiles con ésta y las otras Repúblicas de América, bajo garantías nacidas de su gobierno. Será de apetecer, más bien para la utilidad de la Francia que para la del Nuevo Continente, que en su Gabinete prevalezcan los clamores de esos franceses que anima [sic!] siempre el amor de la gloria, y que solicitan con ansia un nuevo y rico mercado para dar salida a su abundante Industria.³⁶

Aufgeschreckt durch die Befürchtung, die Briten könnten den Mexikohandel monopolisieren, empfingen Villèle und Außenminister Damas den mexikanischen Unterhändler im Frühjahr 1827 in Paris. Camacho stellte in einem Schreiben an Villèle gleich klar, dass sein Ziel der baldige Abschluss eines Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrages sei. Über die Zunahme des Handels zwischen beiden Ländern äußerte er sich in den höchsten Tönen: “Il en résulte que, d’après un calcul approximatif, les deux tiers du commerce extérieur de ces pays (Mexique) ont été alimentés par les denrées et les manufactures françaises”.³⁷ Und hinsichtlich der Zukunft dieses Handels hielt er es gar für möglich, dass die französische Industrie wegen der Qualität ihrer Produkte zum “propriétaire exclusive du commerce du Mexique” werden könnte.³⁸ Politisch sei die Anerkennung erforderlich, damit das in Mexiko herrschende Misstrauen gegenüber der europäischen Politik beseitigt werde; außerdem hindere die Politik Frankreichs andere Staaten, insbesondere den Heiligen Stuhl und Spanien, an der Anerkennung der Unabhängigkeit Mexikos. Würde Frankreich jedoch Mexiko diplomatisch nicht anerkennen, dann drohte er mit der Reduzierung des Handelsvolumens auf das beschränkte Ausmaß, das vor der Entsendung von Handelsagenten bestanden hatte. Villèle verwies in seiner Antwort erneut darauf, dass Frankreich die Hände gebunden seien: Die Vertragsbeziehungen zu Spanien, die Familienbande mit Ferdinand und die Anwesenheit französischer Truppen in Spanien machten eine sofortige Entscheidung unmöglich. “Les circonstances ne permettaient pas, quant à présent, au gouvernement du Roi de conclure ce traité.”³⁹ Der französische Ministerpräsident erkannte aber an, dass die Unabhängigkeit Amerikas definitiv sei, dass er großes Interesse am Abschluss von Verträgen mit Mexiko habe und dass Frankreich Spanien bei einem Rückeroberungsversuch seiner früheren Kolonien nicht unterstützen werde.

Die Gespräche von 1827 zwischen Camacho und Damas hatten zwar Martins Beförderung zum “Inspecteur general du commerce” in Mexiko zur Folge, verfolg-

36 “Discurso del General Guadalupe Victoria pronunciado al abrirse las sesiones ordinarias del Congreso General, en 1º de enero de 1826”. In: Estrada (1935: 7). Vgl. die englische Fassung in BFSP (13, 1825/26, S. 1067-1076).

37 “Discurso del General Guadalupe Victoria pronunciado al abrirse las sesiones ordinarias del Congreso General, en 1º de enero de 1826”. In: Estrada (1935: 7). Vgl. die englische Fassung in BFSP (13, 1825/26, S. 1067-1076).

38 Sebastián Camacho an Villèle, Paris, April 1827. In: Weckmann (1961) (Relaciones Franco-Mexicanas = RFM I, 131f., Nr. 2081).

39 Damas an Camacho, Paris 8.5.1827 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3, Bl. 68).

ten von französischer Seite aber vor allem das Ziel des Zeitgewinns. Die Unabhängigkeit Mexikos sollte nicht formell anerkannt werden müssen, die Handelsvorteile anderer Nationen aber sollten auf Frankreich übertragen werden. Camacho ließ sich jedoch auf derartige Vorstellungen nicht ein, unterbreitete Ministerpräsident Villèle vielmehr den Vorschlag, die Handelsagenten wieder abzurufen und die Beziehungen auf den *status quo ante* zu reduzieren, falls eine Einzelhandelsregelung zwischen beiden Staaten nicht erreichbar sei. Da der Abschluss eines formellen Anerkennungsvertrages für Frankreich vorerst undenkbar war, schlug Villèle im Gegenzug die Unterzeichnung einer vorläufigen „Konvention“ vor.⁴⁰ Innerhalb von nur wenigen Tagen wurden sich beide Seiten einig und veröffentlichten am 8. Mai 1827 bereits die „Erklärungen“,⁴¹ die fortan auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den französisch-mexikanischen Handel regeln sollten. In diesen „Erklärungen“ erkannte zwar Frankreich die mexikanische Unabhängigkeit nicht an; das Dokument enthielt aber eine gegenseitige Meistbegünstigungsklausel und sah die Errichtung von Konsulaten vor. Zwischen beiden Ländern sollte Handelsfreiheit bestehen; die Händler waren nur vom Küstenhandel ausgeschlossen; andererseits durften Franzosen in Mexiko und Mexikaner in Frankreich weder zum Kriegsdienst noch zu Zwangsdarlehen herangezogen werden.⁴² Unter Berücksichtigung der internationalen Position Frankreichs im Rahmen der Heiligen Allianz stellten diese „Erklärungen“ zweifellos einen großen Erfolg für Außenminister Camacho dar; vorerst war von Frankreich nicht mehr zu erwarten.⁴³ In den Worten des hanseatischen Ministerresidenten in Paris erreichte Camacho

die Ernennung des bisherigen Agent supérieur de Commerce in Mexico H. Martin, zum förmlichen Consul in Vera Cruz, Tampico und Xalapa, faisant fonction de Consul général. In dem Consuls Patent ist freilich die Republik von Mexico nicht genannt; dies kommt indes einer wirklichen Anerkennung *sehr nah*.⁴⁴

Auch wenn Camacho mit dem Erreichten durchaus zufrieden sein konnte, waren die „Deklarationen“ dennoch nicht das, was er erstrebt hatte. Als sein Ziel hatte er – so berichtete Colquhoun aus London – vor Verhandlungsbeginn bekannt gegeben: „He would not content himself with a [...] Lettre de change from France or

40 „Extracto de la conferencia privada habida con el Sor. Conde Villèle en la noche del 4 de Mayo de 1827“: RFM I, 132f. (Nr. 2082). Zur Haltung der französischen Regierung und ihrer Weigerung, vorerst die Unabhängigkeit Mexikos anzuerkennen, Damas an Martin, Paris, 06.04.1827 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3).

41 Text: BFSP 14, 1826/27, 1221-1226; vgl. auch ANP: F 6324: Mexique: „Relations avec France. Negotiations et traités“, 1827; sowie Robertson (1939: 396-398). Der Entwurf der „Erklärungen“: „Mexique. Articles arrêtés entre M. le Baron de Damas et M. Camacho“ (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3, Bl. 57-67); der Text, eingefügt in den Brief Damas' an Camacho, Paris, 08.05.1827 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3, Bl. 68-81).

42 Text: Tratados y Convenciones celebrados y no ratificados por la República Mexicana. México 1878, II: 254-267. Précis: (RFM I: 138, Anm. 9).

43 So sah es auch der mexikanische Agent in Frankreich, Tomás Murphy, in einem Schreiben an SRE vom 10.05.1827 (RFM I, S. 133f., Nr. 2093).

44 Der hanseatische Ministerresident in Paris, Vincent von Rumpff, an Syndikus Curtius in Lübeck. Paris, 27.04.1827: Staatsarchiv Hamburg (StAH) (CI VI n°16h, Vol. 1 fasc. 1). Zur Ernennung von Konsuln vgl. auch die Rede von Präsident Victoria bei der Eröffnung des Kongresses am 02.01.1828, in: BFSP (1827/28, S. 1204-1209).

any other continental State; that nothing short of a Treaty of recognition would now satisfy him or his Government.”⁴⁵ Den erstrebten Anerkennungsvertrag hatte er jedoch nicht erreicht; schnell geriet Camacho in Mexiko deswegen ins Kreuzfeuer der innenpolitischen Kritik. Vor allem die Opposition der *yorkinos* griff ihn heftig an und agitierte gegen die *Déclarations*: “On les regarde comme perfides, onereuses, deshonorantes.” Martin dachte vorübergehend daran, die Deklarationen mit dem Argument zurückzuziehen, sie seien mit einer “gefestigten und ruhigen Nation” und nicht mit einer “Kolonie in Aufruhr” abgeschlossen worden.⁴⁶ Sein früherer Alliiertes Poinsett erwies sich jetzt als gefährlicher Gegner. Der US-Gesandte unternahm alles, um eine Ratifizierung der Deklarationen durch den Kongress zu verhindern: “Il représente cette transaction comme honteuse pour la République, comme perfide de la part de la France.”⁴⁷ Martin wies im Auftrag seiner Regierung darauf hin, dass die ausstehende Ratifizierung beweise, dass Mexiko ein “Spielzeug der Fraktionen” sei und den europäischen Mächten keinerlei Vertrauen einflößen könne,⁴⁸ er berichtete zwar nach Paris, dass die Unterzeichnung der “Deklarationen” von allen *hommes éclairés* Mexikos mit tiefer Befriedigung zur Kenntnis genommen worden sei,⁴⁹ eine Ratifizierung konnte er aber nicht erreichen, da – so die offizielle mexikanische Begründung – diese parlamentarische Sanktionierung nur für völkerrechtliche Verträge, nicht jedoch für provisorische Deklarationen vorgesehen war. Es war sicher auf die vertragliche Zwitterposition der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Ländern zurückzuführen, dass deren weitere Entwicklung alles andere als dynamisch war. Dem hanseatischen Vertreter Nolte zufolge war Martin “ein gutmütiger Bonvivant und Anekdotenkrämer, der weder genug Thätigkeit, Kenntnis des Landes noch Persönlichkeit genug hat, um etwas auszuwirken”.⁵⁰

Martin drängte zwar seine Regierung ständig, die Unabhängigkeit Mexikos formell anzuerkennen, da sonst die mittlerweile erzielten Vorteile wieder verloren gehen könnten; er warnte Paris vor der mexikanischen Überzeugung, der zufolge Mexiko ohne Europa, Europa aber nicht ohne Mexiko auskommen könne. Ein derartiges Überlegenheitsgefühl könne sich zum Nachteil potentieller europäischer Verhandlungspartner auswirken.⁵¹ Letztlich gingen aber von Martin keine entscheidenden Impulse aus, die das französisch-mexikanische Verhältnis auf eine höhere Ebene hätten heben können. Im Gegenteil: Die ausbleibende Anerkennung durch Frankreich sowie die nicht erfolgte Ratifizierung der “Deklarationen” durch Mexiko führten auf beiden Seiten zu Enttäuschung und Ernüchterung. Die mexika-

45 Colquhoun an Senator Heineken, London, 04.05.1827: Staatsarchiv Bremen (StAB) (2-C.13.b.1).

46 Martin an Damas, México, 30.11.1827 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3, Bl. 138).

47 Martin an Damas, México, 25.11.1827 (AMAEP CP, Mexique, Vol.3, Bl. 146f.).

48 Instruktionen Damas’ an Martin, Paris, 18.02.1828 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3, Bl. 161-164).

49 Martin an Ferronnays, México, 30.04.1828 (AMAEP CP, Mexique, Vol.3, Bl. 187-190).

50 Nolte an Smidt, México, 31.12.1826 (StAB 2-C.13.a).

51 Martin an Ferronnays, México, 30.04.1828 u. 30.06.1828 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 3, Bl. 187-190, 206-208).

nischen Vertreter in Paris wurden bewusst herabsetzend behandelt;⁵² das französische Konsulat in Mexiko-Stadt erfuhr keine Aufwertung, französische Kriegsschiffe tauchten kaum einmal vor der mexikanischen Küste auf, die französische Regierung schien ihre Landsleute in Mexiko vergessen zu haben.⁵³ Im Gegensatz zur britischen Paketlinie verfügten die Franzosen nur über unregelmäßig und langsam fahrende Handelsschiffe, von denen eine Linie aufgrund eines Abkommens mit der Regierung auch die diplomatische Korrespondenz transportierte.

Die Machtübernahme durch Vicente Guerrero an der Jahreswende 1828/29 ließ die Distanz zwischen beiden Ländern merklich anwachsen. Während in Mexiko der radikale Flügel der *yorkinos* das Sagen hatte, driftete Karl X. in seiner innenpolitischen Auseinandersetzung mit den Liberalen und nach Ernennung von Fürst Polignac zum Außenminister (August 1829) in die ultrakonservative Richtung ab. Geschäftsträger Murphy schrieb aus Paris, die Anerkennung der mexikanischen Unabhängigkeit durch Frankreich dürfte entfernter denn je sein; nicht einmal mehr den ihm zustehenden Titel „Agent Général du Commerce“ wollten ihm die französischen Stellen gewähren.⁵⁴ In den Instruktionen für Cochelet hieß es Anfang 1829, er solle – trotz mangelnder Ratifizierung – auf die strikte Einhaltung der *Déclarations* achten; zur Anerkennungsfrage war der französische Standpunkt unverändert: „Vous devez vous abstenir de donner a [sic!] ce Gouvernement l’espérance qu’il sera bientôt reconnu par la France.“⁵⁵ Ein derartiger Schritt könne erst ins Auge gefasst werden, wenn der politische Zustand des Landes sich verbessert habe.

Im Übrigen wurde der Ton zwischen beiden Regierungen rauer; im Widerspruch zu den in den *Déclarations* niedergelegten Grundsätzen erhob Mexiko außerdem von französischen Residenten Zwangsanleihen – eine Praxis, die 1830 bereits zu ersten Blockadedrohungen Cochelets führte.⁵⁶ Das mexikanische Vorge-

52 Vgl. etwa die Berichte von Tomás Jr. an SRE vom 22.08.1828 und vom 23.11.1828, in denen er über die provozierende Missachtung schreibt, die ihm im französischen Außenministerium zuteil wurde (RFM I, S. 162, Nr. 2736; RFM I, S. 52, Nr. 362).

53 Martin klagte Anfang 1829, dass keine französischen Kriegsschiffe an der mexikanischen Küste auftauchten; die Presse im Lande interpretierte das als eine „Vernachlässigung“ durch die französische Regierung. Martin an Ferronays, México, 13.01.1829 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 4, Bl. 14).

54 Murphy Jr. an SRE, Paris, 29.08.1829 (RFM I, 142, Nr. 2273); Murphy Jr. an SRE, Paris, 27.01.1830 (RFM I, 165, Nr. 2781). Zur Akkreditierung Murphys als mexikanischer „Generalagent für den Handel“ in Frankreich siehe Camacho an Damas, London, 20.11.1826 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 2, Bl. 369-372).

55 Instruktionen an Cochelet vom 15.01.1829 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 4, Bl. 16).

56 Alamán an Murphy, México, 31.07.1830 (RFM I, 134, Nr. 2128); Alamán an Cochelet, México, 30.07.1830 (RFM I, 135, Nr. 2129). Alamán wies Cochelet auf die Vorläufigkeit der Erklärungen von 1827 hin; ein neuer Text sollte jetzt ausgehandelt und die Unabhängigkeit anerkannt werden. Cochelet an MAEP (französisches Außenministerium), México, 30.09.1830 (Torre Villa 1957, I: 94). Es dürfte bezeichnend für die sich verschlechternden Beziehungen zwischen Mexiko und Frankreich gewesen sein, wie eine hauptstädtische Zeitung 1829 die Ankunft des neuen Generalkonsuls Cochelet ankündigte: „Mr Cochelet [...] es un sugeto de luces [...] Se nos asegura que sus opiniones son muy liberales; y, por lo mismo, esperamos que las informaciones que en lo sucesivo este agente transmite a su gobierno, serán las más conciliatorias“ (AMAEP CP, Mexique, Vol. 4, Bl. 117). 1830 charakterisierte die mexikanische Regierung den arrogant-überheblichen Ton, in dem der französische Vertreter in Mexiko seit Längerem schon seine An-

hen war auch eine enttäuschte Reaktion auf das starre Verhalten der Franzosen, die sich in einem Pseudo-Kontrakt die *De-facto*-Vorteile (wie Meistbegünstigungsklausel) eines Vertragsverhältnisses gesichert, Spanien gegenüber aber nach wie vor den legitimistischen Standpunkt der formellen Nicht-Anerkennung einnehmen konnten. Frustriert berichtete Murphy Mitte 1829 nach Mexiko:

Interin los franceses pueden, sin tratados, entrar y salir de los puertos de la República [...] baxo las mismas condiciones que la nación más favorecida [...] no hay que esperar de este Gobierno otra cosa que buenas palabras para entretener el tiempo, porque tiene demasiado empeño en no hacer nada que pudiese ofender a la Corte de Madrid.⁵⁷

Die Mexikaner ließen die Franzosen deutlich ihre Enttäuschung über die fehlende Anerkennung spüren: Sie erwähnten im Kongress die “Deklarationen” – im Gegensatz zum Vertrag mit Großbritannien – nie, ließen dafür umso häufiger Animositäten gegen Frankreich durchscheinen. Anfang 1830 etwa verkündete Sitzungspräsident Casares im Kongress, Frankreich habe nur Spione als Vertreter nach Mexiko entsandt – “propos qui fut couvert des applaudissements des Députés et des tribunes”.⁵⁸ Für Konsul Cochelet stand angesichts der gespannten Situation Anfang 1830 bereits fest: “Il est de toute impossibilité que nos relations avec ce pays subsistent sur le pied où elles sont maintenant et que nous puissions souffrir des atteintes aussi graves”.⁵⁹ Seine Empfehlung, Mexikos Unabhängigkeit anzuerkennen und den Franzosen die Vorteile und Sicherheiten eines Anerkennungsvertrages zu sichern, wurde von Paris allerdings zurückgewiesen. Umsonst listete er in seinen Depeschen immer wieder die Argumente auf, die für eine Anerkennung sprachen; insbesondere betonte er, dass in Zukunft die Franzosen verstärkt handelspolitische Nachteile zu gewärtigen haben würden. Und schließlich: “Nous exigeons le traitement de la Nation la plus favorisée, lorsque nous ne reconnaissons pas même l'autorité qui doit nous le procurer.”⁶⁰ Waren als Folge der mexikanischen Kompensationspolitik bei fehlender Anerkennung bereits Schwierigkeiten für die weitere Entwicklung des französisch-mexikanischen Handels zu erwarten, so dramatisierte Cochelet diesen Aspekt unter Hinweis auf die (tatsächliche oder angenommene) Anglophilie des konservativen Alamán, der das mexikanische Außenministerium innehatte, noch mehr: “Je prévois que l'influence Anglaise, qui dirige de plus en plus la politique de M. Alamán, pourra nous susciter de nouveaux embarras et créer peut-être des distinctions préjudiciales à notre commerce.”⁶¹ Die Tuilleries sahen

träge an sie formulierte, als “[...] llenas de exigencias importunas y redactadas de una manera picante, doctrinal e inmoderada que ofende sin convencer y sin proporcionar las ventajas que conociendo nuestro carácter obtendría, sin duda, si se valiese de la civilidad tan necesaria para captarse la estimación” (Mexikanische Regierung an Gorostiza, México, 02.10.1830: ASREM 7-14-5).

57 Murphy Jr. an SRE, Paris, 25.06.1829 (RFM I, 164, Nr. 2775). Der französische Handelsminister hatte in der Abgeordnetenkammer erklärt, die “Deklaration” von 1827 werde wie ein Vertrag betrachtet, und vorerst sei an nichts anderes als die Ernennung von Konsuln zu denken.

58 Cochelet an MAEP (Fürst Polignac), México, 10.02.1830 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 5, Bl. 71).

59 AMAEP CP, Mexique, Vol. 5, Bl. 74.

60 Cochelet an MAEP, México, 28.09.1830 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 44f.).

61 Cochelet an MAEP, México, 30.09.1830 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 54).

jedoch keinen Sinn darin, mit einem durch "Anarchie" erschütterten Land in formelle Beziehungen zu treten, da Respektierung eines Vertrages ohnehin nicht zu erwarten sei. Die "Deklarationen" seien bereits, auch ohne Ratifizierung, ein vollgültiger Vertrag, an den sich Mexiko zu halten habe.⁶²

Für die Mexikaner bedeutete es wenig, dass die "Erklärungen" Reziprozität für alle Klauseln vorsahen; ihr Export nach Frankreich war viel geringer als ihr Import aus diesem Land, eine Handelsmarine besaßen sie nicht, verschwindend wenige Mexikaner ließen sich aus geschäftlichen Gründen in Europa nieder. Um die Franzosen zur Anerkennung zu zwingen, diskutierte der mexikanische Kongress auf Antrag von José María Tornel eine Gesetzesinitiative zur Anhebung der Zolltarife um 10% für jene Länder, die keine regulären diplomatischen Beziehungen mit Mexiko unterhielten; außerdem verabschiedete die Abgeordnetenkammer ein Gesetz, das Ausländern den Einzelhandel verbot und das nur deshalb nicht in Kraft trat, weil nach dem Sturz Guerreros der neue Innen- und Außenminister Alamán den Senat zur Zurückweisung des Gesetzes bewegen konnte.⁶³ Die Fronten waren zu Beginn des vierten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts allerdings klar abgesteckt: Frankreich weigerte sich beharrlich, Mexikos Unabhängigkeit formell anzuerkennen und Mexiko war nicht länger bereit, ohne diesen Preis Frankreich die Rechte der meistbegünstigten Nation einzuräumen.⁶⁴ Alamán wies Cochelet unzweideutig darauf hin, dass der vertraglose Zustand zwischen beiden Ländern nicht lange beibehalten werden könne. Die herrschende Unsicherheit und das Provisorium der politischen Beziehungen seien für alle Schwierigkeiten verantwortlich, die etwa auf dem Handelssektor zwischen beiden Ländern bestünden. Wahrscheinlich müsse sich die Regierung dem Druck des Kongresses beugen und früher oder später Sanktionen gegen die Staaten ergreifen, die Mexikos Unabhängigkeit nicht anerkannten.⁶⁵ Alamán, der ebenso wie seine Vorgänger im Amt die Rechtsgültigkeit der "Deklarationen" bestritt, erwartete von Frankreich die Formalisierung der gegenseitigen Beziehungen in "dauerhafter und feierlicher" Form – "bajo la base ilustrada de un interés recíproco ventajoso a todos".⁶⁶ Hält man dieser Sicht des mexikanisch-französischen Verhältnisses die gleichzeitige Interpretation eines europäischen Beobachters gegenüber, so fallen aufschlussreiche Unterschiede auf. Der preußische Generalkonsul Koppe etwa sah in der mangelnden Ratifizierung der "Deklarationen" eine einseitige Diskriminierung Frankreichs, durch die dieses Land in seinen Wirtschaftsinteressen sehr geschädigt wurde:

62 MAEP an Cochelet (chiffriert), Paris, 04.05.1830 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 5, Bl. 150f.).

63 Murphy Jr. an SRE, Paris, 27.11.1828 (RFM I, 164, Nr. 2767). Bocanegra an Murphy Jr., México, 05.04.1829 (RFM I, 164, Nr. 2770). Murphy Jr. an SRE, Paris, 27.08.1829 (RFM I, 165, Nr. 2778); vgl. auch RFM I (170, Anm. 32). Alamán an Murphy, México, 27.03.1830 (RFM I, 199, Nr. 3575).

64 Murphy Jr. an SRE, Paris, 26.04.1830 (RFM I, 161f., Nr. 2717), berichtet über die große Abneigung des Regierungschefs Fürst Polignac, Mexiko anzuerkennen. Drei Monate später zeigte er sich davon überzeugt: "No llegaremos a fixar nras. Relacs. con este Gabinete de un modo decoroso." Murphy an SRE, Paris, 27.07.1830 (RFM I, 165, Nr. 2787).

65 Alamán an Cochelet, México, 07.06.1830 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 5, Bl. 179).

66 Alamán an Cochelet, México, 29.07.1830 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 5, Bl. 278-287).

Dazu kömmt, dass Mexico im Jahr 1827 auf den damaligen Abschluss mit Frankreich viel größern Werth als auf den mit Preußen gelegt, und bei weitem mehr zuvorkommende Schritte gegen die französische als gegen die Preußische Regierung gethan hat; was aus den Verhältnissen der französischen Regierung zur spanischen, aus der Bedeutsamkeit Frankreichs als große Seemacht und aus comparativer Geringfügigkeit französischer Handels- und Finanz-Verhältnisse gegen die Preußischen auf mexikanischem Markte, ganz natürlich erklärt werden kann.

Koppe zufolge stellte das Verhalten der Mexikaner für Frankreich (im Vergleich zu Preußen) einen "beleidigenden und verletzenden Kontrast" dar. Mexikanische Interessen spielten bei seinen Überlegungen keinerlei Rolle – charakteristisch für den Vertreter eines Landes, das selbst noch keinen Handelsvertrag mit Mexiko hatte und bestrebt war, seine eigenen Wirtschaftsinteressen zu wahren. Der Unterschied zwischen Frankreich und Preußen bestand für Koppe darin, dass Ersteres wegen des mexikanischen Verhaltens nicht beschleunigt am Abschluss eines Vertrages interessiert sein werde; "außerdem könne Frankreich im äußersten Falle eine Flotte senden, um die Deklaration von 1827 respektieren zu machen, Preußen aber nicht". Berlin dürfe seine Haltung daher nicht der von Paris angleichen.⁶⁷

Zahlreiche Spannungen verschlechterten das mexikanisch-französische Verhältnis weiter, als die Julirevolution in Paris 1830 eine unerwartete Wende brachte. Louis Philippe, Herzog von Orléans und fortan "König der Franzosen", fühlte sich nicht an den Familienpakt mit Spanien gebunden. Murphy war überglücklich und riet, bei der neuen Regierung sofort initiativ zu werden:

Para mí es llegado el momento de que sea reconocida su independencia (de América) por esta nación, y desde ahora trabajo incesantemente porque esto se verifique a la mayor brevedad. Todos los elementos nos son favorables. Los hombres que hoy tienen influjo en este país son justamente los que han abogado por nuestra causa, y cuya amistad he cultivado siempre con empeño.⁶⁸

Der neue französische Außenminister, Graf Molé, erklärte in der Kammer, der König wolle die Regierungen Südamerikas anerkennen,⁶⁹ Marquis Lafayette setzte seinen ganzen Einfluss zugunsten der überseeischen Republiken ein, und Ende September 1830 bereits schrieb der Außenminister offiziell an Murphy: "Je suis chargé par Sa Majesté de vous annoncer que reconnaissant en principe l'indépendance des Etats-Unis Mexicains, le Gouvernement français est prêt a conclure avec eux un Traité d'Amitié, de Commerce et de Navigation."⁷⁰

67 Koppe an Preußisches Außenministerium (PAM), México, 24.06.1830 (Zentrales Staatsarchiv Merseburg (heute: Bundesarchiv Potsdam) (ZSAM), 2.4.1.II 5214, Bl. 183-185).

68 Murphy Jr. an SRE, Paris, 11.08.1830 (RFM I, 142-144, Nr. 2280).

69 Vgl. *Le Moniteur Universel* vom 05.09.1830, Anlage zur Depesche Murphys an SRE vom 09.09.1830 (RFM I, 166f., Nr. 2792, 2793). Eine Anzahl von Dokumenten in Zusammenhang mit der Anerkennungsdiskussion jener Monate und danach ist abgedruckt in Flores (1951) und Robertson (1939).

70 Molé an Murphy Jr., Paris, 30.09.1830 (RFM I, 167, Nr. 2795). Zugleich wies Molé auf das mexikanische Versprechen hin, den Franzosen Schadenersatz zu gewähren, die während der Plünderung des Parián am 01.12.1828 gelitten hatten. Vgl. auch die Instruktionen Molés an Cochelet vom 30.09.1830 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 65). Zur diplomatischen Anerkennung Mexikos durch Frankreich vgl. auch Robertson (1939: 543-546).

Die mexikanische Begeisterung über diesen Schritt der Franzosen hielt sich in Grenzen; obwohl Cochelet in einem Anflug maßloser Überschätzung der französischen Anerkennung diese als das wichtigste Ereignis in der mexikanischen Geschichte bezeichnete, da sie die Anerkennung durch andere europäische Staaten nach sich ziehen würde und Frankreich deshalb im Gegenzug mehr Ansprüche anmelden dürfe als andere Nationen.⁷¹ Offensichtlich war die konservative Regierung Bustamante/Alamán jedoch konsterniert darüber, dass es eine "revolutionäre" französische Regierung war, die schließlich die Anerkennung aussprach. In seiner Adresse an den Kongress erwähnte Bustamante die Neuigkeit aus Frankreich nur *en passant*; wichtiger noch war ihm – geht man von der Reihenfolge seiner Ausführungen aus – die Anerkennung durch Brasilien: "El imperio del Brasil ha reconocido nuestra independencia. Lo ha hecho igualmente la Francia."⁷² In der Öffentlichkeit wurde die Anerkennung kaum zur Kenntnis genommen – der Unterschied zur britischen Anerkennung ist besonders aufschlussreich –, und auch in Frankreich sollte sich schnell herausstellen, dass die Julimonarchie in ihrer Politik (auch gegenüber den lateinamerikanischen Staaten) keineswegs so "revolutionär" wie erwartet (oder befürchtet) war. Immerhin gingen bereits Anfang 1831 französische und mexikanische Unterhändler an die Ausarbeitung eines Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrages, der auch erstaunlich schnell, nämlich bereits am 13. März 1831, unterzeichnet werden konnte.⁷³

Man merkte der Schlussfassung an, dass auf mexikanischer Seite der geschickte und erfahrene Manuel Eduardo de Gorostiza die Verhandlungen geführt hatte, während die Franzosen von zweitrangigen Unterhändlern (St. Cricq und Martin) vertreten worden waren. Nachdem es Gorostiza nach anfänglichen Schwierigkeiten gelungen war, die Frage der französischen Schadensersatzansprüche wegen der Parián-Plünderungen von 1828 auszuklammern und mit einer Absichtserklärung des Präsidenten auf die lange Bank zu schieben, liefen die Verhandlungen (in den Worten von Lucas Alamán) "satisfactoriamente, sin grandes compromisos por

71 Cochelet an französisches Außenministerium, México, 30.12.1830 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 120); vgl. auch Robertson (1939: 544). In einem langen Rückblick auf die Geschichte der französisch-mexikanischen Beziehungen hatte Cochelet im November 1830, nachdem er von der französischen Julirevolution erfahren hatte, die Probleme Revue passieren lassen, die im zwischenstaatlichen Verhältnis in den letzten Jahren aufgetaucht waren. Er erwähnte sein ständiges Insistieren auf Anerkennung und wies in kritischer Beleuchtung der bisherigen französischen Außenpolitik darauf hin, dass die Regierungen Karls X. ihn immer nur beauftragt hatten, Reklamationen für (angebliche) Schäden vorzubringen. Entscheidend sei es nun, "[...] sortir avec quelque dignité de la fausse route, dans laquelle nous étions engagés" (Cochelet an MAEP (Molé), México, 05.11. 1830: AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 83).

72 "Discurso del Esmo. Sr. Vice-Presidente de la República, en la apertura de las sesiones ordinarias del Congreso General, que se verificó hoy 1º de enero de 1831" (México, 1831, o.P.). Zur mexikanischen Reaktion auf die französische Anerkennung vgl. auch Estrada (1935: 33); Robertson (1939: 536-546).

73 Text: *Tratados y convenciones celebrados y no ratificados por la República Mexicana* (México, 1878, II: 269-277); Déclaration et Contre-Déclaration, Paris, 13.03.1831 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 171f.).

nuestra parte y aun obteniendo ventajas marcadas sobre los demás tratados existentes”.⁷⁴

Im Vergleich zu den “Erklärungen” von 1827 erfuhr die französische Position eine Verschlechterung. Der Vertrag räumte den Franzosen zwar erneut den Meistbegünstigungsstatus ein und gewährte sogar religiöse Freiheit, Einzelhändler aber hatten keine Garantie, dass ihre Läden nicht von lokalen Behörden geschlossen würden. Außerdem waren Franzosen zu denselben finanziellen Leistungen (also auch zu Zwangsanleihen) wie die Einheimischen verpflichtet. Der Küstenhandel (*commerce d’échelle*) – im Wesentlichen das Recht, in einem anderen als dem Ankunftshafen Rückfracht aufzunehmen – war Restriktionen unterworfen, das Recht auf Glaubensfreiheit im französischen Fall von geringer praktischer Bedeutung.

Trotz des für Mexiko vorteilhaften Wortlautes lehnte der Kongress den Vertrag ab; die Abgeordneten sprachen sich gegen die Glaubensfreiheit garantierende Klausel als verfassungswidrig aus, gewährten den Franzosen nicht das Recht auf Einzelhandel, strichen die (ohnein bereits eingeschränkte) Genehmigung zur Durchführung des Küstenhandels und brachten noch weitere kleinere Änderungen an.⁷⁵ Der *commerce d’échelle*, so argumentierte die Kommission des Abgeordnetenhauses, würde den Schmuggel weiter fördern; für den *commerce de détail* sollte die revidierte Fassung des preußisch-mexikanischen Vertrages als Vorbild dienen; anstelle der Religions- wurde nur, in Anlehnung an den britisch-mexikanischen Vertrag, Gewissensfreiheit (ohne das Recht zur öffentlichen Ausübung einer anderen als der katholischen Konfession) zugestanden. Die Ablehnung des Vertrages durch den Kongress führte Cochelet auf die weit verbreiteten mexikanischen Animositäten gegen die Julirevolution zurück.⁷⁶ Auch andere Verträge – mit Preußen und den Hansestädten (worauf noch einzugehen sein wird) sowie den USA – erfuhren in jenen Jahren Zurückweisungen. Tief enttäuscht verließ Cochelet, der seine ganze Energie auf die Anerkennung und den Abschluss eines Vertrages konzentriert hatte, als Geschäftsträger das Land.

Am 15. Oktober 1832 bereits konnte ein neuer, abermals in Paris ausgehandelter Vertrag unterzeichnet werden. Er berücksichtigte nahezu alle Einwände, die von mexikanischer Seite gegen den ersten Vertrag vorgebracht worden waren: Den Franzosen wurde nicht das Recht auf Einzelhandel garantiert, sie mussten sich allen finanziellen Auflagen unterwerfen, denen auch Mexikaner ausgesetzt waren, die Artikel über Küstenhandel und religiöse Freiheit waren vage formuliert.⁷⁷ Auch

74 Alamán an Murphy, México, 01.06.1831 (RFM I, 208, Nr. 3776, 3777).

75 “Dictamen de la Comisión de Relaciones, de la Cámara de Diputados, sobre el Tratado entre México y Francia.” Anlage zu: Alamán: “Note sur le traité avec le Mexique” (Gründe für ausbleibende Ratifizierung) (AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 171f.).

76 Cochelet an MAEP, México, 25.10.1831 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 253-257). Vgl. auch Cochelets Depeschen vom 25.11. und 15.12.1831 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 260-267; mit weiteren Angaben zu den abgelehnten Vertragspunkten).

77 Text: *Tratados y convenios celebrados y no ratificados* (1878: 277-297); Nichols Barker (1979: 46). Zu den Vertragsverhandlungen vgl. “Relations avec la France. Projets de traité avec la Fran-

dieser Vertrag sollte nie in Kraft treten. Der mexikanische Kongress ratifizierte ihn zwar (mit Ausnahme eines eher unwichtigen Artikels, der Franzosen die Appellation an den Finanzminister einräumte, wenn sie mit der Wertschätzung ihrer Güter nicht einverstanden waren) Ende 1833, der Bevollmächtigte Minister Frankreichs, Deffaudis, teilte diese partielle Ratifikation seiner Regierung aber vorerst nicht mit. Er war vielmehr bestrebt, mit Mexiko eine endlich von beiden Seiten anerkannte Erklärung auszutauschen. Ein Vertrag, so argumentierte er dem mexikanischen Außenminister gegenüber, könne nur ganz oder gar nicht ratifiziert werden. Da es bereits das dritte Mal war, dass ein von einem mexikanischen Unterhändler in Paris unterzeichneter Vertrag in Mexiko auf Schwierigkeiten gestoßen und nicht ratifiziert worden war, obwohl alle angebrachten Änderungen auf mexikanischen Wunsch hin erfolgt waren, schlug er Anfang 1834 den Abschluss einer einfachen Konvention vor, die im Wesentlichen Reziprozität und Meistbegünstigung festlegte, gegen die sich der Kongress ja nicht gewandt hatte. Durch eine derartige Konvention könne Mexiko wenigstens ein Zeichen guten Willens geben, da die Aushandlung eines vierten Vertrages sich wieder hinziehen werde und in Frankreich kaum auf Verständnis stoßen könne.⁷⁸

Mexikos Außenminister Lombardo bestand anfangs auf einer neuen Vertragsaushandlung; Deffaudis jedoch hielt sich nicht für berechtigt, einen neuen Vertrag abzuschließen, während seine Vollmachten für eine allgemeine Prinzipienklärung in Form einer Konvention durchaus ausreichten. Auffällig am französischen Verhalten war die formalistische Starrheit der Argumentation. Nachdem Paris seit Jahren mit Nachdruck einen Vertrag erstrebte, hätte es durchaus den vom 15. Oktober 1832 annehmen können, auch wenn ein unwichtiger Punkt nicht ratifiziert worden war. Die Erklärung für das französische Desinteresse an einem raschen Inkrafttreten des Vertrages von 1832 liegt nicht in dem vordergründig-diplomatischen Argument Deffaudis', sondern in einer für französische Interessen in Mexiko äußerst wichtigen Klausel: der Regelung des Einzelhandels. Sofort nach Bekanntwerden des Vertragstextes war das Abkommen in der französischen Kolonie Mexikos auf Ablehnung gestoßen. Die nahezu einhellige Zurückweisung des Vertrages war auf die Einzelhandelsregelung zurückzuführen, "d'après lequel chacune des deux parties contractantes se réserve la faculté et l'entière liberté de régler le commerce de détail par leur législation, selon qu'elles le jugeroient utile à leurs propres citoyens".⁷⁹

Eine derartige Stipulation gefährdete den französischen Einzelhandel in Mexiko; die Regelung entsprach allerdings dem Völkerrecht und wurde in den meisten Ländern Europas sinntensprechend angewandt, weshalb die französischen Unterhändler ihre Aufnahme in den Vertragstext nicht hatten verhindern können. Der

ce 1831-1831" (ANP F¹² 6324). Der mexikanische Unterhändler war abermals Gorostiza, auf französischer Seite verhandelten Roux-de-Rochelle und David.

78 Deffaudis an den mexikanischen Außenminister (vertraulich), México, 03.02.1834 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 180-182; dort auch "Projet de Convention entre le Mexique et la France").

79 Deffaudis an französisches Außenministerium (Broglie), México, 15.07.1834 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 8, Bl. 243).

Proteststurm und die Befürchtungen der französischen Händler in Mexiko machten aber schnell deutlich, dass jede vertragliche Regelung, die nicht explizit das Recht der Franzosen zur Ausübung des Einzelhandels vorsah, zu unterschiedlichen Auslegungen führen und Anlass zahlloser Auseinandersetzungen zwischen Franzosen und mexikanischen Behörden sein würde. Die Tatsache, dass der mexikanische Kongress den Vertrag von 1832 nicht vollständig und vorbehaltlos ratifizierte, war für die Franzosen daher ein willkommener Anlass, den Vertrag überhaupt nicht in Kraft treten zu lassen. Obwohl Deffaudis prinzipiell den schnellen Abschluss eines neuen Vertrages erstrebte, war andererseits klar, dass die damalige mexikanische Regierung keine günstigeren Einzelhandelsbedingungen einräumen würde. Um aber zu verhindern, dass eine Regelung zu positivem Recht wurde, die den französischen Bedürfnissen nach Absicherung des Einzelhandels entgegenstand, schlug Deffaudis eine dilatorische Taktik ein; überhaupt kein Vertrag war einer ungünstigen Vertragsbestimmung vorzuziehen, da im Falle von Auseinandersetzungen die Franzosen sich dann wenigstens auf das Gewohnheitsrecht stützen könnten. Das französische Insistieren auf einer vorläufigen Konvention, die keine detaillierten Bestimmungen enthielt, war somit Ausdruck eines dilatorischen Formelkompromisses. Es galt, Zeit zu gewinnen, da andere mexikanische Unterhändler in der entscheidenden Streitfrage des Einzelhandels möglicherweise entgegenkommender sein würden.

Das Tauziehen um “Konvention” oder “Vertrag” zog sich über Monate hin. Als Santa Anna die Präsidentschaft übernahm, forcierte er zwar die Verhandlungen, der gegen ihn eingestellte Kongress verweigerte ihm aber die erforderlichen Vollmachten. Erst nach dringenden Warnungen Deffaudis’ an Außenminister Lombardo, das mexikanische Verhalten müsse in Paris zu Irritationen und zu einer Verschlechterung der bilateralen Beziehungen führen, kamen die Verhandlungen allmählich voran. Um schließlich aus dem vertragspolitischen *Impasse* einen Ausweg zu finden, unterzeichneten Baron Deffaudis und Francisco María Lombardo am 4. Juli 1834 eine provisorische, aus praktisch nur einem Artikel bestehende “Vorläufige Konvention”, die – solange zwischen beiden Staaten kein endgültiger Vertrag bestand – Meistbegünstigung und vollständige Reziprozität beider Seiten vorsah:

Los agentes diplomáticos y consulares, los ciudadanos de todas clases, los buques y mercancías de cada uno de los Estados contratantes, gozarán de pleno derecho, en el otro, de todas las franquicias, privilegios e inmunidades cualesquiera que sean, que se hayan concedido o se concedieren en adelante, por los tratados o el uso a la Nación más favorecida [...].⁸⁰

Ausgenommen wurden nur die neuen lateinamerikanischen Staaten, für die eine Präferenzbehandlung möglich sein sollte. Der mexikanische Kongress billigte zwar die *Convención Provisional*, pochte aber darauf, dass in der spanischen Fassung Mexiko vor Frankreich genannt wurde – er bestand somit auf dem sogenannten

⁸⁰ “Convención provisional entre Francia y México”. México, 04.07.1835 (sic! für 1834) (Archivo de la Secretaría de Relaciones Exteriores (México) (ASREM) 1-2-599, Bl. 4f.). Französischer und spanischer Text (“Convention provisoire”) in AMAEP CP, Mexique, (Vol. 8, Bl. 239f.); Lombardo an Zavala, México, 31.10.1834 (RFM I, 208, Nr. 3780).

Alternat –, was Deffaudis verzweifeln und alle Hoffnung aufgeben ließ, dass Frankreich je einen völkerrechtlich gültigen Vertrag mit Mexiko schließen würde.⁸¹ Wiederholt stellte er an die mexikanische Regierung die – keineswegs rhetorische – Frage: “No se verá forzada la Francia a concluir [...] que Mejico [sic!] decididamente no quiere tratar con ella?”⁸² Andererseits war aber auch die französische Seite nicht dazu bereit, in der Form- und Prestigefrage des *Alternat* nachzugeben. Mit dem Argument, es sei “un usage très ancien”, eine ältere Nation vor der jüngeren zu erwähnen und unter Hinweis darauf, dass das Fehlen des *Alternat* in den früheren französisch-mexikanischen Verträgen nie ein Diskussions- oder gar Streitpunkt gewesen sei, beharrten die Franzosen auf ihrem Standpunkt. Ein monatelanger Depeschen- und Beeinflussungskrieg blieb letztlich ergebnislos, trug allenfalls zu einer Verschlechterung des bilateralen Verhältnisses bei.⁸³

Während in Mexiko über diese Formfrage gestritten wurde, bewirkten eine ministerielle Krise in Frankreich und der damit zusammenhängende Ministerwechsel, dass die Politiker an der Seine die mexikanische Vertragsangelegenheit ganz aus den Augen verloren. Erst Ende 1835 wandte sich das französische Interesse erneut diesem Problem zu; jetzt war es aber zu spät, um erneut aussichtsreiche Vertragsverhandlungen mit Mexiko aufnehmen zu können. Dort waren inzwischen wieder die Konservativen an die Macht gelangt, die Deffaudis für ausländerfeindlich hielt, französische Reklamationen – denen zumeist nicht stattgegeben wurde – nahmen zu. Zwischen beiden Staaten herrschte nach wie vor ein vertragsloser Zustand, die Mexikaner schlugen wiederholt Modifikationen des – immer noch nicht ratifizierten – Vertrags von 1832 vor (Nichols Barker 1979: 52-56).⁸⁴

Deffaudis war auf seinem mexikanischen Posten von der Entscheidungszentrale in Paris weitgehend isoliert. Ständig führte er darüber Klage, dass das französische Außenministerium zu seinen Vertragsverhandlungen schwieg; er wusste nicht, ob das “offizielle Schweigen” Zustimmung oder Tadel bedeutete, war orientierungslos und schließlich aufgebracht. Als er nach einem Jahr noch immer keine Stellungnahme aus Frankreich zur Konvention von 1834 erhalten hatte, schrieb er Ende Juli 1835 verbittert nach Paris: “L’administration Mexicaine [...] m’a consi-

81 Gutiérrez Estrada an Mangino, México, 09.03.1835 (Bestehen auf dem *Alternat* für Vertrag und Konvention); Deffaudis an SRE, México 24.02.1835 (Hinweis auf Präzedenzfälle in der Reihenfolge der Staatennennung); Gutiérrez Estrada an Deffaudis, México, 03.03.1835 (Kompromisslosigkeit in der Frage des *Alternat*) (alle in RFM I, 209, Nr. 3786-3788); zur weiteren Entwicklung vgl. Nr. 3789-3813, RFM I, 209. Eine Zusammenfassung der Vertragsverhandlungen zwischen 1827 und 1834 aus französischer Perspektive liefert das Memorandum “Note sur les Negotiations commerciales avec le Mexique” (ANP Aff. Etr. B III 452).

82 Deffaudis an Ortiz Monasterio, México, 28.04.1836 (ASREM 7-15-54). Das große Interesse Mexikos an einem Vertragsabschluss mit Frankreich dokumentiert Ortiz Monasterio in seiner Antwort an Deffaudis, México, 06.05.1836 (ASREM 7-15-54).

83 Deffaudis an den mexikanischen Außenminister Lombardo, México, 01.01.1835 und 24.02.1835 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 9, Bl. 4, 29-31). Deffaudis an Außenminister Gutiérrez de Estrada, México, 04.05.1835 und 11.05.1835; Gutiérrez de Estrada an Deffaudis 06.05.1835, 08.05.1835 und 23.05.1835 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 9, Bl. 91-119). Deffaudis an Rigny, 26.05.1835 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 9, Bl. 122-126).

84 Deffaudis an Ortiz Monasterio, México, 28.04.1836 (ASREM 7-15-54).

deré comme un homme abandonné et desavouée d'avance.⁸⁵ Zum damaligen Zeitpunkt diskutierte die französische Gesandtschaft – da die Konvention von 1834 wegen des *Alternat*-Problems vom mexikanischen Kongress nicht ratifiziert worden war – vier theoretisch mögliche Vertragsoptionen: Die erste Möglichkeit bestand in der Ratifizierung des Vertrages von 1832, der allerdings die französischen Interessen zuwiderlaufende Einzelhandelsregelung enthielt; die zweite Option sah die Aufrechterhaltung des provisorischen Zustandes der Deklaration von 1827 vor, die jedoch nicht ratifiziert war, von mexikanischer Seite als ungültig betrachtet wurde und daher nicht eingehalten zu werden brauchte; die dritte Möglichkeit wäre die Aushandlung eines neuen Vertrages gewesen, wobei sich aber die Probleme des *Alternat* und des Einzelhandels stellten, die kaum im französischen Sinne gelöst werden konnten; die praktikabelste Lösung schließlich sah Deffaudis im Abschluss einer neuen provisorischen Konvention, bei der sich zwar wieder das *Alternat*-Problem stellen würde, die übrigen Schwierigkeiten aber entfallen wären.⁸⁶

Trotz wiederholter dringlicher Depeschen Deffaudis' reagierte Paris auf seine Vorschläge nicht. Erst Anfang 1836 kam erneut Bewegung in die Vertragsverhandlungen. Der französische Außenminister Broglie beauftragte Deffaudis, so schnell wie möglich einen neuen Vertrag auszuhandeln und den von 1832 als Vorbild zu nehmen, d.h. den mexikanischen Vorstellungen zu entsprechen. Um endlich einen Vertrag zu erreichen, zeigte sich Frankreich jetzt sogar bereit, das von mexikanischer Seite geforderte *Alternat* zu akzeptieren. Trotz dieses französischen Entgegenkommens, das schon fast einer Kapitulation glich, verzögerte die mexikanische Seite die Verhandlungen in entnervender Weise;⁸⁷ sie war ganz offensichtlich – zumindest vorübergehend – an einer Einzelhandelsregelung nicht interessiert.⁸⁸ Demgegenüber wurden die Franzosen zusehends nervöser; der Abschluss eines Vertrages zählte – in den Worten des französischen Außenministers – zu den

intérêts comparativement plus urgens et d'un ordre plus élevé; le Ministre du Roi est chargé d'y conclure un traité de commerce destiné à faire cesser le régime précaire des déclarations de 1827, et que nous allons avoir à demander d'importantes concessions en faveur de notre commerce.⁸⁹

Deffaudis sollte vorübergehend sogar nicht mehr auf den Reklamationen bestehen, die Frankreich seit der Pariánplünderung von 1828 erhob – nur um eine Einzelhandelsregelung nicht zu gefährden. Der Außenminister wies seinen Pariser Kollegen

85 Deffaudis an Broglie, México, 29.07.1835 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 9, Bl. 140); vgl. auch Deffaudis an Rigny, México, 03.03.1835 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 9, Bl. 41-44).

86 Deffaudis an Rigny, México, 05.03.1835 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 9, Bl. 41-44).

87 1835/36 war Lucas Alamán (damals offiziell Bevollmächtigter Minister Mexikos in Frankreich, der seinen Posten jedoch nicht antrat) zur Aushandlung eines neuen Vertrages bevollmächtigt. Die Vertragsverhandlungen traten nie in ein ernstes Stadium, da sie von Paris nach Mexiko verlegt wurden und die mexikanische Seite behauptete, die Originalunterlagen früherer Verhandlungen aus Paris abwarten zu müssen, bevor mit Gesprächen begonnen werden könne. Die Instruktionen Alamáns vom 21.09.1836 in ASREM (7-15-54, Bl. 31f.); vgl. auch Deffaudis an Ortiz Monasterio, México, 09.05.1836 (ASREM 7-15-54, Bl. 18-20).

88 Vgl. die vielen Notenwechsel nach April 1836 in RFM I (210f.) und in ASREM (7-15-54).

89 MAEP an französischen Handelsminister, Paris, 28.04.1836 (ANP F¹² 8973).

im Handelsressort beruhigend darauf hin, dass eine vorübergehende Hintanstellung der Reklamationsforderungen der französischen Händler diesen angesichts der Leichtigkeit, mit der Ausländer in Mexiko binnen kurzer Zeit fette Gewinne machen konnten, keine größeren Verluste verursache. Die französischen Prioritäten waren eindeutig: Der Vertrag rangierte vor den Reklamationen und war das wichtigste Ziel französischer Außenpolitik gegenüber Mexiko.

Die weitere Entwicklung der mexikanisch-französischen Vertragsverhandlungen ist Teil der Vorgeschichte und der Folgen des "Kuchenkrieges" von 1838/39; sie hängt aufs engste mit der (trotz der eben konstatierten Präferenzen insgesamt doch) unbestimmten, ja orientierungslosen und widersprüchlichen Mexikopolitik Frankreichs in den 1830er Jahren zusammen; sie wurde in den Strudel der finanziellen Reklamationen hineingezerrt und war schließlich Teil eines Ultimatums, das Deffaudis an die mexikanische Regierung richtete und in dem er sie aufforderte, die "Erklärungen" von 1827 wieder anzuerkennen und sofortige Verhandlungen eines neuen Vertrages aufzunehmen.⁹⁰ Der schließlich nach der Blockade von 1838/39 unterzeichnete Vertrag enthielt zwar einige Handelsbestimmungen, war in erster Linie aber als Friedensvertrag konzipiert. Einen eigentlichen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Mexiko besaß Frankreich auch danach nicht.

4. Anerkennungs- und Verhandlungsprobleme zwischen Preußen und Mexiko

Das Schicksal des französischen Vertrages sollte sich in zwar nicht so krasser, aber ähnlicher Form im Falle Preußens und der Hansestädte wiederholen; die Ratifizierungsprobleme auf mexikanischer Seite blieben somit gewissermaßen eine verbindende Klammer der Vertragsverhandlungen zwischen Mexiko und den Staaten der Heiligen Allianz. Noch in einer anderen Hinsicht sind die französischen und deutschen Bemühungen um einen Handelsvertrag vergleichbar: Alle in den 1820er Jahren stattfindenden Vertragsverhandlungen zwischen Mexiko und kontinental-europäischen Staaten waren – nach der Anerkennung der mexikanischen Unabhängigkeit durch Großbritannien – von der Überlegung der europäischen Verhandlungspartner geleitet, ihren Handel mit Lateinamerika auf eine gesicherte Basis stellen zu müssen, um den Überseemarkt nicht ganz an die gewaltige englische Konkurrenz zu verlieren. Dass die legitimistischen Ordnungsprinzipien der Restaurationsära dabei gewissermaßen eine ideologisch-politische Zwangsjacke für die industriell-merkantilen Interessen bildeten, ist für das System der Heiligen Allianz bereits ausgeführt worden. Ähnlich jedoch wie im französischen hatten sich im Falle Preußens⁹¹ allerdings bereits auf dem Kongress von Verona die ersten "Aufweichungserscheinungen" gezeigt. Zwar wandte sich damals das preußische Kabinett noch gegen jede Beeinträchtigung der legitimistischen Rechts- und Ordnungs-

⁹⁰ Deffaudis an Monasterio, México, 13.04.1837 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 11, Bl. 122-124).

⁹¹ Vgl. die bereits zitierten Arbeiten von Kossok (1964), Dane (1971). Einen knappen, aber soliden Überblick über die Vertragsverhandlungen zwischen Preußen und Mexiko liefert Kruse (1923: XCIX-CXII).

prinzipien, fügte aber zugleich einschränkend hinzu, dass es für die europäischen Mächte schwierig werde, ihre Politik der Nichtanerkennung fortzusetzen, wenn Spanien seine Kolonien nicht wieder unterwerfen könne; insbesondere werde diese Politik zusehends problematischer, wenn sie in Widerspruch zu den Bedürfnissen und Interessen der preußischen Untertanen gerate.

Es ist aufschlussreich zu beobachten, dass in den folgenden Jahren in der preußischen Staatsverwaltung diejenigen Minister und hohen Beamten, die unmittelbar mit Handel und Gewerbe zu tun hatten, sich weit eher und nachdrücklicher für die Aufnahme formeller Beziehungen mit Mexiko einsetzten, als etwa Außenminister Bernstorff. So plädierte Handelsminister Heinrich von Bülow schon 1823 zugunsten der Ernennung von beglaubigten Handelsagenten; Innenminister Graf Schuckmann unterstützte nachdrücklich die in seinem Ministerium eingereichten Petitionen; der Leiter der Preußischen Seehandlungsgesellschaft, Chr. von Rother, förderte – ebenso wie die hohen Beamten Kunth, Beuth und von Vincke – die Beziehungen zu Mexiko.

Die eigentliche Wende in der europäischen Lateinamerikapolitik erfolgte 1825. Nach der diplomatischen Anerkennung Mexikos, Kolumbiens und Buenos Aires durch Großbritannien gaben die Regierungen Preußens und Frankreichs den drängenden Forderungen der am lateinamerikanischen Güter- und Verkehrsmarkt interessierten Unternehmer- und Händlerkreise nach und entschlossen sich zu einer „kommerziellen“ Anerkennung der neuen Staaten. Es tauchte sogar der Gedanke auf, Alexander von Humboldts Autorität für die Festigung der wirtschaftlichen und die spätere Anknüpfung offizieller politisch-diplomatischer Kontakte zwischen dem Deutschen Bund und den lateinamerikanischen Staaten zu nutzen (Kossok 1969: 4). Die Gründe für die politische Kursänderung hin zur faktischen Anerkennung waren – neben der Tatsache der Konsolidierung der neuen lateinamerikanischen Staaten – somit vor allem wirtschaftlicher Art: Neben den bereits erwähnten Konkurrenzkampf gegen die britische Vormachtstellung in Lateinamerika traten die Auswirkungen der allgemeinen Handelskrise und Börsenpanik von 1825/26, die Kursverluste, Insolvenzen und Absatzschwierigkeiten, von denen vor allem die gewerbliche Wirtschaft des Kontinents betroffen war und die zu massiven Petitionen an die Regierungen führten. Kommerzielle Vertragsverbindungen und konsularische Vertretungen sollten gewissermaßen staatliche Hilfsaktionen zur Aktivierung des Außenhandels und damit zur Verbesserung der Marktchancen in Übersee sein.

Ende Juni 1825 konnte Bülow, nachdem Carl Christian Becher erste Kontakte zu Manuel Eduardo de Gorostiza – dem mexikanischen Verhandlungsbevollmächtigten in Europa – geknüpft hatte, die Ernennung eines preußischen Handelsagenten für Mexiko durchsetzen. Die Wahl fiel auf Louis Sulzer, der früher bereits als Agent der Rheinisch-Westindischen Kompanie in Mexiko gewesen war, sich zwischenzeitlich aber von dieser Gesellschaft getrennt hatte. Beinahe wäre die Ernennung Sulzers im letzten Augenblick noch auf Schwierigkeiten gestoßen; die Drohung Gorostizas jedoch, die Einfuhr von Gütern nach Mexiko zu verbieten, die kein Ursprungszertifikat aufwiesen, bewirkte schließlich die Aushändigung der

Ernennungsurkunde. Um politischen Problemen mit Allianzpartnern auszuweichen, erhielt Sulzer den – in der konsularischen und diplomatischen Laufbahn bis dahin unbekannt – Titel eines “Handelsagenten”, der *de facto* jedoch die Funktionen eines Generalkonsuls erfüllte. Im Januar 1826 sprach der mexikanische Außenminister Sebastián Camacho in seinem Rechenschaftsbericht auch schlichtweg von der Ernennung eines preußischen “Repräsentanten” bei der mexikanischen Regierung.⁹²

Die nächste Schwierigkeit auf dem Weg zur Errichtung der offiziellen preußischen “Handelsagentur” in Mexiko ergab sich durch eine Ungenauigkeit in Sulzers Patent, das nicht, wie erforderlich, an den Präsidenten, sondern an die “autorités supérieures et subalternes au Mexique” adressiert war. Camacho weigerte sich daher, Sulzer das *Exequatur* zu erteilen, erklärte sich andererseits jedoch bereit, seine Amtstätigkeit vorerst zu “berücksichtigen”.⁹³ Obwohl Sulzer nie ein anderes Patent erhielt, konnte er das Amt des Handelsagenten in seiner “stets mystischen, nicht anerkannten, nur geduldeten öffentlichen Lage [...] *casi par contrebande*” bestens ausüben.⁹⁴ Mit Sulzers Ernennung hatten die preußisch-mexikanischen Beziehungen einen Schwebezustand erreicht, der von den Mexikanern als erster Schritt auf dem Weg zur Anerkennung gedeutet, von den Preußen jedoch als lediglich inoffizielle, zu keinem weiteren Schritt verpflichtende Maßnahme bewertet wurde. Auch die beiden nächsten, auf eine Formalisierung der gegenseitigen Beziehungen abzielenden Schritte setzten diesem unbestimmten Schwebezustand noch kein Ende, stellten aber für beide Seiten einen Verhandlungserfolg dar.

Zum Verständnis der im Sommer 1826 zwischen dem preußischen Staatsbeamten Kunth und Manuel Eduardo de Gorostiza, dem “Agenten der Mexikanischen Republik in den Niederlanden”, stattgefundenen Verhandlungen ist es erforderlich, erneut auf die vielfältigen Pressionen zu verweisen, denen sich die preußische Regierung in eben jenen Monaten ausgesetzt sah. Von allen Seiten wurde ihr dringend nahe gelegt, Mexiko anzuerkennen und damit endlich den Handelsverkehr vertraglich abzusichern. In einem Vortrag zu Elberfeld hatte C. C. Becher mit Nachdruck die Hoffnung geäußert, “dass die Verhältnisse im Vaterlande es bald gestatten möchten, dem Beispiele Englands zu folgen und die mexikanische Republik einer Anerkennung zu würdigen”.⁹⁵ Die Regierung zu Breslau hatte in einem Memorandum nach Berlin berichtet, “dass die neuen politischen Handels-Ereignisse, die jetzt Schlag auf Schlag erfolgen” (gemeint war die Anerkennung Mexikos durch England), “einen großen Eindruck auf die Kaufmannschaft und auf den Handelsstand” machten und von preußischer Seite, zur Vermeidung handelspolitischer

92 “Memoria de los Ramos del Ministerio de Relaciones Interiores y Exteriores de la República, leída en las Cámaras del Soberano Congreso en los días 9 y 14 de enero del año 1826” (Mexiko, 1826, S. 9). Zu Sulzers abenteuerlichem Leben vgl. Kühn (1969: 6); sowie Kruse (1923, *passim*); zu Sulzers Tod 1832 (als 82-Jähriger) vgl. Becher (1834: 161).

93 Camacho an Sulzer, México, 08.05.1826 (ZSAM, 2.4.1. II 650).

94 Sulzer an die Seehandlungsgesellschaft, México, 23.07.1828 (ZSAM, 2.4.1. II 5213, Bl. 181f.).

95 C. C. Becher: “Vortrag in der Direktoral-Raths-Versammlung der Rheinisch-Westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld am 26. Juli 1825”.

Nachteile, die Herstellung "bindender Staaten-Verhältnisse" erforderten.⁹⁶ Schlesische und rheinische Unternehmer stellten ähnliche Anträge. Der landständische Ausschuss für Handel und Gewerbe in Münster wandte sich mit einer Petition an den Landtag, in der erneut der Konkurrenzkampf in den Mittelpunkt der Argumentation gestellt wurde:

Die Umwälzung Amerikas schien bestimmt zu sein, auch unsere Fabriken vom Verderben zu erretten, indem sie neue glänzende Wege zum Absatze unseres Waaren-Ueberflusses darbot [...] Dem gedrückten gefesselten Handel schien ein neuer Stern der Hoffnung aufzugehen. Nur zu bald verschwand er wieder, da Engländer und Nordamerikaner, Holländer und selbst Franzosen diese Verhältnisse zu benutzen und die errungene Vortheile durch Tractate zu sichern wußten.⁹⁷

Der Ausschuss schreckte nicht einmal vor der Skizzierung revolutionärer Zustände in Preußen zurück, die im Falle anhaltender Absatzprobleme eintreten müssten: "Der Preußische Staat [...] bedarf sehr eines bedeutenden Absatzes nach außen, und dieser muß ihm verschafft werden, wenn das ganze Gebäude nicht zusammenstürzen und die Grundvesten des Staats erschüttern soll." Just, als die Anträge der schlesischen Tuch- und Leinenindustrie, der bergisch-märkischen Eisenwarenindustrie und der Wuppertaler Webstoff- und Garnindustrie in Berlin eintrafen, sahen sich die preußischen Behörden durch eine mexikanische Drohung zu raschem Handeln genötigt. In seinem Elberfelder Vortrag hatte Becher bereits Ende Juli 1825 die Anerkennung Mexikos als dringend bezeichnet,

um so mehr als von Seiten des Congresses in Mexico die Annahme eines bereits in Vorschlag gebrachten Gesetzes zu befürchten steht, nach welchem künftig keine Waaren in den Mexicanischen Häfen zugelassen werden sollen, die nicht mit einem Ursprungs-Certifikat versehen sind, welches von einem eingeborenen, im Lande residierenden, Mexicanischen Agenten ausgestellt worden, deren wir aber bekanntlich, in Deutschland noch keinen haben.⁹⁸

Die Befürchtung von Differentialzöllen auf preußische Waren oder von deren völligem Ausschluss vom mexikanischen Markt, die zahlreichen Eingaben und der britische Alleingang in der Anerkennungsfrage, der zunehmende Druck durch die englische Konkurrenz bedeutete, bewogen die preußische Regierung, den nächsten Schritt zu unternehmen. Immer deutlicher wurden von jetzt an politisch-diplomatische Rücksichtnahmen zugunsten wirtschaftlicher Überlegungen hintangestellt; der Primat der Politik wich dem Primat der Ökonomie. Als auch Innenminister Graf Schuckmann seinen Kollegen im Außenressort, Graf Bernstorff, darauf hinwies, dass alles unternommen werden müsse, um den preußischen Export nach Lateinamerika anzukurbeln, da es sich hierbei um eine staatliche Existenzfrage

96 Regierung zu Breslau (an das preußische Innenministerium?), Breslau, 29.11.1825 (ZSAM, 2.4.1 II 5212, Bl. 2-27); Kossok (1964: 165f.).

97 Der landständische Ausschuss für Handel und Gewerbe, Münster, 05.12.1826, Antrag an den Provinziallandtag (ZSAM, Rep 120 CXIII.17 Nr. 2), *Die Handelsverhältnisse mit Mexiko*, Bd. 1, Bl. 203-206.

98 C. C. Becher: "Vortrag in der Direktoral-Raths-Versammlung der Rheinisch-Westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld am 26. Juli 1825".

handelte,⁹⁹ instruierte der Außenminister im Januar 1826 den Gesandten in London, Baron von Maltzahn, mit Vertretern Mexikos und anderen lateinamerikanischen Staaten geheime Verhandlungen über eine vertragliche Regelung der Handelsbeziehungen zu führen. In der Instruktion an Maltzahn hieß es:

Erst seit Anknüpfung unmittelbarer Handelsverbindungen mit Südamerika und vorzugsweise mit Mexiko hat sich unsere Leinwandfabrikation in allen Theilen des Reichs gehoben und ist zu einem noch nicht gekannten Flore gestiegen. Die Erhaltung dieses Gewerbes und mehrerer anderen, welche vorzugsweise auf dem ungestörten Absatz nach Amerika beruhen, ist von der größten Wichtigkeit für Preußen, da mit dem Aufhören des Zwischenhandels in Spanien, Portugal, Holland und Rußland alle diejenigen Quellen des Absatzes versiegt sind, aus welchen sonst Hunderttausende gewerbefleißiger königlicher Unterthanen ihren Unterhalt geschöpft haben [...] Unter solchen Umständen wird es Pflicht, auf Einleitungen Bedacht zu nehmen, durch welche die nötige Zeit gewonnen werden dürfte, um die von Preußen anerkannten und befolgten Grundsätze möglichst mit dessen speziellem Interesse zweckmäßig zu verbinden.¹⁰⁰

Bernstorffs Instruktionen lassen deutlich sein Bestreben erkennen, nicht gegen die politischen Grundsätze der Heiligen Allianz zu verstoßen, zugleich aber die Handels- und Wirtschaftsinteressen seines Landes wahrzunehmen. Maltzahn nahm sofort Kontakt mit dem mexikanischen Geschäftsträger Vicente Rocafuerte auf. Die ersten Gespräche ließen sich auch gut an, beide Seiten versicherten sich ihres gegenseitigen Interesses. Bald waren die Gesprächspartner jedoch an dem entscheidenden Punkt angelangt, der noch keine Verständigung zuließ: Während Preußen vorerst lediglich den Austausch einer Reziprozitäts- und Meistbegünstigungsdeklaration wünschte, erstrebte Mexiko den Abschluss eines Handelsvertrages.¹⁰¹ Als über dieser Differenz die Verhandlungen stagnierten, kam im Sommer 1826 durch Fortsetzung der Gespräche auf einer niederen Ebene erneut Bewegung in die Beziehung. Staatsrat Kunth schloss mit Gorostiza die „Konvention von Aachen“, derzufolge sich beide Staaten das Meistbegünstigungsrecht einräumten und den Grundsatz der vollkommenen Reziprozität festlegten.¹⁰²

Die Konvention bestand aus einem einzigen Artikel: „Article unique: La Prusse et le Mexique s'accordent réciproquement et sans restriction tous les avantages de la nation la plus favorisée.“¹⁰³ Das weitergehende Verlangen Gorostizas, Konsuln zu ernennen, lehnte Kunth allerdings instruktionsgemäß ab, da

99 Schuckmann an Bernstorff, Berlin, 22.12.1825 (ZSAM 2.4.1 II 5212, Bl. 18-21).

100 Bernstorff an Maltzahn, Berlin, 21.01.1826 (ZSAM, 2.4.1. II 5212, Bl. 18-21).

101 Zu den diplomatisch-protokollarischen Problemen während der mexikanisch-preußischen Verhandlungen vgl. ZSAM (2.4.1 II 5212 und 2.4.1. II 5213) (= Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit Mexiko. Nachrichten aus Mexiko. Bd. I: Oktober 1823-März 1827; Bd. II: März 1827-Dezember 1829).

102 Von der Meistbegünstigungsklausel ausgenommen waren allerdings die lateinamerikanischen Staaten; Gorostiza hatte auf dieser Ausnahme bestanden und argumentiert, auch Großbritannien und die USA hätten ihr zugestimmt. Kunth nahm die Regelung an, “[...] da diese Ausnahme sich lediglich auf die neuen Staaten bezieht, die unserem Handel nicht in den Weg treten können”. Kunth an Schuckmann und Bernstorff, Berlin, 12.07.1826 (ZSAM, 2.4.1. II 5212, Bl. 70).

103 *Extract aus dem Senats-Protocolle*, 21.02.1827 (Mitteilung des hanseatischen Ministerresidenten in Paris) (StAB 2-C.13.b.1). Vgl. auch Rocafuerte an Bülow, Fulham, 26.02.1828 (ZSAM, 2.4.1. II 5213, Bl. 116-118).

die Consular-Bestellungen von Seiner Majestät selbst vollzogen würden, und da die Ernennung als bei der *Republik* Mexiko geschehen müßte, dieses eine Anerkennung der jetzigen Regierungsform einschließe, welche die gegenwärtigen Verhältnisse noch nicht gestatteten.¹⁰⁴

Gorostizas Einwand, auch Großbritannien und die Niederlande hätten Konsuln vor der diplomatischen Anerkennung Mexikos entsandt und seine verklausulierte Drohung, in Zukunft würde eine "immer schärfere Beobachtung der eingeführten diplomatischen Formen gefordert werden", fruchteten vorerst nicht. Preußen war noch nicht bereit, den Rubikon eines förmlichen Vertrages zu überschreiten, auch wenn Kunth eben dies von seiner Regierung dringendst erwartete.

In den folgenden Monaten nahm der mexikanische Druck auf Preußen zu, endlich einen "Freundschafts- und Handelsvertrag" abzuschließen. Nach wie vor aber schwankte Preußen zwischen dem Wunsch, den Handel zu sichern und dem Bestreben, ein Verhandeln zu vermeiden. Schließlich konnte im Januar 1827 ein Kompromiss erreicht werden, da der neue mexikanische Geschäftsträger in London, Sebastián Camacho, die Forderung nach einer Einzelhandelsregelung fallen ließ und sich mit einer "Offiziellen Deklaration" zufrieden gab, durch die im Handel zwischen beiden Ländern (wie schon in der "Konvention von Aachen") Reziprozität und Meistbegünstigung vorgesehen wurde.¹⁰⁵

In der Zwischenzeit war die völkerrechtliche Existenz Mexikos von mehreren Staaten anerkannt worden. Im August 1827 schlug daher Innenminister Schuckmann den Abschluss eines Handelsvertrages vor, nachdem außer Großbritannien und den Niederlanden auch Frankreich "nicht Anstand genommen, einen förmlichen Handelstractat mit Mexico abzuschließen, und also ein unübersteigliches politisches Bedenken dem Abschlusse Preußischer Seits nichts mehr im Wege stehen kann".¹⁰⁶ Nach wie vor war die preußische Regierung jedoch zurückhaltend. Das Außenministerium hielt jedes weitere Entgegenkommen Mexiko gegenüber, das die "Deklarationen" mit Frankreich nicht ratifiziert hatte, für "völlig unangemessen, und selbst der Würde des Preußischen Staates zuwider"; stattdessen plädierte

104 ZSAM, 2.4.1. II 5212, Bl. 70.

105 Text aus der Deklaration (ZSAM, 2.4.1. II 5212, Bl. 141-143). Kossok (1964: 173) spricht davon, dass einige Monate nach der "Offiziellen Deklaration" (also noch 1827) ein erster nicht ratifizierter, preußisch-mexikanischer Handelsvertrag abgeschlossen worden sei. Offensichtlich unterliegt Kossok in diesem Punkt einem Irrtum; allerdings lag ein Vertragsentwurf vor, bei dem die preußische und die mexikanische Seite sich schon im Textentwurf über die Ratifizierungsprozedur nicht einigen konnten. Die Angelegenheit scheint nicht weiter verfolgt worden zu sein. Vgl. Bülow an Bernstorff, London, 31.05.1827; Camacho an Bülow, London 15.05.1827; Camacho an Humboldt, London, 02.07.1827 (ZSAM, 2.4.1. II 5213, Bl. 8-15, 31 f.). In einer Depesche vom 22.03.1830 sprach später der erste preußische Generalkonsul in Mexiko, Koppe (ZSAM, 2.4.1. II 5214, Bl. 42), davon, dass die "[...] nachherige Stockung aller erwarteten Resultate dieses Notenwechsels" (1827 zwischen Maltzahn und Camacho in London) auf innenpolitische Auseinandersetzungen in Mexiko zwischen der "Yorkschen" und der "Schottischen" Partei zurückzuführen gewesen sei.

106 Schuckmann an Bernstorff, Berlin, 27.08.1827 (ZSAM, 2.4.1 II 5213, Bl. 29). Von einem "förmlichen Handelstractat" Frankreichs mit Mexiko konnte allerdings keine Rede sein; Schuckmann bezog sich auf die "Declarations" von 1827.

es für die Ernennung eines Generalkonsuls.¹⁰⁷ Der Vorschlag der Regierung ging dahin, einen völkerrechtlich unverbindlicheren Vertrag abzuschließen, der nicht vom König ratifiziert werden müsste – ein Ansinnen, das die mexikanische Seite sofort zurückwies und klarstellte, dass ohne Ratifikation durch den preußischen König ein potentieller Vertrag dem mexikanischen Kongress nicht vorgelegt werden könne. Bülow berichtete aus London über sein Gespräch mit Rocafuerte in dieser Angelegenheit:

Es ist klar, dass diese Darstellung der Sache, in so milde und freundliche Formen sie auch immer eingekleidet ist, zunächst die Absicht hat, das Eingehen auf die Preußischer Seite vorgeschlagene Begründung der Handels-Verhältnisse zwischen Preußen und Mexiko abzulehnen, dass aber dieser Absicht lediglich der Wunsch zum Grunde liegt, nur desto eher eine formellere und festere Basis für die Handels-Verhältnisse zwischen Preußen und Mexiko gelangt zu sehen, mit einem Wort, sobald wie möglich einen Handels-Vertrag abzuschließen.¹⁰⁸

Obwohl Bülow den Zeitpunkt zum Abschluss eines Vertrages für gekommen hielt, verliefen die Verhandlungen im Sande. Mittlerweile hatte sich die preußische Regierung entschlossen, auch ohne vorherigen Vertrag einen Generalkonsul nach Mexiko zu entsenden. Ausschlaggebend für diesen Schritt dürften mehrere Gründe gewesen sein: zum einen die Nachrichten über den neuen mexikanischen Zolltarif, der einige „Haupt-Artikel der Preußischen Industrie“ hart traf, was – in Schuckmanns Worten – „die unmittelbare Vertretung der Interessen des Preußischen Handels bei den dortigen (mexikanischen) Behörden immer einleuchtender“ machte,¹⁰⁹ zum anderen das erneute Drängen des Seehandlungspräsidenten Rother und dessen abermaliger Hinweis, dass Mexiko „von allen neuen amerikanischen Freistaaten den schlesischen Leinen den stärksten Absatz gewähre“,¹¹⁰ schließlich die aus Mexiko eintreffenden Berichte des „Handelsagenten“ Sulzer, der einerseits eine optimistische Einschätzung der wirtschaftlichen Aussichten bot, andererseits aber auch von der durch die Spaniervertreibung verursachten Krise und der allgemeinen Unsicherheit im Lande sprach, die einen diplomatischen Vertreter zum Schutz preußischer Interessen erforderlich machten.¹¹¹

Zum ersten preußischen Generalkonsul in Mexiko wurde 1829 Regierungsrat Carl Wilhelm Koppe ernannt,¹¹² der Anfang 1830 in Mexiko eintraf, sofort sein Exequatur ausgefertigt bekam und in seiner ersten Depesche bereits hervorhob,

dass das hiesige Gouvernement auf freundschaftliche und lebhaftige Handels- und sonstige Verhältnisse mit Preußen einen besonderen Werth legt, und dass ich demnach in

107 PAM an Schuckmann und Motz, Berlin, 29.02.1828 (ZSAM, Rep 120 CXIII 17. Nr. 2, Bd. 2, Bl. 7-9).

108 Bülow an Bernstorff, London, 13.11.1828 (ZSAM, 2.4.1. II 5213, Bl. 187-194).

109 Schuckmann an Bernstorff, Berlin, 26.03.1828 (ZSAM, 2.4.1 II 5213, Bl. 145).

110 Rother an Bernstorff, Berlin, 01.10.1828 (ZSAM, 2.4.1 II 5213, Bl. 177f.).

111 Sulzer an Seehandlung, México, 23.07.1828 (ZSAM, 2.4.1 II 5213, Bl. 181f.). Vgl. auch (zur „Handelskrise“ wegen der Spaniervertreibung) Crull Kayser (Generaldirektion der Seehandlung) an Sulzer, Berlin, 11.03.1828 (ZSAM, 2.4.1 II 5213, Bl. 179f.) und Becher an Finanzminister Motz, Elberfeld, 08.03.1829 (ZSAM, 2.4.1 II 5213, Bl. 319-322).

112 Seine Bestallungsurkunde als Generalkonsul (01.11.1829) (ZSAM, 2.4.1. II 650, Bl. 144f.). Vgl. Kühn (1969: 264-270).

meiner amtlichen Fürsorge für die Preußischen Handelsinteressen günstiges Terrain hier zu finden hoffen darf.¹¹³

Als er Vizepräsident Bustamante vorgestellt wurde, kam sehr schnell die Sprache auf die Vorbereitung eines Vertrages.¹¹⁴ Nachdem durch die Bestallung eines Generalkonsuls Preußen die *De-facto*-Anerkennung Mexikos ausgesprochen hatte, bestand kein Hindernis mehr, einen Vertrag abzuschließen. Die Verhandlungen fanden in den nächsten Monaten in London statt und wurden am 8. Februar 1831 mit der Unterzeichnung des „Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrags zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und den vereinigten Staaten von Mexiko“ beendet.¹¹⁵ Unterhändler und Unterzeichner des Vertrages waren auf preußischer Seite Heinrich von Bülow, auf mexikanischer Manuel Eduardo de Gorostiza.

Liberalen Vorstellungen der Zeit entsprechend enthielt der preußisch-mexikanische Handelsvertrag auf der Grundlage des Prinzips der Gleichberechtigung eine Reihe von Meistbegünstigungsklauseln. Die Partner garantierten sich „gegenseitige Handelsfreiheit“, die Gleichstellung nationaler und ausländischer Schiffe hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben, die Meistbegünstigung bei „Eingangsabgaben auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleisses“ sowie „vollkommene Freiheit“, um sich im Gebiet des Vertragspartners

aufzuhalten, Häuser- und Magazine zu miethen, zu reisen, Handel zu treiben, Produkte, Metalle und Münzen zu verführen und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutfinden einem Anderen, er sei Kommissionair, Kourtier, Agent oder Dolmetscher, anzuvertrauen.

In Bezug auf den Einzelhandel sah der Vertrag vor, dass die gewährte Handelsfreiheit sich eigentlich nur auf den Großhandel bezog, Preußen aber – mit der Einschränkung: so lange es die mexikanische Gesetzgebung „zuließ“ – die Befugnis erhielten, „offene Läden zu halten und den Kleinhandel zu treiben“, wenn sie ihre Familie bei sich hatten, diese nachkommen ließen oder sich in Mexiko verheirateten. Preußen sah in der Frage des Einzelhandels für Mexikaner das Meistbegünstigungsrecht vor. Weitere Bestimmungen bezogen sich auf die Befreiung vom Militärdienst für Angehörige des jeweils anderen Landes, auf die Garantie der persönlichen Sicherheit, den freien Zugang zu Gerichten, Maßnahmen im Kriegsfall und die Ernennung von Konsuln. Drei Artikel bedürfen noch besonderer Erwähnung:

- 1.) Während Preußen den auf seinem Territorium lebenden Mexikanern volle Religionsfreiheit – „sowohl öffentlich als privatim“ – zugestand, sollten die in Mexiko residierenden Preußen in bewusst unpräziser Formulierung „auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt,

113 Koppe an Bernstorff, México, 22.03.1830 (ZSAM, 2.4.1. II 650 207-210; ZSAM 2.4.1. II 5214, Bl. 32-54).

114 Koppe an Bernstorff, México, 04.05.1830 (ZSAM, 2.4.1. II 5214, Bl. 84-102).

115 Text (französisch und deutsch) (NRT XII, 1837, 534-553).

dass sie die Religion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten”.¹¹⁶

- 2.) Die Unklarheit der Formulierung ist auch bei dem Problem der Zwangsanleihen anzutreffen: Artikel 8 sah für die in Mexiko residierenden Preußen vor: “Kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen oder Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den LandesEingeborenen selbst gefordert werden.” Mit anderen Worten: Preußen wurden von Zwangsanleihen nicht ausgenommen – ein Aspekt, der zu vielen Auseinandersetzungen führen sollte.
- 3.) Der ursprüngliche Vertragstext untersagte preußischen Schiffen zwar den Küstenhandel (*cabotage*), räumte ihnen aber das Recht ein, “die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (*commerce d’echelle*)”. Nachdem der mexikanische Kongress an dieser Bestimmung Anstoß genommen hatte, wurde sie “auf so lange ausgesetzt [...], als in den Gesetzen des einen oder des anderen Landes Bestimmungen, welche diesen Abredungen zuwiderlaufen, bestehen sollten”.

Der preußisch-mexikanische Vertrag von 1831 erlebte das Schicksal, das alle in jenen Jahren mit Mexiko abgeschlossenen Verträge durchliefen: Es dauerte nahezu vier Jahre, bis er in Kraft treten konnte. Da der mexikanische Kongress die Ratifizierung verweigerte, mussten einige Artikel geändert werden; auch die preußische Seite bestand dann auf erklärenden Zusatzartikeln, die jedoch allesamt die Hauptbestimmungen des Vertrages bestehen ließen. Nach vielen diplomatischen Auseinandersetzungen wurden die Ratifikationsurkunden schließlich am 6. Dezember 1834 in London ausgetauscht.¹¹⁷

5. Die Vertragsverhandlungen zwischen Mexiko und den Hansestädten

Die am preußischen Beispiel diskutierten Anerkennungs- und Verhandlungsprobleme trafen in ihrer Mehrzahl ebenso auf die übrigen deutschen Staaten zu. Eine besondere, da auf dem Handelssektor herausragende Rolle, spielten die Hansestädte, deren Interesse eine möglichst schnelle Formalisierung ihrer Beziehungen zu den neuen Staaten in Übersee nahelegte, die jedoch wegen ihres prekären politischen Republikstatus im ansonsten monarchisch-legitimistischen Deutschen Bund gerade in der sensiblen Frage der Beziehungen zu den neuen Staaten auf die Großmächte der Heiligen Allianz Rücksicht nehmen mussten. Im Gegensatz jedoch zur Grundposition Preußens, das als Garantiemacht der Heiligen Allianz anfangs legitimistisch ausgerichtet war und in dessen Politik der Primat der Handels- und

¹¹⁶ Im Rahmen dieses Beitrags kann auf das Problem der religiösen Toleranz in Mexiko nicht näher eingegangen werden; es spielte aber für die Ausländer eine erhebliche Rolle, wurde bei der Aus handlung aller Verträge immer wieder angesprochen, stellte bei Heiraten zwischen Mexikane(r)in(n)en und Ausländern eine oft unüberwindbare Barriere dar, belastete mitunter erheblich das Einvernehmen zwischen Ausländern und Einheimischen. Ausführliche Berücksichtigung findet das Problem in der Darstellung von Berninger (1974). Vgl. auch Winn (1972: 311-332).

¹¹⁷ “Publication du Ministère des relations étrangères en Prusse (Ancillon)”, Berlin, 27.02.1835. In: NRT XII (1837: 553); siehe auch Dane (1971: 14f.).

Wirtschaftsinteressen sich erst allmählich durchsetzte, war die Diplomatie der Hansestädte von Anfang an “kommerziell” orientiert; der Bremische Senator Gildemeister sprach bezeichnenderweise (zur Charakterisierung der hanseatischen Beziehungen zu lateinamerikanischen Staaten) in einem Atemzug von “merkantilisch-völkerrechtlichen Verhältnissen”.¹¹⁸ Und die Commerz-Deputation, die Vertretung der Kaufmannschaft und neben dem Senat die wichtigste “Staatsinstitution” der Hansestadt, setzte sich schon sehr früh für eine Aufrechterhaltung und Ausweitung der inoffiziell-kommerziellen Verbindungen zu Lateinamerika ein. Allerdings mussten es die Hanseaten sorgfältig vermeiden, durch allzu offensichtliche Kontakte mit den Vertretern der “Rebellenrepubliken” Proteste und Gegenmaßnahmen Spaniens hervorzurufen; zumindest nach außen hin hatten sie sich daher vorerst den politischen Grundsätzen der Heiligen Allianz anzupassen. Dieser Widerspruch zwischen politischen Zwängen und Handelserfordernissen prägte auch das Verhältnis der Hansestädte zu Mexiko in den 1820er Jahren. Dabei hatte innerhalb der “kommerziellen Fraktion” des politisch fortgeschrittenen Bürgertums der Hansestädte, das schon früh mit einem Erfolg der Aufständischen und der Unabhängigkeit Lateinamerikas rechnete, wegen der zu erwartenden Konkurrenz in Übersee anfänglich ein gewisses “Unbehagen” geherrscht (Kossok 1969: 21f.), das jedoch bald kommerziellen Überlegungen wich.

Unter dem Eindruck der diplomatischen Offensive Groß-Kolumbiens richtete die Hamburger Commerz-Deputation am 28. Juni 1822 eine Denkschrift – “Antrag, die Verhältnisse zu Südamerika betreffend” – an den Senat, in der sie die Ziele der hanseatischen Kaufleute darlegte (Baumgarten 1937: 177ff.). Südamerika, so führte sie aus, sei für die Hansestadt deshalb so wichtig, weil nicht etwa eine Stadt oder ein Handelszweig, sondern ein ganzer Kontinent mit seinen reichen Schätzen in den Bereich des freien europäischen Handels gerückt sei. Hamburgs Aufgabe müsse es sein, seinen Platz als erster Seehafen zu behaupten, seine Kaufleute zu unterstützen und die Verbindung zwischen dem Inneren Deutschlands und Lateinamerika zu ermöglichen. Besonders der Leinenhandel, der in den letzten Jahren starke Einbußen erlitten habe, lag der Kaufmannschaft am Herzen. Die Wichtigkeit, die dieser Handelszweig für Hamburg besitze, mache es dringend erforderlich, die Verbindungen mit Lateinamerika so schnell wie möglich anzuknüpfen, bevor das deutsche Leinen von der englischen Baumwolle verdrängt sei (was in Brasilien bereits geschehe). Um politischen Problemen mit Spanien aus dem Weg zu gehen, schlug die Commerz-Deputation die Entsendung inoffizieller “Agenten” vor; diese wiederum könnten von in Lateinamerika bereits etablierten Häusern gestellt werden.

Da an eine *De-iure*-Anerkennung durch die Hansestädte aus politischen Rücksichten und völkerrechtlichen Bedenken vorerst nicht zu denken war, entschieden sich die Hanseaten für die von Großbritannien auf dem Kongress von Verona verkündete Möglichkeit der faktisch-“kommerziellen Anerkennung”. Die ersten Kon-

118 Auszug aus dem Bericht Herrn Sen. Dr. Gildemeister über dessen Reise nach Hamburg, 06.02. 1827 (StAB, 2-C.13.b.1).

takte fanden zwischen dem diplomatischen Vertreter Mexikos in London, José Mariano Michelena, und dem dortigen hanseatischen Ministerresidenten und Generalkonsul, James Colquhoun, statt. Allerdings konnte diese erste Initiative "im Schatten der Heiligen Allianz" keine wichtigen Ergebnisse erzielen;¹¹⁹ im Wesentlichen verhielten sich die Hansestädte bis 1825 abwartend. Dann aber kam, ähnlich wie im preußischen Fall, Bewegung in die Verhandlungen. Der Senat teilte dem Präses der Commerz-Deputation vertraulich mit, "es sei an der Zeit, auf Anstellung von Handelsagenten in La Guayra, Carthagenä, Buenos Aires und Mexiko Bedacht zu nehmen" (zitiert nach Konsor 1955: 16). Den Handelsagenten sollte die Beförderung zu Konsuln in Aussicht gestellt werden.

Hatte in den *hanseatico nomine* gemeinsam geführten, wegen der umständlichen Verständigung etwas schwerfälligen Verhandlungen bisher Bremen den Ton angegeben, so ergriff jetzt Hamburg die Initiative (Sieveking 1922: 80) und ernannte den bereits in Mexiko ansässigen Kaufmann Hermann Nolte, offensichtlich damals bereits ein naturalisierter Mexikaner, zum Handelsagenten in Mexiko "without any ostensible diplomatic or even consular character".¹²⁰ Noltés Instruktion, die von Syndikus Sieveking, dem Vorsitzenden der Senatskommission für Auswärtige Angelegenheiten, im September 1825 ausgestellt wurde, lässt den Verlegenheits- und Übergangscharakter der "Handelsagentur" erkennen. Nach dem erneuten Hinweis darauf, "dass der Senat bei dieser Sendung jedes unnöthige Aufsehen zu vermeiden wünschen müsse" und der abermaligen Betonung, dass die Mission "keinen eigentlich diplomatischen Charakter" habe, wurden Noltés künftige Amtspflichten näher beschrieben:

Der Zweck der Hrn. Nolte ertheilten Aufträge [...] ist kein anderer, als dem Hamburgischen Handel die Mexicanische Regierung überhaupt gewogen zu erhalten [...] Er wird es, wo möglich, vermeiden, seiner Sendung den Character einer Anerkennungs-Gesandtschaft geben zu lassen; auf der andern Seite aber auch sich nicht allzu ängstlich gegen die aus derselben zu folgernde Anerkennung verwahren. Dies wird er am leichtesten erreichen, wenn er Hamburg als einen allen Handelsstaaten befreundeten Freihafen schildert, welcher in der Entscheidung großer politischer Fragen, sich keine Anmaßen könne. – Durch das beifolgende Certificat [...] wird er das Gesuch nicht bloß um Reciprocität, sondern um vollkommene Gleichstellung mit England, als der begünstigtesten Nation motiviren [...] Die Auswechslung der beiderseitigen Declarationen [...] kann der Form eines Handels-Tractats füglich entbehren.¹²¹

Noltés Instruktionen lassen das handelspolitische Hauptanliegen der Hansestädte erkennen, bei den Mexikanern – auch ohne förmliche Anerkennung des neuen

119 Michelena und Colquhoun schlossen am 09.05.1825 in London eine "Übereinkunft", derzufolge "Waaren welche in Mexicanischen Schiffen in den Häfen der Hansee-Städte eingeführt werden, keinem höheren Zolle unterworfen sind als wenn sie unter Flagge der Hansee-Städte gebracht". Nolte an Camacho, México, 07.07.1826 (StAB, 2-C.13.a). Michelena scheint jedoch keine Vollmacht der mexikanischen Regierung zum Abschluss einer "Convention" gehabt zu haben, weshalb diese "Uebereinkunft" nie in Kraft trat. Nolte an Smidt, México, 31.12.1826 (StAB, 2-C.13.a).

120 So Sieveking in einem Schreiben vom 10.09.1825 an Colquhoun, in dem er diesen bat, Nolte zu unterstützen und ihm ein Empfehlungsschreiben eines hohen Beamten des *Foreign Office* für den britischen Geschäftsträger in Mexiko, H. G. Ward, zu verschaffen (StAB, 2-C.13.c.1.a).

121 "Instruction" (von K. Sieveking, Hamburg, 10.09.1825; StAB, 2-C.13.c.1.a).

Staates – das Reziprozitätsprinzip durchzusetzen und den Handel auf der Basis der Meistbegünstigung durchzuführen.¹²² Die Betonung des politischen Sonderstatus der Hansestädte als Handelsrepubliken diente dazu, alle Verhandlungen als eine rein kommerzielle, damit “unpolitische” Angelegenheit darzustellen. So wichtig die Ernennung Noltes zum “General Commissair der freyen Hansee-Städte Lübeck, Hamburg und Bremen” auch war, so stellte sie letztlich doch nur eine für alle Seiten unbefriedigende Kompromisslösung dar. Die Mexikaner ließen den hanseatischen Agenten sehr schnell und nachdrücklich ihre Enttäuschung darüber spüren, dass er keine Vollmachten zur “Abschließung eines Handelstractats” hatte; sie weigerten sich daher, ihn “förmlich” anzuerkennen,¹²³ ließen ihn aber die Funktion eines Handelsagenten ausüben. Als er nach dem Abschluss des mexikanisch-nord-amerikanischen Vertrages eine gemeinsame Deklaration erreichen wollte, die die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation zum Inhalt hatte, verzögerte Außenminister Camacho deren Ausfertigung und verschob die Verhandlung darüber schließlich *ad calendas graecas*. Die zahlreichen protokollarischen und formalen Schwierigkeiten, denen Nolte im ersten Jahr seiner Amtstätigkeit ausgesetzt wurde, verfolgten von mexikanischer Seite zweifellos das Ziel, die Hanseaten zu einer protokollarischen Aufwertung ihrer Vertretung zu bewegen. Wahrscheinlich ging die mexikanische Regierung von der Überlegung aus, dass bei den Hansestädten am ehesten erfolgreich der Hebel angesetzt werden konnte, um die Ablehnungsfront Kontinentaleuropas aufzubrechen. In weitgehender Verständnislosigkeit dieser Strategie klagte Nolte Ende 1826 dem Bremischen Bürgermeister Smidt gegenüber: “Offenbar sind die Mexicaner seit der Anerkennung Englands viel mehr von ihrer Wichtigkeit erfüllt, und durch die Gierigkeit der Engländer nach Anleihen und Bergwerken ganz verdorben worden.”¹²⁴

Die mexikanische Rechnung ging allerdings nicht auf. Denn obwohl die Hansestädte an einem schnellen Auf- und Ausbau ihres Gesandtschaftssystems interessiert waren, um die Unabhängigkeit ihrer staatlichen Existenz sowohl im Deutschen Bund wie dem Ausland gegenüber zu demonstrieren und ihre republikanische Staatsform als “unbedeutende Ausnahme” vom monarchischen Legiti-

122 Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das Memorandum einer Konferenz zwischen Colquhoun und Michelena in London (09.06.1825), die Handels-“Erklärungen” verabschiedete. Die wichtigste Bestimmung lautete: “Les vaisseaux et marchandises de Hambourg seront considerés dans nos ports de la même manière que les Anglais sur les quels il n’y on a pas à présent de plus favorisés excepte les pays de l’Amérique qui furent des Colonies Espagnoles [...] leur commerce de Hambourg avec le Mexique sera réglé sur tous les rapports de la même manière que celui des Anglais ou des Nations les Plus favorisées.” Memorandum (StAB, 2-C.13.b.1).

123 Der Weigerung lagen noch andere Motive zugrunde: Noltes Diplome waren spanisch und nicht, wie die Mexikaner es wollten, deutsch verfasst; sie waren an die Regierung und nicht an den Staatspräsidenten adressiert; die ihm aufgrund seines Titels zustehenden Prärogativen “no pueden fijarse exactamente por ser desconocido en la categoría diplomática, el carácter de comisionado Gral. de comercio o Comisionado Comercial.” Camacho an Nolte, México, 07.06.1826 (StAB, 2-C.13.a.). Vgl. auch die Antwort: Nolte an Camacho, 07.07.1826 (StAB, 2-C.13.a. sowie StAB, 2-C.13.c.2).

124 Nolte an Smidt, México, 31.12.1826 (StAB, 2-C.13.a).

mitätsprinzip der Restaurationsära zu festigen, besaßen sie weder die politische noch die wirtschaftliche Macht, um als erste Staaten des Deutschen Bundes offizielle Beziehungen mit Mexiko aufzunehmen. Immer wieder sind in der hanseatischen Korrespondenz jener Jahre (1826/27) einschränkende Formulierungen wie: “insofern die Europäischen Continentalverhältnisse es irgend gestatten”, oder: “mit schonender Rücksicht auf Spanien und die übrigen größeren Continentalmächte” anzutreffen. Die ab 1826 in London geführten Vertragsverhandlungen stagnierten daher bald wieder und die Hansestädte warteten – trotz Sievekings Drängen, einen Vertrag abzuschließen – auf den diplomatischen “Präzedenzfall” einer Großmacht, um in deren Windschatten mit der Anerkennung nachziehen zu können. Noch im Februar 1827 beschloss der Hamburger Senat, im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrages “den Vorgang größerer Kontinentalmächte, namentlich der Niederlande und von Preußen, abzuwarten”. Syndikus Sieveking erhielt allerdings den Auftrag, während seines Londonaufenthaltes (bei der Durchreise nach Brasilien, wo er einen Handelsvertrag aushandeln sollte)

dem Herrn von Gorostiza sowohl als dem Herrn Camacho vertraulich auseinanderzusetzen, dass Hamburg bei dem innigsten Wunsche, mit Mexiko durch einen Traktat oder durch diplomatische Agenten in nähere Verbindung zu treten, es dennoch in nothwendiger Rücksicht auf die Gefahren, denen das Hamburgische Eigenthum in Spanien ausgesetzt sein würde, noch zur Zeit nicht thun dürfe.

Für Bremen gab zur gleichen Zeit Senator Johann Gildemeister in Brüssel dem mexikanischen Agenten Gorostiza das Interesse der Hansestadt zu verstehen, “mit Mexiko zu einem festen völkerrechtlichen Verhältnisse zu gelangen”, ließ aber zugleich deutlich werden, “dass wir nicht die ersten auf der neuen Bahn sein und uns sehr nach Preussen richten würden” (zitiert nach Baasch 1892: 146).¹²⁵

Im Frühsommer 1827 war es endlich so weit: Nachdem feststand, dass die Niederlande und Frankreich mit Mexiko verhandelten, war auch für die Hanseaten endgültig das Startzeichen gegeben.¹²⁶ Die Verhandlungen führte in London Ministerpräsident Colquhoun mit dem dort weilenden mexikanischen Außenminister Camacho. Um ihre Interessen in dem Vertrag berücksichtigt zu sehen, beeilten sich

125 Hamburgs Bürgermeister Bartels vertrat allerdings gerade die entgegengesetzte Meinung. In einem Schreiben an Bremens Bürgermeister Smidt vom 03.04.1827 hieß es: “Ganz einverstanden bin ich übrigens in Hinsicht des Grundsatzes nicht, den Herr Gildem(eister) anführt, und den ich hier in votis so oft höre, wir dürfen nicht das Odium des ersten Schrittes auf uns laden. Ist es, frage ich, nicht gerade das, was man von den kleinen mächtigeren Staaten zu einer Zeit offen halten muß, wenn diese aus politischen Gründen noch nicht selbst thätig seyn können? Bei Sachkundigen laden wir dadurch kein Odium auf uns, sondern erfüllen vielmehr unsere Bestimmung im Staatenbunde” (StAB, 2-C.13.b.1).

126 Schreiben des Ministerresidenten Rumpff an Syndikus Curtius in Lübeck. Paris, 27.04.1827 (StAH, CI VI n° 16 h, Vol. 1, fasc 1, Invol 1). Bartels an Smidt, 15.05.1827 (StAB, 2-C.13.b.1). Senat der Freien und Hanse Stadt Hamburg an den Hohen Senat zu Bremen, 16.05.1827 (StAB, 2-C.13.b.1).

die in der Commerz-Deputation vertretenen Händler in einem Schreiben an den Senat, ihre Vorstellungen und Ziele kundzutun:¹²⁷

Zu den vorzüglichsten Wünschen der Hamburgischen Kaufleute und Rheder bei Abschließung eines Handelstractats mit Mexico gehört [...] mit einem Worte Reciprocität im ausgedehntesten Sinne des Wortes, so wie sie hier bei uns stattfindet, eventuell Gleichstellung mit der am meisten begünstigten fremden Nation.

Das besondere Problem der nun folgenden Verhandlungen bestand darin, dass Camacho vom Prinzip der Meistbegünstigung ausging und somit den britisch-mexikanischen Vertrag, demzufolge Großbritannien die bisher meistbegünstigte Nation war, zugrundelegte, während Colquhoun spezifisch hanseatische Interessen durchsetzen wollte.¹²⁸ Die Tatsache, dass die Hansestädte fast nicht mit Produkten des eigenen Gewerbes handelten, sondern auf die Güter ihres deutschen "Hinterlandes" angewiesen waren, führte zu Colquhouns Insistieren auf dem Grundsatz, dass "die Flagge die Ware deckt", demzufolge nicht in den Hansestädten hergestellte, aber von Hanseschiffen transportierte Waren als originär hanseatische Waren galten, wodurch das hanseatische Ursprungsrecht (und damit alle Begünstigungen) auf sämtliche in hanseatischen Schiffen eingeführte Waren ausgedehnt wurde und der mexikanische Differentialzoll entfiel. Nach längeren Debatten¹²⁹ akzeptierte Camacho schließlich die Ausnahmeregelungen. Die Vertragsverhandlungen verliefen im Wesentlichen zügig und bereits am 16. Juni 1827 wurde zwischen Lübeck, Bremen, Hamburg ("jeder dieser Staaten für sich besonders") und Mexiko ein "Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag" abgeschlossen.¹³⁰

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages sahen gegenseitige Handels-, Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit vor. Für die Hansestädte von zentraler Bedeutung war die Feststellung, "dass jedes die Flagge eines derselben führende Schiff [...] für alle Gegenstände dieses Vertrags als ein Lübeckisches, Bremisches oder Hamburgisches Schiff gehalten und betrachtet werden soll". Hanseaten durften

mit ihren Schiffen in alle Häven, Baien und Ankerplätze des Mexicanischen Gebietes einlaufen, ihre Ladungen ganz oder zum Theil ausladen, sie von neuem beladen und ausführen. Sie können wohnen, Häuser und Packräume miethen, reisen, handeln, offene Läden halten, Producte, Metalle und Münzen fortbringen und ihre eigenen Angelegenheiten in Person oder durch ihre Agenten betreiben.

Hinsichtlich des Einzelhandels sah ein Separatartikel vor, dass für den Fall "in Betreff der Befugniß, den örtlichen Handel zu treiben, offene Läden zu halten usw. eine unerwartete Schwierigkeit eintreten sollte, die Bürger eines jeden Staates (denen) der begünstigten Nation" gleichgestellt sein sollten. Der Küstenhandel war

127 Antrag Löbl. Commerzdeputation, 23.05.1827 (StAH, CI VI n° 16 h, Vol. 1, fasc 1, Invol 1). Vgl. auch die detaillierten Anweisungen des Bremer Senats an Colquhoun: "Extract aus dem Senats-Protocolle", 02.06.1827, 400 (StAB, 2-C.13.b.1).

128 Zum Verlauf der Verhandlungen: Colquhoun an (Bremer Senator) Heineken, London, 20.05., 22.05. und 25.05.1827 (StAB, 2-C.13.b.1).

129 Zusammenfassung bei Becker (1984a: 32-35).

130 Vertragstext (deutsch) (StAB, 2-C.13.b.1) (Anlage zu Extractus Senatus Protocolli vom 29.06.1827).

hanseatischen Schiffen zwar verboten; Hanseaten durften ihre Waren jedoch, einem Zusatzartikel zufolge, auf "mexicanische Küstenfahrzeuge" umladen und auf diese Weise am Küstenhandel teilnehmen. Die übrigen Artikel sahen Reziprozität und Meistbegünstigung vor, sie regelten den "Schutz für Personen und Eigentum", stipulierten "freien und leichten Zugang bei den Gerichtshöfen", legten die Rechte und Zuständigkeiten der Konsuln fest (denen ein Reklamationsrecht im Falle von Differenzen bei der Festlegung des Wertes zu importierender Ware zugestanden wurde) und bestimmten, dass die Bürger des Vertragspartners "auf keine Weise wegen ihrer Religion beunruhigt, geschreckt noch gestört werden" sollten.

Insgesamt kam der Vertrag hanseatischen Vorstellungen weitestgehend entgegen,¹³¹ die Senate konnten mit Colquhouns Verhandlungsergebnis voll einverstanden sein. Bei seinem Antrag an die Bürgerschaft, der Ratifizierung des Vertrages zuzustimmen, bezeichnete ihn der Hamburger Senat denn auch als eine Konvention, die "den Hansestädten für ihren Handel und ihre Schifffahrt höchst wichtige Vortheile" gewähre (Lohmann 1836: 27-29). Im Gegensatz zu den Hansestädten ratifizierte Mexiko jedoch den Vertrag nicht, wofür eine ganze Anzahl von Gründen ausschlaggebend gewesen sein dürften: Außenminister Alamán schrieb Mitte Juni 1830 dem mexikanischen Geschäftsträger in London, Gorostiza, der Vertrag mit den Hansestädten weiche in einigen Punkten – vor allem hinsichtlich der Reziprozität – "wesentlich" von dem britisch-mexikanischen "Mustervertrag" ab, an den sich die Verträge mit den Niederlanden, Dänemark und Hannover anlehnten. Dieser Abweichungen wegen "l'on a été obligé de les examiner scrupuleusement et avec soin".¹³² Gorostiza zufolge hatte Camacho bei der Aushandlung angeblich seine Kompetenzen überschritten, was den Kongress zur Ratifikationsverweigerung bewogen haben soll.¹³³ Rocafuerte behauptete, Abweichungen zwischen dem hanseatischen und anderen Verträgen hätten die Ratifizierung verhindert; später schob er die Misere schlichtweg auf die "Unfähigkeit" der mexikanischen Politiker und die revolutionären Unruhen im Land.¹³⁴ Der preußische Generalkonsul Koppe wusste 1830 für die fehlende Ratifizierung

keinen wahrscheinlicheren Grund anzugeben als den, während die Yorkino Parthey am Ruder war, stattgefundenen und zur möglichsten Isolierung Mexico's von den europäischen Angelegenheiten gebrauchten Einfluß des nordamerikanischen Gesandten [Poinsett]. Es ist wahrscheinlich daß jetzt, nach Beseitigung desselben, die Ratifikation bald erfolgen werde.¹³⁵

131 EPSH vom 13.02.1828 (StAH, CI VI n° 16 h, Vol 1, fasc 1, Invol 1, Dok. 61). Dort eine ausführliche Darstellung (im Vergleich zu den Verträgen der Hansestädte mit den USA und Brasilien) der aus dem Vertrag für Hamburger Handel und Schifffahrt abzuleitenden Vorteile. Vgl. hierzu auch das Drängen auf eine schnelle Ratifizierung des Vertrages ("sehr wichtige und keinen Aufschub gestattende Angelegenheit"): "Propositio in forma in Conventu Senatus et Civium", 21.02.1828 (in StAH, CI VI n° 16 h, Vol 1, fasc 1, Invol 1, Dok. 65).

132 Alamán an Gorostiza, México, 05.06.1830 (StAB, 2-C.13.b.1).

133 EPSH vom 07.01.1831 (StAH, CI VI n° 16 h, Vol 1, fasc 1, Invol 1, Dok. 90); Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse (IV, Anno 1831, 1f.); vgl. Baasch (1892, I: 150).

134 Anlage zu "Extractus Senatus Protocolli" vom 08.04.1829 und vom 01.10.1830 (StAB, 2-C.13.b.1.); Rocafuerte an Colquhoun, 27.03.1829 (StAB, 2-C.13.b.1).

135 Koppe an PAM, México, 22.03.1830 (ZSAM, 2.4.1. II 5214, Bl. 42).

Koppe lieferte mit dieser Prognose eine ebenso falsche wie Gorostiza und Rocafuerte impressionistisch-oberflächliche Interpretation. Ernst Baasch hat demgegenüber mit dem Hinweis, dass Mexiko in seiner Handelspolitik inzwischen “vorsichtig und zurückhaltend” geworden war (Baasch 1892: 150), das eigentliche Problem angedeutet: Mexiko war mittlerweile international anerkannt, brauchte demnach im Tauschgeschäft “Anerkennung gegen Handelsprivilegien” nicht mehr so großzügig wie im Fall Großbritanniens zu verfahren. Andererseits hatte fast ein Jahrzehnt Unabhängigkeit viel Ernüchterung in den wirtschaftlichen Alltag gebracht, die ökonomische Zukunftseuphorie war verschwunden, an ihre Stelle war verblüfftes Erstaunen über die Erfolge ausländischer Kaufleute und Händler in Mexiko und die anhaltende Stagnation der eigenen ökonomischen Entwicklung getreten. Neid und in manchen Fällen Fremdenhass hatten um sich gegriffen. Die viel beschworenen Meistbegünstigungs- und Reziprozitätsklauseln in den Handelsverträgen kamen jedoch – bei Fehlen einer mexikanischen Handelsmarine – nahezu ausschließlich Ausländern zugute; vom Niederlassungsrecht profitierten fast nur die Fremden – wie viele Mexikaner trieben schon in Europa Handel? –, kurzum: Mexiko wurde sich allmählich dessen bewusst, dass die Öffnung des Landes zu wirtschaftlicher Abhängigkeit und einseitiger Integration in das Weltwirtschaftssystem führen würde.¹³⁶ Ende der 1820er Jahre, als die Ratifizierung des hanseatischen Vertrages anstand, hatte extremer Wirtschaftsnationalismus um sich gegriffen, der von xenophobischen Ausfällen begleitet wurde. Die vor einigen Jahren noch willkommen geheißenen Ausländer wurden inzwischen für alle Wirtschaftsprobleme des Landes verantwortlich gemacht; unter diesen Bedingungen jedoch war an eine Ratifizierung des Vertrages nicht zu denken. Weitblickende, um wirtschaftliche Vorteile bemühte Hanseaten hatten schon früh die Situation psychologisch richtig eingeschätzt und auf eine möglichst schnelle Einzelhandelsregelung gedrängt, solange er noch “zu billigen Preisen” zu haben war. Senator Gildemeister etwa sprach diese Überlegung deutlich aus:

Es dürften bey jenen Republicken, die noch zur Zeit auf jede völkerrechtliche Beziehung zu alteuropäischen Staaten, seien es auch die Kleinsten, ein bedeutendes Gewicht legen und die zum Theil noch keine eigene Schifffahrt haben, gerade jetzt Vortheile zu erreichen und Grundsätze durchzuführen seyn, deren Erreichung und Durchführung mit jedem Tage schwieriger werden möchte.¹³⁷

Offensichtlich hatten die Hansestädte bereits zu lange gewartet; eine Revision des Vertrages erwies sich als unumgänglich. 1830/31 wurde zwischen Colquhoun und Gorostiza in London ein neuer Text ausgehandelt,¹³⁸ bei dem es vor allem um drei

136 Vgl. die leichten Interpretationsvarianten zu Fragen der nicht erfolgten Ratifizierung bei Kossok (1964: 153f.); Dane (1971: 14f., 27); Becker (1984a: 40ff.).

137 Auszug aus dem Berichte Herrn Sen. Dr. Gildemeister über dessen Reise nach Hamburg, 06.02.1827 (StAB, 2-C.13.b.1). Ähnliche Formulierungen in: “Extract aus dem Senats Protocole”, 21.02.1817, 128 (StAB 2-C.13.b.1).

138 Text: NRG (11, 1844, 288-309). Selbständiger Druck: Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag 1832/1841; handschriftlicher Text: StAB (2-C.13.b.1).

Änderungen ging:¹³⁹ Die Hansestädte mussten endgültig auf das Recht verzichten, Küstenhandel zu betreiben. Der Vertrag sah für Fremde außerdem das Verbot des Detailhandels vor; er räumte zugleich aber einseitig dieses Recht den Hanseaten in Mexiko ein – “für die ganze Zeit, wo ihre Legislation es zugiebt”; in jedem Fall sollten Hanseaten in dieser Frage die Rechte der meistbegünstigten Nation genießen. Der letzte Streitpunkt bezog sich auf das Reklamationsrecht der Konsuln; Mexiko wollte eigentlich eine “diplomatische” Vertretung für solche Fälle, gab sich schließlich jedoch mit Konsularvertretern zufrieden – ein Entgegenkommen den Hansestädten gegenüber, die weltweit konsularisch vertreten waren, aber nur wenige hauptberufliche Diplomaten hatten. Insgesamt lässt dieser zweite, am 19. Februar 1831 unterzeichnete Vertrag deutliche die Tendenz erkennen, die Rechte ausländischer Kaufleute und Händler in Mexiko einzuschränken. Nachdem der mexikanische Kongress die Modifikation einiger Artikel¹⁴⁰ zur Auflage gemacht hatte, wurde eine veränderte, nunmehr endgültige Fassung am 7. April 1832 unterschrieben. Gerade ein Vergleich zwischen dem ursprünglichen Text von 1827 und dem neuen von 1831/32 lässt die oben vorgetragene Interpretation als berechtigt erscheinen, derzufolge das mexikanische Hauptbestreben in einer gewissenhafteren Limitierung fremder Rechte bestand. Unabhängig von der innenpolitischen Anarchie jener Jahre lässt dieses Verhalten der mexikanischen Seite die außenpolitisch zwischenzeitlich erreichte Stabilität des neuen Staates als anerkanntes Völkerrechtssubjekt deutlich werden. Trotz der Einschränkungen konnte Colquhoun das zufriedene Fazit ziehen:

We could not expect to get better terms than Great Britain, yet we have the faculty of importing the goods of all countries as if they were the produce and manufacture of the Hanse-Towns, but Great Britain is confined to the produce and manufactures of her soil, and no stipulation for better terms is granted to others.¹⁴¹

Das weitere Schicksal des Ratifikationsverfahrens dieses Vertrages braucht nicht referiert zu werden; der Hamburger Senat sprach 1841 davon, dass die Ratifizierung auf mexikanischer Seite “durch den Bürgerkrieg, den Wechsel der Partheien, den Andrang der Geschäfte, die Unordnung der Archive, den Verlust der Docu-

139 Vgl. die Diskussion der von mexikanischer Seite vorgeschlagenen Änderungen des nicht ratifizierten Vertrags von 1827 in EPSH vom 07.01.1831 (StAH, CI VI n° 16 h, Vol. 1, fasc. 1, Invol 1, Dok. 90). Zu den Neuverhandlungen vgl. im Einzelnen Colquhoun an Gorostiza, London, 09.08.1830; Colquhoun an Gorostiza (vertraulich), 10.08.1830; Colquhoun an Gorostiza 12.08.1830; Rocafuerte (?) an Colquhoun (?), México, 13.07.1830 (über Nichtratifizierung des Vertrages von 1827); Colquhoun an Gildemeister, London, 16.11.1830; Colquhoun an Gildemeister, London, 18.11.1830; Gegenüberstellung alter und vorgeschlagener neuer Vertragsartikel. Autor: Gorostiza. Colquhoun an Gorostiza, London, 22.11.1830; Syndikus Amsinck an Gildemeister, Hamburg, 02.01.1831; 12.02.1831; Gorostiza an Colquhoun, London, 13.03.1832 (alle: StAH, CI VI n° 16 h, Vol. 1, fasc. 1, Invol 1).

140 Hierzu Gorostiza an Colquhoun, London, 13.03.1832 (StAB, 2-C.13.b.1). Colquhoun an Sieveking, London, 06.04.1832, der die neuerlichen Abänderungsvorschläge (Export von Metallen betreffend) auf Rivalitäten zwischen den beiden Kammern des mexikanischen Kongresses sowie auf die Profilierungssucht einiger junger Abgeordneten zurückführt (StAB, 2-C.13.b.1).

141 StAB (2-C.13.b.1).

mente von Jahr zu Jahr verschleppt wurde”.¹⁴² Es genügt der Hinweis, dass es noch neun Jahre dauerte, bis der Vertrag endgültig ratifiziert wurde – und auch dann nur, weil einerseits Bestechung im Spiel war und andererseits die Hansestädte im “Kuchenkrieg” zwischen Frankreich und Mexiko (1838) sich für eine Vermittlung eingesetzt hatten – nach mexikanischer Darstellung hatten sie die französische Blockade sogar als völkerrechtlich illegal bezeichnet, was aus den Quellen jedoch nicht zu belegen ist –, was Präsident Anastasio Bustamante bei der Eröffnung des Kongresses Anfang 1839 sagen ließ:

En correspondencia a esta conducta tan favorable a México, el gobierno recomienda al congreso nacional la aprobación del tratado, tiempo ha pendiente, y que fue celebrado con el senado de aquellas ciudades. Así se afianzan las buenas relaciones ya ecistentes con ellas.¹⁴³

Nach Beendigung der französischen Blockade setzte sich der vom preußischen Gesandten Gerolt unterstützte Hamburgische Konsul Färber nachdrücklich für eine Ratifikation des Vertrages ein. 1841 schließlich, nach zermürendem Insistieren, konnte dieses erste Kapitel hanseatisch-mexikanischer Handelsvertragspolitik mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in London beendet werden.¹⁴⁴

6. Der “Friedens- und Freundschaftsvertrag” zwischen Mexiko und Spanien

Abschließend sei noch der erste mexikanisch-spanische Vertrag erwähnt. Die Verhandlungen mit Spanien wichen, wegen der besonderen Beziehungen zwischen beiden Ländern, von den bisher beschriebenen Schemata ab. 1823 wurde zwar ein Versuch direkter Kontaktaufnahme zwischen Spanien und Mexiko unternommen, der jedoch bei Ausbruch der Feindseligkeiten (um San Juan de Ulúa) und der dar-

142 EPSH vom 11.08.1841 (StAB, 2-C.13.b.1). In einem Schreiben Sievekings an den mexikanischen Außenminister vom November 1837 ließ der Hamburger Syndikus die Geschichte des Vertrages seit seiner Unterzeichnung Revue passieren; die Entsendung von Francisco Facio als mexikanischer Generalkonsul bei den Hansestädten, so hoffte er, werde den “retard inexplicable” beenden und zur Ratifizierung des Vertrages führen (StAB, 2-C.13.b.1).

143 “Discurso que en la solemne apertura del Congreso Nacional pronunció el Escmo. Sr. Presidente de la República Mexicana, General D. Anastasio Bustamante, el día 1° de 1839” (México, o.J. [1839]: o.S.).

144 Zum Austausch der üblichen Geldgeschenke bei der Ratifizierung vgl. Sieveking an Colquhoun, Hamburg, 10.08.1841; Faerber an Smidt, México, 01.05.1841; Sieveking an Backhaus, Hamburg, 09.09.1841 (alle in StAB, 2-C.13.b.1); dort auch Kopie der Ratifikationsurkunde und der “Erklärungen” der mexikanischen und hanseatischen Bevollmächtigten. Zu den Hansestädten und Preußen gesellte sich noch eine Anzahl weiterer deutscher Staaten, die mit Mexiko Vertragsverhältnisse eingingen. Hannover, das zuerst wegen politischer Rücksichten auf die Heilige Allianz und befürchteter Reaktionen von Seiten Spaniens zurückhaltend taktiert hatte, schloss am 20. Juni 1827 eine Handelskonvention, die mit dem britisch-mexikanischen Vertrag nachgebildet war und den wichtigen Leinenhandel auf eine gesicherte Grundlage stellte; Sachsens Vertrag mit Mexiko kam 1831 zustande, Württemberg und Bayern erreichten 1832 Vertragsabschlüsse. Mit Ausnahme Österreichs – das erst 1842 nachzog – hatten damit die wichtigeren Staaten des Deutschen Bundes zu Beginn der 1830er Jahre ihre Handelsverhältnisse mit Mexiko auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Hierzu Kossok (1964: 173-176) und Dane (1971: 37-43). Text der Handelskonvention mit Hannover (NRT, VIII, 1831: 50-53); des Freundschafts- und Handelsvertrags mit Sachsen (NRT, IX, 1833, 518-532; BFSP, 18, 1830/31: 1025-1031); des Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrages mit Österreich (NRG, III, 1845: 432-455).

auf folgenden Kriegserklärung Mexikos an Spanien schnell fehlschlug.¹⁴⁵ In den folgenden Jahren versuchte Großbritannien, zwischen beiden Ländern zu vermitteln; da jedoch alle Vorschläge auf eine offizielle Anerkennung Mexikos durch das frühere Mutterland hinausliefen – wozu dieses unter keinen Umständen bereit war –, konnte dieses Bestreben nicht von Erfolg gekrönt sein. Mexiko hatte in der Zwischenzeit seine Unabhängigkeit zwar durch einige Staaten garantiert bekommen und damit sein erstes außenpolitisches Hauptziel erreicht; trotzdem blieb die Anerkennung durch die ehemalige Metropole schon deshalb von entscheidender Bedeutung, weil erst durch diesen völkerrechtlichen Schritt die legitimistischen Skrupel der Heiligen Allianz und die vorsichtige Zurückhaltung der kleineren Staaten überwindbar schienen. Außenminister Alamán äußerte 1825 dem britischen Geschäftsträger gegenüber: “The recognition of Mexican independence by Spain ought to be the paramount object of the policy of this government.”¹⁴⁶ Spanien war vorerst allerdings nicht am Abschluss eines Handels- und Anerkennungsvertrages, sondern an der Rückeroberung des Landes interessiert.

Diese Konstellation blieb im Wesentlichen bis zum Tode Ferdinands VII. (1833) unverändert, wenn auch Handels- und Wirtschaftsinteressen (ähnlich wie in den übrigen europäischen Fällen) auf eine Lockerung der starren politischen Position hinwirkten. Die Nicht-Anerkennung der faktisch längst unabhängigen Staaten Amerikas durch Spanien führte zu drastischen Einbrüchen in dessen Handelstätigkeit und drohte sein gesamtes Handelssystem lahmzulegen. Wiederum waren es primär die merkantilen Interessen der europäischen Seite, die von größerem Gewicht als entsprechende Überlegungen der Mexikaner waren. Für diese war der Handel mit Spanien von eher untergeordneter Bedeutung – umso mehr, als französische und andere europäische Waren schnell an die Stelle der früheren spanischen getreten waren. (Letzere wurden übrigens in gewissem Umfang – illegal – von vielen europäischen Händlern auf ihre Schiffe verladen und als englische, deutsche oder Waren anderen Ursprungs weiterhin nach Mexiko gebracht; um diesen seit 1823 verbotenen Handel weiter zu erschweren, verlangte Mexiko von allen europäischen Gütern “Ursprungszertifikate”, was wiederum zu zahlreichen Problemen mit den Importeuren führte¹⁴⁷ und im Wesentlichen eine ineffiziente Maßnahme war.) Die handelsorientierten Küstenregionen Mexikos waren allerdings durchaus an der Wiederaufnahme des gewohnten Handelskontaktes mit Spanien interessiert. Anfang 1830 richtete die Senatorenkammer von Veracruz eine *Representación* an den mexikanischen Präsidenten, in der vor allem auf die Schäden hingewiesen

145 Zu dieser fehlgeschlagenen Mission von Juan Ramón Osés und Santiago Irisarri (1822/23), die offensichtlich keinerlei Verhandlungskompetenz hatten, vgl. die Quellensammlung bei Peña y Reyes (1923a: 163-191, 277-367); die knappen Bemerkungen bei Robertson (1918: 42f.) sowie Bosch García (1947a: 712-754); vgl. auch Becker (1922: 88-161); zu den Gesprächen Guadalupe Victorias mit den spanischen Unterhändlern vgl. auch Mackie an Canning, London, 20.11.1823 (PRO FO, 50/1, Bl. 34-40); Delgado (1950-1953, III: 55-98).

146 Morier an Canning, México, 03.03.1825 (PRO FO, 50/11, Bl. 118).

147 Die mit Ursprungszertifikaten zusammenhängenden Probleme füllen einen Großteil der diplomatisch-konsularischen Korrespondenz jener Jahre (vgl. z.B. RFM I, Leg. II, 63-80).

wurde, die Mexiko durch die Unterbrechung des Handels mit Spanien erlitten hatte:

Este ha sido el mayor y más grave mal que resintió el comercio de la república mejicana; pero no es menor el que le resultó del decreto del Supremo Gobierno de la Unión, de 30 de setiembre de 1823, en la parte que privó del mercado mejicano los frutos y efectos españoles (zitiert nach Delgado 1950-1953, Bd. II: 14).

Ungefähr zur gleichen Zeit wurde die Anerkennung der amerikanischen Republiken von spanischer Seite vor allem aus finanziellen Gründen ins Auge gefasst. Der hoch verschuldete spanische Staat sah in der dringend erforderlichen Aktivierung des Handels ein brauchbares Instrument zur Auffüllung seiner leeren Kassen. Kaum war Ferdinand VII. gestorben, kam daher sehr schnell Bewegung in die Frage der Anerkennung der mexikanischen Unabhängigkeit durch Spanien.¹⁴⁸ Das spezielle Interesse, das Mexiko damals bewog, auf den baldigen Abschluss eines Friedensvertrages mit Spanien hinzuwirken, fasste der mexikanische Gesandte in London, Manuel E. de Gorostiza, in einem Schreiben an den Außenminister in die Worte:

Wenn wir den Frieden [mit Spanien] wollen, dann nicht deshalb, weil wir die Angriffe unseres Feindes fürchten, sondern weil wir die kriegerischen Ausgaben und Kontingente loswerden wollen, um uns der Sanierung unserer Finanzen und der Förderung unseres inneren Wohlergehens widmen zu können.¹⁴⁹

Als die ersten tastenden Kontakte zwischen beiden Staaten die Mexikaner von der Ernsthaftigkeit der spanischen Absicht, Mexikos Unabhängigkeit anzuerkennen, überzeugt hatten, ernannten sie Miguel Santa María zu ihrem bevollmächtigten Unterhändler und ließen ihn der spanischen Seite gegenüber in Aussicht stellen, dass im Falle erfolgreicher Anerkennungsverhandlungen Spanien mit einer – in einem Geheimvertrag festzulegenden – zolltariflichen Präferenzbehandlung für seine Produkte würde rechnen können.¹⁵⁰

Der spanische Unterhändler war kein Geringerer als Regierungschef und Außenminister José María Calatrava. Die Verhandlungen verliefen zügig und ohne größere Komplikationen.¹⁵¹ Am 27. Dezember 1836 wurde sodann in Madrid der "Friedens- und Freundschaftsvertrag" unterzeichnet,¹⁵² der die feierliche Anerken-

148 Vgl. Alamán (1924), Robertson (1918), Delgado (1950-1953, II: 9-52, III: 331-434).

149 Manuel E. de Gorostiza (mexikanischer Gesandter in London) an SRE, 20.02.1830, zitiert nach Alamán (1924: 67).

150 Teile der Korrespondenz zwischen Miguel Santa María und dem spanischen Regierungschef Francisco Martínez de la Rosa sowie weitere Dokumente zur Vorgeschichte der Anerkennung Mexikos durch Spanien sind enthalten in der "Latin American Collection" der University of Texas: "Documentos relativos a la historia de México 1822-1847".

151 Hauptprobleme der Vertragsverhandlungen waren die Frage der Zölle, die in Zusammenhang mit den Unabhängigkeitskämpfen eingegangenen Schulden Spaniens, die von Spanien geforderte Wiedergutmachung und die Nationalität der Spanier in Mexiko.

152 Der Text des "Friedens- und Freundschaftsvertrages" zwischen Spanien und Mexiko ist abgedruckt in Peña y Reyes (1927: 151-155) (mit zahlreichen Dokumenten zur Vorgeschichte); Bosch García (1947a: 748-751; 1947b: 319-321); Flugblatt: *Tratado de paz y amistad celebrado entre España y la República Mexicana en 28 de diciembre de 1836*, Mexiko, 1843; die Artikel (ohne Präambel) bei Delgado (1950-1953, II: 117-119); Teilabdruck bei Becker (1922: 181-184);

nung der mexikanischen Unabhängigkeit durch Spanien und eine vollständige Amnestie für frühere Vergehen enthielt. Der eigentliche Handelsvertrag bestand in einer am 28. Dezember 1836 unterzeichneten "Deklaration". Deren wichtigste Bestimmung sah vor, dass spanische Güter bei ihrem Import nach Mexiko eine Zollermäßigung von 25% auf die geltenden Tarife erhalten sollten, wenn in der Schiffsladung eine (in ihrem Umfang näher detaillierte) Menge an Quecksilber nach Mexiko mitgeführt wurde. Im Übrigen sollte die Meistbegünstigungsklausel Anwendung finden.¹⁵³ Im Gegensatz zu den meisten anderen Verträgen erfuhr der spanisch-mexikanische eine schnelle Ratifizierungsprozedur und konnte 1838 bereits in Kraft treten – ein deutlicher Hinweis auf die Bedeutung, die Mexiko diesem Vertrag beimaß. Wenige Jahre später konnte Luis Manuel del Rivero schreiben: "Méjico ha tratado con Bélgica, con Prusia y otras naciones, pero de nada está más ufana que de su tratado con España" (Rivero 1844: 119). Das Eintreffen des ersten spanischen Ministers – Angel Calderón de la Barca – in Mexiko glich einem Triumphzug. Der öffentlich zur Schau gestellte Enthusiasmus über die endlich erreichte diplomatische Anerkennung dürfte nur mit dem vergleichbar sein, der 1825 bei der Nachricht der Anerkennung durch England allenthalben um sich gegriffen hatte (Calderón de la Barca 1982: 59-71).

7. Schlussüberlegung: zum historischen Stellenwert der Anerkennungsverträge

Sieht man einmal vom "Sonderfall" Spanien ab, so fällt auf, dass die Unabhängigkeit Mexikos lediglich im britischen Vertrag explizit (allerdings auch nur in verklausulierter Form) anerkannt wurde. Diese Feststellung ist umso erstaunlicher, als die Verträge in ihrer kombinierten Form von Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsverträgen zugleich die Funktion der völkerrechtlichen Anerkennung hatten. Diese Form von Verträgen mit den neuen lateinamerikanischen Republiken wurde im 19. Jahrhundert zur wichtigsten und häufigsten Form internationaler Abkommen und zum Mittel, die ehemaligen "Rebellenrepubliken" in die Gemeinschaft der "zivilisierten" Staaten zu kooptieren. Die in allen Verträgen wiederkehrende formelhafte Zusicherung von (im britischen und preußischen Fall) "beständiger" Freundschaft und gutem Einvernehmen implizierte völkerrechtlich, wie aus den zeitgenössischen Vertragsdiskussionen hervorgeht, die Anerkennung, deren explizite Formulierung somit umgangen wurde.

Gemeinsam ist allen Verträgen die traditionelle, am Anfang eines Staatsvertrags übliche Anrufung Gottes: "Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit" – eine Formel, die der besonderen Bekräftigung des zwischenstaatlichen Vertragswerks dienen sollte. Obwohl die Hansestädte die einleitende Anrufungsformel prinzipiell

NRT (15, 1830: 151f.). Zum Gesamtzusammenhang ausführlich Delgado (1950-1953, II: 53-130).

153 Aus Gründen der Reziprozität gewährte Spanien beim Import von mexikanischem Kakao, Koshenille, Sarsaparrille, Jalapawurzel, Vanille und Farbhölzern auf mexikanischen Schiffen ebenso eine Zollermäßigung von 25%.

ablehnten, da sie nicht zu einem Handelsvertrag passte (Prüser 1962: 77),¹⁵⁴ ist ihr schnelles und problemloses Nachgeben in diesem Punkt symptomatisch für den relativen Erfolg, den die mexikanischen Unterhändler bei den Vertragsverhandlungen hatten. Das keineswegs nur äußerliche Detail lässt deutlich werden, dass Mexiko mit klaren Vorstellungen in die Vertragsverhandlungen ging und bei bestimmten Punkten (Religionsfreiheit, Küsten- und Einzelhandel) nicht bereit war, nachzugeben. Die Stärke der mexikanischen Position bei den Vertragsverhandlungen resultierte aus den Handelsinteressen, die europäische Staaten mit den Vertragsabschlüssen verfolgten. Der Zusammenhang zwischen ökonomischer Sonderbehandlung auf zolltariflichem Gebiet (seitens Mexikos) und politischer Anerkennung (durch europäische Mächte) ist keine historische Konstruktion *a posteriori*, sondern spielte bereits in der zeitgenössischen Diskussion eine wichtige Rolle. Als der französische Geschäftsträger Deffaudis anlässlich der Verabschiedung eines neuen Zolltarifs (1837) das mexikanische Außenministerium drohend aufforderte, endlich die Benachteiligung des französischen Handels zu beenden, betonte er eben diesen Aspekt – er bezeichnete derartige mexikanische Überlegungen gar als “les motifs secrets qui dirigeaient cette administration” – und zeigte selbst Verständnis dafür, dass Mexiko die Zolltarife als Druckmittel gegenüber europäischen Staaten eingesetzt hatte:

Les surtaxes exceptionnelles ou taxations exorbitantes quo ont été imposées en 1827 sur les principaux produits de la France [...] dont le seul resultat était de nuire à la France [...] Ce but perdait d'ailleurs à l'époque de la publication du tarif du 16 novembre 1827, une partie du caractère hostile qu'on y pourrait très légitimement remarquer, par le désir naturel que devait avoir le Mexique d'user de toute espèce de moyens pour amener la France à reconnaître son indépendance.

Spätestens seit der Anerkennung Mexikos jedoch hätte jede negative Differentialbehandlung Frankreichs aufhören müssen.¹⁵⁵ Unmittelbar vor der Anerkennung der mexikanischen Unabhängigkeit durch Frankreich hatte Geschäftsträger Cochelet 1830 dem französischen Außenministerium gegenüber keinen Zweifel an der enormen Bedeutung dieses Problems für die Zukunft des französischen Handels aufkommen lassen, da Länder mit formalisierten Beziehungen zu Mexiko handelspolitisch zusehends vorteilhafter behandelt würden: “Il s'agit donc, dans ce moment, de la plus grave détermination à prendre; car elle peut être une question de vie ou de mort pour notre commerce au Mexique [sic]!”¹⁵⁶

Felix Becker hat darauf hingewiesen, dass die Verträge mit den lateinamerikanischen Staaten Elemente waren, die eine neue Staaten- und internationale Handelsordnung im Prozess der Transformation einerseits des merkantilistischen in ein eher freihändlerisch orientiertes System, andererseits des *Jus publicum europaeum* in das moderne Völkerrecht, das *international law* im Sinne Jeremy Benthams, bildeten und strukturierten. Er wendet sich mit dieser These explizit gegen die Vor-

154 Jürgen Prüser behauptet irrtümlich, dass von den hanseatisch-lateinamerikanischen Verträgen nur der mit Brasilien (wegen der monarchischen Staatsform) die Anrufungsformel enthielt.

155 Deffaudis an M. Ortiz Monasterio, México, 20.02.1837 (ANP, F¹²6324).

156 Cochelet an MAEP, México, 01.09.1830 (AMAEP CP, Mexique, Vol. 6, Bl. 5).

stellung von John Gallagher und Ronald Robinson, die in den zwischen 1825 und 1827 abgeschlossenen britischen Verträgen mit den lateinamerikanischen Staaten Argentinien, Mexiko und Kolumbien ein Instrument zur Errichtung des englischen *free trade imperialism* gesehen haben (Becker 1984b: 247-277). In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass zuerst die britisch-lateinamerikanischen Verträge (und später die mit anderen europäischen Staaten) einen entscheidenden Faktor bei der Konstituierung des neuen internationalen Staatensystems darstellten. Die von den "Rebellenrepubliken" beanspruchte und in allen Verträgen gewährte Reziprozität bedeutete im Politischen – und damit in ihrer eigentlichen Bedeutung weit über den Handelsbereich hinausgehend – die Gleichstellung der neuen Länder in der Gemeinschaft der "zivilisierten" Staaten. Über das Instrument der Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsverträge entstand eine europäisch-lateinamerikanische "Vertragsgemeinschaft", deren Grundlage nicht die dynastische Legitimität des 18. Jahrhunderts, sondern die aus materiellen Interessen resultierende Anerkennung der Existenz von Staaten verschiedenen Ursprungs und unterschiedlicher Legitimität war. Dabei überwand die jede Diskriminierung ausschließende Reziprozitäts- und Meistbegünstigungsklausel nicht nur das merkantilistische Handelssystem, sondern verhinderte zugleich die Herausbildung eines von Europa getrennten, mit Präferenzen ausgestatteten amerikanischen Handelsraumes. Die Regeln dieses "ersten GATT" waren zwar nicht als Instrumente eines Freihandelsimperialismus konzipiert, kamen aber primär den entwickelten Nordatlantikstaaten zugute. Solange der "unterentwickelte" Staat – mangels einer Handelsflotte und eines überlegenen Warenangebots – nicht unter gleichen materiellen Bedingungen am internationalen Handelsaustausch partizipieren konnte, bedeutete die in den Verträgen stipulierte Reziprozität faktisch eine Bevorzugung des überlegenen Partners, der allein die eingeräumten Rechte genießen konnte.¹⁵⁷

In diesem Sinne entstand durch die Verträge eine Dominanz-Abhängigkeitsstruktur, die zwar nicht als bewusstes Medium der "Entwicklung der Unterentwicklung" konzipiert war, in der Praxis aber zu dieser Entwicklung beitrug (Becker 1984a: 269-277) – unabhängig von der Verbesserung der "Terms of Trade" für die lateinamerikanischen Staaten (Schneider 1981, I: 384f.), von den "principes lumineux", mit denen die liberalen Vertragsväter, im Glauben an die zivilisatorische Funktion des Handels, an die Redaktion der Verträge gegangen waren, von den

157 Deutlich wird dies in einem Artikel von *El Siglo XIX* (18.10.1850: 4), wo darauf hingewiesen wurde, dass nach der Unabhängigkeit eine "wissenschaftliche und Handelseroberung" Mexikos stattgefunden habe. Die angewandten Mittel waren die Handelsschiffe, die Verkündung der absoluten Wirtschaftsfreiheit und das Gesetz der Reziprozität. Dass die europäischen Staaten aus dem gegenseitigen Handelsverkehr mehr Nutzen ziehen würden als Mexiko, war den verantwortlichen mexikanischen Politikern schon früh klar. Bei der Eröffnung des Kongresses von 1826 äußerte Präsident Victoria in Zusammenhang mit dem Ausbau der Handelsbeziehungen zu Frankreich die Hoffnung, dass "[...] mehr für Frankreich als für uns, den Wünschen jener Franzosen prompt und energisch nachgekommen wird, die bestrebt sind, einen neuen Markt für ihre kommerziellen Spekulationen zu errichten" ("Discurso del Gral. Guadalupe Victoria pronunciado al abrirse las sesiones ordinarias del Congreso General, en 1º de enero de 1826", in Estrada (1935: 18-23); englisch in BFSP (13, 1825/26, 1067-1076).

auf beiden Seiten des Atlantik anfangs weit verbreiteten Hoffnungen. Andererseits jedoch lässt der aus den Quellen erarbeitete empirische Befund keineswegs die von Dependenztheoretikern vertretene Interpretation zu, die Verträge seien Mexiko “aufgezwungen” worden bzw. der ökonomisch schwächere Teil habe dem “Druck” der europäischen Staaten stattgeben müssen.¹⁵⁸ Beide Seiten hatten ein großes, wenn auch nicht dasselbe Interesse am Abschluss von Verträgen. Nachdem aber Mexiko sein Hauptziel (Anerkennung seiner politischen Unabhängigkeit) erreicht hatte, trat es bei den europäischen Staaten keineswegs als Bittsteller auf, der sich ausländischem “Druck” beugen musste, sondern wusste seine Position erfolgreich zu vertreten und Vertragstexte durchzusetzen, die seinen eigenen Interessen wesentlich entgegenkamen. Die Bewährung der Verträge aber sollte sich in der Praxis der Vertragswirklichkeit erweisen.

Literaturverzeichnis

- Alamán, Lucas (1924): *El reconocimiento de nuestra Independencia por España y la Unión de los Países Hispano-americanos*. México, D.F.: Secretaría de relaciones exteriores.
- Baasch, Ernst (1892): “Beiträge zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika”. In: Wissenschaftlicher Ausschuss des Komités für die Amerika-Feier (Hrsg.): *Hamburgische Festschrift zur Erinnerung an die Entdeckung Amerikas*. Hamburg, S. 1-256.
- Bartley, Russel H. (1978): *Imperial Russia and the Struggle for Latin American Independence, 1808-1828*. Austin: University of Texas (Latin American Monographs, 43).
- Baumgarten, Fritz (1937): “Hamburg und die lateinamerikanische Emanzipation (1815-1830)”. In: *Ibero-Amerika und die Hansestädte*. Hamburg: Ibero-Amerikanisches Institut, S. 18-37.
- Becher, C. C. (1825): “Vortrag in der Direktral-Raths-Versammlung der Rheinisch-Westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld am 26. Juli 1825”.
- (1834): *Mexico in den ereignißreichen Jahren 1832 und 1833 und die Reise hin und zurück aus vertraulichen Briefen mit einem Anhang über die neuesten Ereignisse daselbst aus officieller Quelle nebst mercantilistischen und statistischen Notizen*. Hamburg.
- Becker, Felix (1984a): “Die Hansestädte und Mexiko. Handelspolitik, Verträge und Handel, 1821-1867” (*Acta Humboldtiana*, 9).
- (1984b): “Los tratados de amistad, comercio y navegación y la integración de los estados independientes americanos en el sistema internacional”. In: Buisson, Inge et al. (Hrsg.): *Problemas de la formación del Estado y de la Nación en Hispanoamérica*. Köln: Böhlau, S. 247-277.
- Becker, Jerónimo (1922): *La independencia de América (Su reconocimiento por España)*. Madrid: Establecimiento Tipográfico de Jaime Ratés.
- Berninger, Dieter George (1974): *La inmigración en México (1821-1857)*. México, D.F.: SEP.
- Bernstein, Harry (1945): *Origins of Inter-American Interest, 1700-1812*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Bosch García, Carlos (1947a): “Preliminares políticos al primer tratado de comercio entre México y España”. In: *El trimestre económico*, 13, 4, S. 712-754. México, D.F.
- (1947b): *Problemas diplomáticos del México independiente*. México, D.F.: Facultad de Ciencias Políticas y Sociales, Universidad Nacional Autónoma de México.
- Bourquin, Maurice (1954): *Histoire de la Sainte Alliance*. Genf: Georg.
- Calderón de la Barca, Frances (1982): *Life in Mexico*. Los Angeles: University of California Press Berkeley.

158 So Verena Radkau; sie spricht davon, dass Mexiko dem Druck deutscher Händler habe weichen und einen Vertrag schließen müssen (Radkau/Mentz et al. 1982: 292-294).

- Cody, William F. (1954): *British Interest in the Independence of Mexico 1808-1827*. London: University of London (unveröffentlichte Doktorarbeit).
- Dane, Hendrik (1971): *Die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu Mexiko und Mittelamerika im 19. Jahrhundert*. Köln: Böhlau.
- Delgado, Jaime (1950-1953): *España y México en el siglo XIX*. Bd. II u. III. Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas.
- Estrada, Genaro (1935): *Un siglo de relaciones internacionales de México (a través de los mensajes presidenciales)*. México, D.F.: Publicaciones de la Secretaría de relaciones exteriores.
- Flores, Jorge (1951): *Lorenzo de Zavala y su misión diplomática en Francia (1834-1835)*. México, D.F.: Secretaría de relaciones exteriores (Archivo Histórico Diplomático Mexicano, 8).
- Gentz, Friedrich von (1840): *Ungedruckte Denkschriften, Tagebücher und Briefe*. Mannheim: Hoff (Schriften von Friedrich von Gentz. Ein Denkmal, 5).
- Griffin, Charles Carroll (1968): *The United States and the Disruption of the Spanish Empire 1810-1822. A Study of the Relations of the United States with Spain and with the Rebel Spanish Colonies*. New York: Columbia University Press.
- Howland Tatum, Edward (1936): *The United States and Europe, 1815-1823. A Study in the Background of the Monroe Doctrine*. Berkeley: University of California Press.
- Jackson Hammond, William (1929): *The History of British Commercial Activity in Mexico, 1820-1830*. University of California (Thesis).
- Kaufmann, William W. (1951): *British Policy and the Independence of Latin America, 1804-1828*. New Haven: Yale University Press.
- Kinsley Webster, Charles (1938): *Britain and the Independence of Latin America 1812-1830. Select Documents from the Foreign Office Archives*. Bd. II. London.
- (1947): *The Foreign Policy of Castlereagh 1815-1822. Britain and the European Alliance*. London.
- Kleinmann, Hans-Otto (1981): "Die österreichische Diplomatie und die Anerkennung der amerikanischen Staaten". In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs*, 34, S. 174-233.
- Konsor, Dietrich (1955): *Die Hansestädte und Venezuela zwischen 1825 und 1865 (4 Jahrzehnte Hanseatische Handelsvertragspolitik an der Nordküste Südamerikas unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Anteils)*. Hamburg (unveröffentlichte Doktorarbeit, Phil. Diss.).
- Kossok, Manfred (1964): *Im Schatten der Heiligen Allianz. Deutschland und Lateinamerika 1815-1830. Zur Politik der deutschen Staaten gegenüber der Unabhängigkeitsbewegung Mittel- und Südamerikas*. Berlin: Akademie-Verlag.
- (1969): "Alexander von Humboldt und der historische Ort der Unabhängigkeitsrevolution Lateinamerikas". In: *Alexander von Humboldt. Festschrift aus Anlass seines 200. Geburtstages*. Berlin: Akademie-Verlag, S. 1-26
- Kruse, Hans (1923): *Deutsche Briefe aus Mexiko mit einer Geschichte des Deutsch-Amerikanischen Bergwerksvereins 1824-1838. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschtums im Auslande*. Essen: G. D. Baedeker (Veröffentlichungen des Archivs für Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsgeschichte, 9).
- Kühn, Joachim (1969): "Die ersten preußischen Vertreter in Mexiko". In: *Jahrbuch für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas*, 6, S. 257-271.
- Lohmann, Peter David (1836): *Hamburgische Rath- und Bürgerschlüsse vom Jahre 1831 bis zu Ende des Jahres 1835, mit getreuen Auszügen aller den Raths-Propositionen neu hinzugefügten Beylage*. Bd. V: 1831-1835. Hamburg.
- Maiski, Ivan (1961): *Neuere Geschichte Spaniens 1808-1917*. Berlin: Rütten & Loening.
- "Memoria de los Ramos del Ministerio de Relaciones Interiores y Exteriores de la República, leída en las Cámaras del Soberano Congreso en los días 9 y 14 de enero del año 1826". México, D.F. (1826).
- Mentz, Brígida von et al. (Hrsg.) (1982): *Los pioneros del imperialismo alemán en México*. México, D.F.: Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social.

- Nichols Barker, Nancy (1979): *The French Experience in Mexico, 1821-1861: A History of Constant Misunderstanding*. Chapel Hill: University of North Carolina Press.
- Nichols, Irby C. (1971): *The European Pentarchy and the Congress of Verona 1822*. Den Haag: Nijhoff.
- Packson, Frederic L. (1903): *The Independence of the South-American Republics. A Study in Recognition and Foreign Policy*. Philadelphia: Ferris & Leach.
- Peña y Reyes, Antonio de la (1923a): "Primera Misión de España en México". In: *La Diplomacia Mexicana I. Pequeña Revista Histórica*. México, D.F.: Publicaciones de la Secretaría de Relaciones Exteriores, S. 23-36.
- (1923b): *La Diplomacia Mexicana. Pequeña Revista Histórica*. México, D.F.: Publicaciones de la Secretaría de Relaciones Exteriores.
- (1927): *El tratado de paz con España (Santa María – Calatrava)*. México, D.F.: Publicaciones de la Secretaría de relaciones exteriores (Archivo histórico diplomático mexicano, 22).
- Penn Cresson, William (1922): *The Holy Alliance, the European Background of the Monroe Doctrine*. New York: Oxford University Press.
- (1923): *Diplomatic Portraits. Europe and the Monroe Doctrine One Hundred Years ago*. Boston: Houghton.
- Perkins, Dexter (1922): "Europe, Spanish America, and the Monroe Doctrine". In: *American Historical Review* (AHR), 27, S. 207-218.
- "Petition to the Lords of His Majesty's Most Honourable Privy Council from the Humble Memorial of the Undersigned Merchants, Shipowners, Manufacturers, and Traders of London". In: *The New Times*, 29.04.1822.
- Preston Whitaker, Arthur (1942): *Latin America and the Enlightenment*. New York: Oxford University Press.
- (1954): *The Western Hemisphere Idea: Its Rise and Decline*. Ithaca: Cornell University Press.
- "Protocols of Conferences of Representatives of the Allied Powers Respecting Spanish-America 1824-1825". In: *American Historical Review*, 1971, 22, 3, S. 595-616.
- Prüser, Jürgen (1962): *Die Handelsverträge der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit überseeischen Staaten im 19. Jahrhundert*. Bremen: Schünemann (Veröffentlichungen aus dem StAB, Bd. 30).
- Radkau, Verena/Mentz, Brigida von et al. (Hrsg.) (1982): *Los pioneros del imperialismo alemán en México*. México, D.F.: Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social.
- Rivero, Luis Manuel de (1844): *Méjico en 1842*. Madrid: Impr. y Fundicion de D. E. Aguado.
- Robertson, William Spence (1918): "The Recognition of the Hispanic American Nations by the United States". In: *Hispanic American Historical Review* (HAHR), 1, 3, S. 239-269.
- (1939): *France and Latin-American Independence*. Baltimore: Johns Hopkins Press.
- (1941a): "Metternich's Attitude toward Revolutions in Latin America". In: *Hispanic American Historical Review* (HAHR), 21, S. 538-558.
- (1941b): "Russia and the Emancipation of Spanish America, 1816-1826". In: *Hispanic American Historical Review* (HAHR), 21, S. 196-221.
- Schneider, Jürgen (1981): *Frankreich und die Unabhängigkeit Spanisch-Amerikas. Zum französischen Handel mit den entstehenden Nationalstaaten (1810-1850)*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Sievekings, Heinrich (1922): "Hansische Handelspolitik unter dem Deutschen Bunde nach den Papieren des Hamburger Syndikus Karl Sievekings". In: *Hanseatische Geschichtsblätter*, 47, 27, S. 72-114.
- Temperley, Harold (1925): "French Designs on Spanish America in 1820-5". In: *English Historical Review*. XL, S. 34-53.
- Torre Villar, Ernesto (1957): "Juan Schmaltz y su misión en México (1823-1824)". In: Zavala, Silvio (Hrsg.): *La ocupación del Nuevo Mundo por los europeos. Tirada aparte del 'Libro Jubilar de Emeterio S. Santovenia en su cincuentenario de escritor'*. La Habana, S. 1-25.

- Tratado de paz y amistad celebrado entre España y la República Mexicana en 28 de diciembre de 1836.* México, D.F. (1843).
- Tratados y Convenciones celebrados y no ratificados por la República Mexicana.* México, D.F.: Publicaciones de la Secretaría de Relaciones Exteriores (1878).
- Villanueva, Carlos A. (1912): *La monarquía en América*. Bd. III: *La Santa Alianza*. Paris: Librería Paul Ollendorff.
- Villèle, Jean-Baptiste Gulliaume Joseph de (1904): *Mémoires et correspondance du Comte de Villèle*. Bd. IV. Paris: Perrin.
- Völkl, Ekkehard (1968): *Rußland und Lateinamerika 1741-1841*. Wiesbaden: Harrassowitz.
- Ward, Adolphus William (1923): *The Cambridge History of British Foreign Policy 1783-1919*. Bd. II. Cambridge: Cambridge University Press.
- Weckmann, Luis (1961): *Relaciones Franco-Mexicanas (RFM) I*. México, D.F.: Publicaciones de la Secretaría de Relaciones Exteriores.
- Winn, Wilkins B. (1972): "The Efforts of the United States to Secure Religious Liberty in a Commercial Treaty with Mexico, 1825-1831". In: *The Americas* (TA), 28, 3, S. 311-332.
- Zea, Francisco Antonio (1821): *Manifiesto del Ministro Plenipotenciario de la República de Colombia a los Gabinetes de Europa*. Caracas: Juan Gutiérrez.